

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungsrates des  
Stadtbetriebs Bornheim -AöR-  
Antragsfrist: 26.10.2021

23.11.2021

# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Einladung SBB	3
Niederschrift öffentl. Verw. SBB 21.09.2021	5

## Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	
Vorlage 609/2021-2	10
TOP Ö 4 Neufassung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim	
Vorlage SBB 655/2021-SBB	11
Synopsis 655/2021-SBB	32
TOP Ö 5 Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2022	
Vorlage SBB 619/2021-SBB	65
01 Gesamtergebnisplan 619/2021-SBB	67
02 Deckblatt Erfolgsplan 619/2021-SBB	72
03 Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 619/2021-SBB	73
04 Kalkulation 2022 SBB Gesamt 619/2021-SBB	83
05 Deckblatt Kennzahl HFB 619/2021-SBB	89
06 Kostendeckungsgrad HFB 619/2021-SBB	90
07 Deckblatt Stellenplan 619/2021-SBB	91
08 Stellenplan A+B Gesamtbetrieb 619/2021-SBB	92
09 Investitionsplan Abwasser 619/2021-SBB	93
10 Zusammenfassung Investitionsplan Abwasser nach Baugruppen 619/2021-SBB	107
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 623/2021-SBB	108
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 620/2021-SBB	113
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 621/2021-SBB	115
TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 622/2021-SBB	117

# Einladung

Sitzung Nr.	96/2021
SBB Nr.	4/2021

An die Mitglieder  
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-**

Bornheim, den 02.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 23.11.2021, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 75 vom 21.09.2021	
3	Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AÖR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	609/2021-2
4	Neufassung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim	655/2021-SBB
5	Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2022	619/2021-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	623/2021-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	620/2021-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	621/2021-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	622/2021-SBB
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	658/2021-1
11	Anfragen mündlich	
	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
12	Vergabe Rahmenvereinbarung über Grabaushub und Umbettungen auf 14 Friedhöfen im Stadtgebiet Bornheim 2022 - 2024	624/2021-SBB
13	Vergabe hydraulische Kanalerneuerung An der Wolfsburg in Bornheim-Roisdorf	625/2021-SBB
14	Vergabe Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung des StadtBetrieb Bornheim	626/2021-SBB
15	Vergabe Wiederherstellung der Beckenentleerung RÜB Kartäuserstraße	647/2021-SBB
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	659/2021-1
17	Anfragen mündlich	

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Am zugewiesenen Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Unabhängig von einem bestimmten Inzidenzwert müssen die Teilnehmer\*innen außerdem vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen bescheinigten höchstens 48 Stunden

zurückliegenden negativen Corona-Antigen-Schnell- oder PCR-Test verfügen. Ein beaufsichtigter –kostenfreier- Selbsttest kann vor den Sitzungsräumlichkeiten durchgeführt werden. Bitte erscheinen Sie dazu ausreichend früh vor der Sitzung, um den Test noch in Ruhe durchführen zu können.

Damit erfüllt die Stadt Bornheim gem. Erlass des MHKBG NRW vom 07.10.2021 die gegenüber ihren Gremienmitgliedern bestehenden Verpflichtungen, die das OVG NRW in seinem Beschluss vom 30.09.2021 festgestellt hat.

Kosten für anderweitig durchgeführte Testungen können nicht übernommen werden. Die Nachweise sind am Eingang vorzuzeigen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht. Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Sie können sich als Gast per Mail unter [claudia.gronewald@stadt-bornheim.de](mailto:claudia.gronewald@stadt-bornheim.de) oder telefonisch unter 02222/945-218 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister

# Niederschrift

Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR- am Dienstag, 21.09.2021, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	75/2021
<b>SBB Nr.</b>	<b>3/2021</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Becker, Christoph

Bürgermeister

### Mitglieder

Gesell, Andrea

Gordon, Christina

ab TOP 3

Hanft, Wilfried

Kappenstein, Katrin

Knapstein, Günter

Koch, Christian

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

ab TOP 3

Mauel, Sascha

Meyer, Thomas

Montenarh, Stefan

Reile, Björn

Strauff, Bernhard

Züge, Rainer

### stv. Mitglieder

Prinz, Rüdiger

### Vorstand

Rehbann, Ulrich

### Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Geyer-Hehl, Gabriela

Kolf, Marlene

### Schriftführerin

Giersberg, Ruth

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Schmitz, Rolf

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 61 vom 30.06.2021	
3	Erstellung eines Handlungskonzeptes gemäß "Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement" für Bornheim	491/2021-SBB
4	1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016	513/2021-SBB
5	Quartalsbericht zum 30.06.2021 SBB	501/2021-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	495/2021-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	492/2021-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	493/2021-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	494/2021-SBB
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	511/2021-1
11	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Giersberg ist bereits als Schriftführung bestellt.

2	<b>Entgegennahme der Niederschrift Nr. 61 vom 30.06.2021</b>	
---	--	--

### **Beschluss**

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates Nr. 61 vom 30.06.2021 werden keine Einwendungen erhoben.

- Einstimmig -

3	<b>Erstellung eines Handlungskonzeptes gemäß "Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement" für Bornheim</b>	<b>491/2021-SBB</b>
---	--	---------------------

Herr Graf-Van Riesenbeck und Herr Thiel vom Ing.-Büro Pecher nehmen an der Sitzung teil. Herr Thiel erläutert den Sachverhalt mittels einer Präsentation, die als Datei der Niederschrift beigefügt ist und beantwortet die Fragen der VRM.

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand das Handlungskonzept kommunales Starkregenrisikomanagement für Bornheim entsprechend dem Vortrag des Ingenieurbüros Dr. Pecher AG fertigzustellen und in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen.

- Einstimmig -

<b>4</b>	<b>1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016</b>	<b>513/2021-SBB</b>
----------	--	---------------------

### Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt folgende

#### **1. Satzung vom .....2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016**

Aufgrund

der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW S. 1109) und der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2016, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 21.09.2021 die folgende 1. Satzung vom .....2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016 beschlossen:

### Artikel I

#### **Änderung § 2**

§ 2 erhält die neue Bezeichnung „Gebührenpflichtige Person“.

### Artikel II

#### **Änderung Gebührentarif**

Der Gebührentarif wird im Punkt 5 wie folgt geändert:

- Streichung des Unterpunktes 5.1 Grabräumung von Wahlgrabstätten – 250 €.
- Streichung des Unterpunktes 5.2 Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten – 150 €.
- Dadurch erforderliche neue Nummerierung der Unterpunkte 5.3 – 5.5 in 5.1 – 5.3.

### Artikel II

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Quartalsbericht zum 30.06.2021 SBB</b>	<b>501/2021-SBB</b>
----------	---	---------------------

### Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk</b>	<b>495/2021-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	<b>492/2021-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>493/2021-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>494/2021-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>511/2021-1</b>
-----------	---	-------------------

Keine

<b>11</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

VRM Strauff: Woher stammt die Geruchsbelästigung im Bereich der neu gebauten Anlage Brunnenallee?  
- wird geprüft -

VRM Reile: Ist bekannt, ab wann das Fitnessstudio Actic am HFB wieder nutzbar sein wird?  
Antwort: Nein.

VRM Gesell: Wie ist die Pilotphase mit den QR-Codes auf Papierkörben gelaufen?  
Antwort: Darüber wird beim Treffen der Ortsvorsteher am 05.10.2021 berichtet.

VRM Gordon: Aus welchem Grund wird in Widdig und anderen Rheinorten das Trinkwasser gechlort?  
Antwort: Vor Inbetriebnahme eines neuen Leitungsabschnittes in Hersel, Havelstraße wurde eine mikrobiologische Belastung festgestellt. Der Bereich wird daher durch Chlorung im Rahmen der TrinkwasserVO solange desinfiziert, bis diese mikrobiologische Belastung beseitigt ist.

Stv. VRM Prinz: Wie erfolgt die Ursacheneingrenzung und welche Ursache wird vermutet?  
Antwort: Derzeit können als Ursache ausgeschlossen werden: Der Wasserausgang am

Wasserwerk und die Hausanschlüsse im betroffenen Bereich. Ein neu eingebauter Hydrant wird als Ursache vermutet.

VRM Dr. Kuhn: Gibt es Erkenntnisse, ob durch freigesetztes Heizöl in Folge des Regener-  
eignisses weitere Probleme verursacht wurden?

Antwort: Die Feuerwehr hatte am 14.07.2021 keine Möglichkeit zur Gefahrenabwehr. Die  
Reinigungsnotwendigkeit des Siebenbachs wird in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt  
geprüft.

VRM Dr. Kuhn: Wie sind die Einrichtungen des Abwasserwerks, wie Pumpen etc., gegen  
Stromausfall gesichert?

Antwort: Die abwassertechnischen Einrichtungen des Abwasserwerks, wie z.B. Pumpstatio-  
nen oder sonstige Sonderbauwerke verfügen über eine doppelte Einspeisung.

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

gez. Christoph Becker  
Bürgermeister

gez. Ruth Giersberg  
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	23.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
Rat	16.12.2021

**öffentlich**

Vorlage Nr.	609/2021-2
Stand	04.11.2021

**Betreff Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR  
eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf Verwaltungsrat StadtBetrieb Bornheim AöR**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
Siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
Siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt, die im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten Jahresgewinne in Höhe von 2.000.000 Euro planmäßig an die Stadt Bornheim auszusahlen. Nicht zum Haushaltsausgleich der Stadt Bornheim benötigte Gewinne verbleiben im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR.

**Sachverhalt**

Die festgestellten und geprüften Gewinne der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020, insgesamt - 3.903.905,07 Euro (vor Steuerabführung an das Finanzamt), wurden in der Bilanz des StadtBetrieb Bornheim AöR vorgetragen. Auf eine sofortige Ausschüttung an die Stadt Bornheim wurde verzichtet, um mit Hilfe der angesammelten Beträge einen Haushaltsausgleich ab 2021 der Stadt Bornheim zu ermöglichen.

Die Beschlussfassung dient der Zielerreichung eines dauerhaft ausgeglichenen Haushalts und ist zugleich ein wichtiger Schritt zur Rückgewinnung und zum dauerhaften Erhalt der städtischen Finanzautonomie.

**Finanzielle Auswirkungen**

Wie im Sachverhalt dargestellt.

**öffentlich**

Vorlage Nr.	655/2021-SBB
Stand	27.10.2021

**Betreff Neufassung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt folgende Neufassung der

**Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 00.00.2021**

Aufgrund

der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW S. 1109),

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 23.11.2021 die nachfolgende Neufassung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim beschlossen:

**Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 00.00.2021****Inhaltsübersicht****I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 9 Grabbereitung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Schutz der Totenruhe

§ 12 Haustiere

#### **IV. Grabstätten und ihre Belegung**

§ 13 Arten der Grabstätten

§ 14 Erdreihengrabstätten

§ 15 Erdwahlgrabstätten

§ 16 Durchführung von Bestattungen

§ 17 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen

§ 18 Pflegefreie Grabstätten

§ 19 Ehrengabstätten

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 21 Abmessungen der Grabstätten

#### **VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 23 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenmauern und Kolumbarien

§ 24 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

§ 25 Anlieferung

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

§ 27 Gewährleistung der Sicherheit

§ 28 Entfernung

#### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

#### **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

§ 31 Leichenhallen und ihre Benutzung

§ 32 Friedhofskapelle und Trauerfeier

## **IX. Schlussvorschriften**

**§ 33** Alte Rechte

**§ 34** Gebühren

**§ 35** Haftung

**§ 36** Ordnungswidrigkeiten

**§ 37** Inkrafttreten

### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW S. 1109), hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Stadtbetrieb Bornheim.
- (2) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben in der Stadt Bornheim amtlich gemeldet waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Bornheim innehatten. <sup>2</sup>Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. <sup>3</sup>Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) <sup>1</sup>Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil in der Stadt Bornheim amtlich gemeldet ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Bornheim innehat. <sup>2</sup>Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. <sup>3</sup>Für

Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den StadtBetrieb Bornheim zugewiesen worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Totenfürsorgeberechtigt ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. <sup>2</sup>Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. <sup>3</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung der totenfürsorgeberechtigten Person von Bedeutung sind.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. <sup>2</sup>Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird den nutzungsberechtigten Personen für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 können Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung von nutzungsberechtigten Personen die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des StadtBetrieb Bornheim verlangen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. <sup>5</sup>Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. <sup>6</sup>Im Fall des Satzes 4 zahlt der StadtBetrieb Bornheim an die nutzungsberechtigten Personen eine Entschädigung in Geld. <sup>7</sup>Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. <sup>2</sup>Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des StadtBetrieb Bornheim in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) <sup>1</sup>Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Nutzungsberechtigte Personen erhalten außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. <sup>3</sup>Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der StadtBetrieb Bornheim kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 6**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) <sup>1</sup>Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchenden entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren, soweit die Wege ausreichend befestigt sind;
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
  - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile sowie seine Einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde.
- (3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer volljährigen Person betreten.
- (4) Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Nicht mit einer Beerdigung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.

- (2) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich vom geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des StadtBetrieb Bornheim auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. <sup>3</sup>Der StadtBetrieb Bornheim ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) <sup>1</sup>Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. <sup>2</sup>Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. <sup>3</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 07:00 Uhr begonnen und nach 19:00 Uhr weitergeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. <sup>2</sup>Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. <sup>3</sup>Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden haben dem StadtBetrieb Bornheim ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. <sup>2</sup>Für die Anzeige ist ein Antrag einzureichen, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 26 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim gleich.
- (6) <sup>1</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. <sup>2</sup>In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
  2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
  3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.
- <sup>3</sup>Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. <sup>5</sup>Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der StadtBetrieb Bornheim ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

- (7) Die Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen, Abraum (insbesondere Fundamentierungsmaterial) und Verpackungsmaterialien (Transportmaterial, Paletten, Substrat- und Düngesäcke usw.) obliegt den Gewerbetreibenden nach den abfallrechtlichen Vorschriften.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) <sup>1</sup>Jede Beerdigung oder Beisetzung ist beim StadtBetrieb Bornheim anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. <sup>3</sup>Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beerdigung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. <sup>2</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen.
- (4) <sup>1</sup>Der StadtBetrieb Bornheim setzt Ort und Zeit der Beerdigung oder Beisetzung fest. <sup>2</sup>Die Beerdigungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) <sup>1</sup>Die Beerdigung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. <sup>2</sup>Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Beerdigung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes ärztliches Zeugnis, das nicht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau angefertigt wurde, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

#### **§ 9**

#### **Grabbereitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gräber werden durch das Personal des StadtBetrieb Bornheim oder ein von ihm beauftragtes Fremdunternehmen ausgehoben und verfüllt. <sup>2</sup>Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des jeweiligen Bestattungsunternehmens. <sup>3</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann jeweils Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern beträgt die Tiefe der Grabsohle 2,40 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) <sup>1</sup>Nutzungsberechtigte Personen haben Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. <sup>2</sup>Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den StadtBetrieb Bornheim erforderlich ist, gilt § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 27 Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (5) Nutzungsberechtigte Personen einer benachbarten Grabstätte haben das Aufstellen eines Erdcontainers oder den Überbau aus Dielen und ähnliches zur Durchführung einer Bestattung in der benachbarten Grabstätte zu dulden.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 15 Jahre.

## **§ 11 Schutz der Totenruhe**

- (1) <sup>1</sup>Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. <sup>2</sup>Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. <sup>3</sup>Sie erfolgen nur auf Antrag der zur vollen Kostentragung verpflichteten totenfürsorgeberechtigten Person und – falls jene nicht nutzungsberechtigt ist – mit schriftlicher Zustimmung der nutzungsberechtigten Person und in der Verantwortung des StadtBetrieb Bornheim. Umbettungen vor Ablauf von 10 Jahren werden vom Bestattungsunternehmen selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. <sup>2</sup>Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Beerdigung oder Beisetzung oder auf Betreiben des StadtBetrieb Bornheim innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) <sup>1</sup>Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. <sup>2</sup>Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Beerdigung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. <sup>3</sup>Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. <sup>4</sup>Die Befugnisse des StadtBetrieb Bornheim zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung der nutzungsberechtigten Person erfolgen. <sup>3</sup>Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) <sup>1</sup>Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

## **§ 12 Haustiere**

- (1) Der StadtBetrieb Bornheim kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. <sup>2</sup>Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. <sup>3</sup>Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

## **IV. Grabstätten und ihre Belegung**

### **§ 13 Arten der Grabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum des StadtBetrieb Bornheim. <sup>2</sup>Rechte werden nach dieser Satzung erworben. <sup>3</sup>Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
- a) Reihengrabstätten, nämlich:
    - aa) Erdreihengrabstätten,
    - bb) Urnenreihengrabstätten und
    - cc) anonyme Urnenreihengrabstätten;
  - b) Wahlgrabstätten, nämlich:
    - aa) Erdwahlgrabstätten und
    - bb) Urnenwahlgrabstätten;
  - c) Aschestreifelder;
  - d) pflegefreie Grabstätten;
  - e) Ehrengabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14 Erdreihengrabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. <sup>2</sup>Über die Zuteilung wird eine Grabanweisung ausgestellt. <sup>3</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und
  - b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
- (3) <sup>1</sup>In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. <sup>2</sup>Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.
- (4) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Friedhof bekannt gemacht.

## § 15 Erdwahlgrabstätten

- (1) <sup>1</sup>Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. <sup>4</sup>Soweit auf dem jeweiligen Friedhof Wahlgrabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann der Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten gestattet werden. <sup>5</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. <sup>3</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (3) <sup>1</sup>Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. <sup>2</sup>In einer Erdwahlgrabstätte können zwei Tote übereinander bestattet werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. <sup>4</sup>In einer Erdwahlgrabstätte können zu der Bestattung eines Sarges in Oberlage zusätzlich bis zu zwei Urnen am Fußende beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person drei Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Beerdigung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen die Erwerbenden für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. <sup>2</sup>Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder,
  - d) Stiefkinder,
  - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) Eltern,

- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
- j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

<sup>3</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungs-berechtigt. <sup>4</sup>Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, er-lischt das Nutzungsrecht.

- (8) <sup>1</sup>Die Übertragung des Nutzungsrechts durch die bisherige nutzungs-berechtigte Person zu deren Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. <sup>2</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Neue nutzungs-berechtigte Personen haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Er-werb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Nutzungs-berechtigte Personen haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegkapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Beerdi-gungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grab-stätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung, bspw. durch den Nachweis eines entsprechenden Pflegevertrages sichergestellt ist. <sup>4</sup>Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13) <sup>1</sup>In Erdwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der StadtBetrieb Bornheim Aus-nahmen zulassen.

## **§ 16 Durchführung von Bestattungen**

- (1) <sup>1</sup>Vor der Bestattung sind die Toten in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsau-genden Stoffen auszukleiden ist. <sup>2</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen derge-stalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. <sup>3</sup>Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausge-schlossen ist.

- (2) <sup>1</sup>Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. <sup>2</sup>Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim.

## **§ 17 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) Aschestreifefeldern
- e) Baumgrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten und
- g) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.

<sup>2</sup>§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der Toten verliehen wird. <sup>2</sup>Über die Zuteilung wird eine Grabanweisung ausgestellt. <sup>3</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. <sup>4</sup>§ 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenaufzahlung verliehen. <sup>3</sup>Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. <sup>4</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. <sup>5</sup>Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. <sup>6</sup>Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern (Kolumbarien), Terrassen und Hallen, in Gemeinschaftsanlagen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden. <sup>7</sup>§ 15 Absatz 2 und § 15 Absätze 4 bis 10 sowie § 15 Absatz 12 gelten entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern dies von den verstorbenen Personen vorher schriftlich bestimmt wurde. <sup>2</sup>Dem StadtBetrieb Bornheim ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung der verstorbenen Person im Original vorzulegen. <sup>3</sup>Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. <sup>4</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Verstorbene werden auf einem hierfür durch den StadtBetrieb Bornheim festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreifeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn sie dies schriftlich bestimmt haben. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Am Aschestreifeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. <sup>4</sup>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Verstorbene werden mit oder ohne Urne im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt, wenn sie dies schriftlich bestimmt haben (Baumgrabstätte). <sup>2</sup>Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. <sup>4</sup>Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. <sup>5</sup>Je nach Anlage können entweder Namensschilder mit den Daten der Toten an einer zentralen Stelle angebracht werden oder die Kennzeichnung erfolgt durch eine Liegeplatte.

## **§ 18 Pflegefreie Grabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. <sup>2</sup>Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. <sup>3</sup>Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. <sup>4</sup>Nutzungsberechtigte können nach der Beerdigung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. <sup>5</sup>Die Platte darf eine Größe von 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten. <sup>6</sup>Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom StadtBetrieb Bornheim übernommen. <sup>2</sup>Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

## **§ 19 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem StadtBetrieb Bornheim.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Grabmale sind an der Kopfseite zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Kissensteine.
2. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
3. Es dürfen nur Grabmale aus Naturstein, Holz oder handwerklich bearbeitetem Metall und Einfassungen aus Naturstein verwendet werden.

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

## **§ 21 Abmessungen der Grabstätten**

- (1) Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. Grabstätten haben je Grabstelle in der Regel folgende Abmessungen:

	Grabstättenart	Breite	Länge
1.	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	0,80 m	1,25 m
2.	Reihengrabstätten für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	1,25 m	2,50 m
3.	Wahlgrabstätten	1,25 m	2,50 m
4.	Urnenreihengrabstätten	0,62 m	0,80 m
5.	Urnenwahlgrabstätten	1,25 m	0,80 m

- (2) Zwischen den Grabstätten sind seitlich folgende Flächen von Aufbauten und Aufwuchs freizuhalten:

1. Flächen von je 0,15 m (insgesamt 0,30 m) Breite zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 2. und 3 und
2. Flächen von je 0,10 m (insgesamt 0,20 m) Breite zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 1., 4. und 5.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind die o. g. Seitenabstände lediglich am äußeren Rand der mehrstelligen Wahlgrabstätte einzuhalten.

## **VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

### **§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. <sup>2</sup>Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Der StadtBetrieb Bornheim kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### **§ 23 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenmauern, Kolumbarien und Baumgrabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Grabplatten in Urnenmauern und Kolumbarien unterliegt zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. <sup>2</sup>Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Es dürfen nur Grabplatten verwendet werden, die dem Material und der Farbe der bereits vorhandenen Grabplatten entsprechen.

2. <sup>1</sup>An den Grabplatten und im Umfeld einer Urnenmauer und eines Kolumbariums ist die Verwendung von Wachskerzen nicht gestattet. <sup>2</sup>Die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen können für Schäden an der Anlage oder benachbarten Kammern, die durch die nicht gestattete Verwendung von Wachskerzen entstehen haftbar gemacht werden.
  3. <sup>1</sup>Außer im Rahmen von Beisetzungen ist das dauerhafte Ablegen von Grabschmuck, Pflanzengestecken oder sonstigen Gegenständen auf oder vor den Urnenmauern und Kolumbarien nicht gestattet. <sup>2</sup>§ 29 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Außer im Rahmen von Beisetzungen ist das dauerhafte Ablegen von Grabschmuck, Pflanzengestecken oder sonstigen Gegenständen auf oder vor den Baumgrabstätten nicht gestattet. <sup>2</sup>§ 29 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 24**

### **Errichtung und Änderung baulicher Anlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. <sup>2</sup>Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
  2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den StadtBetrieb Bornheim ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.

- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beerdigung oder Beisetzung verwendet werden.

## **§ 25 Anlieferung**

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie vom StadtBetrieb Bornheim überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der StadtBetrieb Bornheim durch Aushang bestimmen.

## **§ 26 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und der nutzungsberechtigten Personen sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. <sup>2</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim verantwortet.

## **§ 27 Gewährleistung der Sicherheit**

- (1) Der StadtBetrieb Bornheim sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf den Friedhöfen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch die nutzungsberechtigten Personen in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) <sup>1</sup>Die nutzungsberechtigten Personen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. <sup>2</sup>Die Haftung des StadtBetrieb Bornheim im Außenverhältnis bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Innenverhältnis haften die nutzungsberechtigten Personen dem StadtBetrieb Bornheim gegenüber allein, soweit Letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, sind die nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann der StadtBetrieb Bornheim auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des StadtBetrieb Bornheim nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der StadtBetrieb Bornheim berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu

entfernen. <sup>4</sup>Der StadtBetrieb Bornheim ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen aufzubewahren; anschließend gilt § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Sind die Nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Als Anstalt des öffentlichen Rechts, ist der StadtBetrieb Bornheim selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.
- (6) Der StadtBetrieb Bornheim ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

## **§ 28 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim entfernt werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. <sup>2</sup>Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der StadtBetrieb Bornheim berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des StadtBetrieb Bornheim über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 6 Satz 1, § 24 Absätze 1 bis 3 und § 25 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 20 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. <sup>3</sup>Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem StadtBetrieb Bornheim.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln (z. B. Insektizide und Herbizide) bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) <sup>1</sup>Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. <sup>3</sup>Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

### **§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des StadtBetrieb Bornheim nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der StadtBetrieb Bornheim berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (2) <sup>1</sup>Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der StadtBetrieb Bornheim das Nutzungsrecht entziehen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. <sup>3</sup>Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung liegt in der Verantwortung des StadtBetrieb Bornheim und wird über die Beauftragung einer entsprechenden Fachfirma sichergestellt; die Regelungen in § 27 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 31 Leichenhallen und ihre Benutzung**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Beerdigung oder Beisetzung.
- (2) <sup>1</sup>Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des StadtBetrieb Bornheim und in Begleitung von Angehörigen des StadtBetrieb Bornheim oder eines Bestattungsunternehmens betreten werden. <sup>2</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>3</sup>Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Beerdigung oder Beisetzung endgültig zu schließen. <sup>3</sup>§ 32 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Am Fußende des Sarges ist eine deutlich sichtbare Aufschrift mit
  1. Namen, Alter und letztem Wohnort der verstorbenen Person,
  2. Namen und Anschrift des Bestattungsunternehmens,
  3. Friedhof und Zeit der Bestattung und der Trauerfeier, sobald diese bekannt sind,
 fest anzubringen.

## **§ 32 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle, Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten kann der StadtBetrieb Bornheim gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle oder Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) <sup>1</sup>Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. <sup>2</sup>Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 33 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche der StadtBetrieb Bornheim bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 34 Gebühren**

Für die Benutzung der durch den StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 35 Haftung**

<sup>1</sup>Der StadtBetrieb Bornheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. <sup>2</sup>Im Übrigen haftet der StadtBetrieb Bornheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. <sup>4</sup>Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleiben die nutzungsberechtigten Personen für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der StadtBetrieb Bornheim übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. sich als besuchende Person entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,
3. entgegen § 6 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim durchführt,
4. als Gewerbetreibender
  - a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim tätig wird,
  - b) trotz eines durch den StadtBetrieb Bornheim nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
  - c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
  - d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
  - f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
  - g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Beerdigung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem StadtBetrieb Bornheim nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. ohne Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim den Vorschriften über die Sargpflicht in § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
7. entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim errichtet oder verändert,
8. entgegen § 24 Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
9. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
10. entgegen § 26 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
11. entgegen § 27 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
12. entgegen § 28 Absatz 1 ohne Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
13. entgegen § 29 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
14. entgegen § 29 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;

15. entgegen § 29 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 37 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2016 außer Kraft.

### **Sachverhalt**

Das Friedhofswesen unterliegt der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Bundesländer und damit in Nordrhein-Westfalen dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Einrichtung und Unterhaltung von Friedhöfen in Nordrhein-Westfalen ist, ebenso wie in anderen Bundesländern, eine öffentliche Aufgabe, deren Wahrnehmung den Städten und Gemeinden als Pflichtaufgabe obliegt. Mit Gründung des StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB) im Jahre 2008 wurde diese Aufgabe von der Stadt Bornheim auf den SBB, vertreten durch den Vorstand, übertragen.

Der StadtBetrieb Bornheim ist nicht nur befugt, sondern sogar gehalten, die Benutzung der Friedhöfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsautonomie und unter Berücksichtigung der durch Gesetzesrecht gezogenen Grenzen, durch den Erlass einer eigenen Satzung zu regeln.

Der Städte- und Gemeindebund NRW erstellt in regelmäßigen Abständen eine diesbezügliche Mustersatzung. Die letzte Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist aus dem Jahre 2009 in der letzten Fassung aus dem Jahr 2015, letzte Aktualisierung 10/2018.

Durch örtliche Verhältnisse oder über Jahre gewachsene Bedürfnisse der jeweiligen Friedhofsträger sind Abweichungen von der Mustersatzung im Einzelfall nicht nur möglich, sondern vielfach notwendig. Teilweise finden sich in der Mustersatzung auch wörtliche Übernahmen aus dem Gesetzestext des BestG NRW, wie beispielsweise Vorgaben zu Bestattungsfristen.

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim wurde zuletzt in 2016 geändert und wird nun an die veränderten Vorgaben der Mustersatzung angepasst. Die beigefügte Synopse stellt die bisherige Fassung (links) und die beabsichtigte Neufassung (Mitte) gegenüber und erläutert auf der rechten Seite die jeweiligen Änderungen.

Da die geltende Friedhofssatzung des SBB aus dem Jahre 2016 bereits eine Vielzahl von Neuerungen aus der letzten Änderung des BestG NRW in 2015 enthält, haben die meisten Änderungen einen sog. „redaktionellen Hintergrund“. Unter dieser Bezeichnung werden alle Änderungen zusammengefasst, die eine Ausformulierung oder Anpassungen an die zuvor beschriebene Rechtslage betreffen. Änderungen, die daneben auch eine Bedeutung oder Veränderung in der täglichen Arbeit der Friedhofsverwaltung entfalten, sind weitergehend erläutert. Einzelne Änderungen sind zudem unterstrichen dargestellt.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Synopse

# Ö 4

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten des StadtBetrieb Bornheim.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten),</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die bzw. deren Eltern vor ihrem Ableben überwiegend oder bei ihrem Tode Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Bornheim waren,</li> <li>2. die in der Stadt Bornheim aufgefunden wurden und unbekannt sind,</li> <li>3. für die bereits zu Lebzeiten das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte erworben wurde,</li> <li>4. darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Bornheim sind.</li> </ol> <p>(3) Die Bestattung anderer als in Absatz 2 genannter Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Bestattungen dürfen grundsätzlich nur auf den städtischen Friedhöfen vorgenommen werden. Ausnahmen gelten für die zugelassenen Friedhöfe und Begräbnisplätze anderer Träger/Trägerinnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe <u>und Friedhofsteile.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe bilden eine <u>einheitliche</u>, nichtrechtsfähige Anstalt des StadtBetrieb Bornheim AöR, vertreten durch den Vorstand.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Beerdigung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben in der Stadt Bornheim amtlich gemeldet waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Bornheim innehatten. <sup>2</sup>Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. <sup>3</sup>Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Beerdigung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von <u>Sternenkindern</u>, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung mindestens ein Teil in der Stadt Bornheim amtlich gemeldet ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Bornheim innehat. <sup>2</sup>Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. <sup>3</sup>Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Verschiedene Änderungen: Zusammenfassung des Textes Zur Präzisierung wird der Begriff <b>Erdgrabstätte</b> eingeführt. Einführung der Möglichkeit in Bornheim sog. Surrogate (Suchwort: Diamantbestattung) beizusetzen.</p> <p>Einführung des Begriffs „Sternenkinder“</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Schließung und Entwidmung</b></p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem können sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit oder Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des StadtBetrieb Bornheim in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den StadtBetrieb Bornheim zugewiesen worden ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Totenfürsorgeberechtigt ist diejenige Person, die ein Toter mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. <sup>2</sup>Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. <sup>3</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung der totenfürsorgeberechtigten Person von Bedeutung sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Schließung und Entwidmung</b></p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. <sup>2</sup>Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten Personen für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. <u><sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 können Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung von Nutzungsberechtigten Personen die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des StadtBetrieb Bornheim verlangen.</u> <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. <sup>5</sup>Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. <sup>6</sup>Im Fall des Satzes 4 zahlt der StadtBetrieb Bornheim an die Nutzungsberechtigten Personen eine Entschädigung in Geld. <sup>7</sup>Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.</p>	<p>§ 3 wird neu eingeführt, um die genannten Begriffe rechtssicher zu beschreiben, insbesondere die bisher oftmals in der Praxis schwierige Trennung zwischen den Personen, die das Nutzungsrecht übernehmen (Nutzungsberechtigte) und denen, die der Tote mit der Wahrnehmung der Totenfürsorge betraut hat.</p> <p><i>Durch die Einführung des Paragraphen „Begriffsbestimmung“ ändert sich ab hier die Nummerierung der einzelnen Paragraphen (+1).</i></p> <p>Redaktionelle Änderungen, insbes. Verringerung der Anzahl der Absätze durch Zusammenfassung.</p>
--	--	--

<p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) Ersatzgrabstätten werden vom StadtBetrieb Bornheim auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet, wenn die Ruhezeit/das Nutzungsrecht der bisherigen Grabstätte noch nicht abgelaufen war. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. <sup>2</sup>Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des StadtBetrieb Bornheim in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Nutzungsberechtigte Personen erhalten außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. <sup>3</sup>Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>II. Ordnungsvorschriften</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>II. Ordnungsvorschriften</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Öffnungszeiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Öffnungszeiten</b></p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	<p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) <u>Der StadtBetrieb Bornheim</u> kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</b></p>	
<p>(1) Alle auf den Friedhöfen anwesenden Personen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,</p> <p>1. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, soweit die</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, <u>der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchenden</u> entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des StadtBetrieb Bornheim und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren, soweit die Wege ausreichend befestigt sind;</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3</p> <p>Der Begriff „erforderlich“ in Nr. 1 (jetzt a) wird gestrichen, da er unbestimmt ist und damit in der Praxis keine Bedeutung hat.</p>

<p>Wege ausreichend befestigt sind <u>und das Befahren zum Transport von Material für Grabsteine, Grabaufbauten und Grabbepflanzungen unbedingt erforderlich ist.</u></p> <p>2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</p> <p>3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>4. <u>ohne schriftlichen Auftrag berechtigter Personen bzw.</u> ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,</p> <p>5. <u>Druckschriften</u> zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>8. zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) <u>Totengedenkfeiern und</u> andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.</p>	<p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;</p> <p>d) ohne Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;</p> <p>e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;</p> <p>f) den Friedhof und <u>oder einzelne Friedhofsteile</u> sowie seine Einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;</p> <p>h) <u>Sport zu treiben</u>, zu lärmern oder zu lagern;</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- <u>und Schwerbehindertenbegleithunde.</u></p> <p>(3) Minderjährige, die <u>das siebente Lebensjahr</u> noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer volljährigen Person betreten.</p> <p>(4) Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Nicht mit einer Beerdigung <u>oder Beisetzung</u> zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim; sie sind spätestens <u>eine Woche</u> vor dem Termin in Schriftform anzumelden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Streichung, da Formulierung ausreicht.</p> <p>Sogenannte „Servicehunde“, wie der Blindenführhund, leisten Dienste für behinderte Menschen. Es werden jedoch auch andere Behindertenbegleithunde eingesetzt, die darauf spezialisiert sind, Menschen mit körperlichen Behinderungen, z. B. Rollstuhlfahrern, Bewegungen und Handgriffe abzunehmen.</p> <p>Bisher 6 Jahre. Angleichung an Mustersatzung.</p> <p>Streichung der Totengedenkfeier, da die neue Formulierung ausreicht und Fristverlängerung. Nennung der „Beisetzung“.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen -außer den Bestattungsunternehmern-Steinmetze und Bildhauer für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten_Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</li> <li>2. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter/Vertreterinnen die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</li> </ol> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig machen, dass der/die Antragsteller/Antragstellerin einen für die Ausführung seiner /ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf maximal 5 Jahre befristet und kann jeweils bis zu 5 Jahren verlängert</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich vom geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des StadtBetrieb Bornheim auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. <sup>3</sup>Der StadtBetrieb Bornheim ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. <sup>2</sup>Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. <sup>3</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 07:00 Uhr begonnen und nach 19:00 Uhr weitergeführt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. <sup>2</sup>Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. <sup>3</sup>Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden haben dem StadtBetrieb Bornheim ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. <sup>2</sup>Für die Anzeige ist ein Antrag einzureichen, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der</p>	<p><i>Anmerkung: Beisetzung und Beerdigung/Begräbnis werden umgangssprachlich häufig gleichgesetzt. Die Beisetzung im eigentlichen Sinne ist das Setzen der Urne, während Beerdigung und Begräbnis sich auf das Einbringen in die Erde beziehen. Die Bestattung ist der Überbegriff.</i></p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Der Paragraph erhält im Grunde eine komplette Neufassung, entspricht jedoch weitestgehend der bisherigen Regelung.</p> <p>Der in der Vergangenheit übliche Gebrauch von Zulassung- oder Berechtigungskarten in Bornheim wird komplett fallen gelassen. Während nach der letzten Änderung bereits Gärtner und Floristen befreit wurden, folgen nun die Steinmetze und Bildhauer. Die Eignung ist lediglich beim erstmaligen Arbeiten auf einem Bornheimer Friedhof notwendig. Diese und weitere Änderungen beruhen auf den Vorgaben des Europarechts, hier: der Arbeitnehmerfreizügigkeit.</p>
---	---	--

<p>werden.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 17.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 7.00 Uhr begonnen und nach 19.00 Uhr weitergeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(8) Die Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen, Abraum (insbesondere Fundamentierungsmaterial) und Verpackungsmaterialien (Transportmaterial, Paletten, Substrat- und Düngesäcke usw.) obliegt den Gewerbetreibenden nach den abfallrechtlichen Vorschriften.</p> <p>(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p><u>Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.</u> <sup>3</sup>Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem <u>StadtBetrieb Bornheim gleich.</u></p> <p>(6) <sup>1</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind. <sup>2</sup>In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, wie Grabeinfassungen, setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,</li> <li>2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und</li> <li>3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. <sup>5</sup>Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der StadtBetrieb Bornheim ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.</p> <p>(7) Die Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen, Abraum (insbesondere Fundamentierungsmaterial) und Verpackungsmaterialien (Transportmaterial, Paletten, Substrat- und Düngesäcke usw.) obliegt den Gewerbetreibenden nach den abfallrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>Ein weiterer Punkt ist, die Gewerbetreibenden bei der Wahl und Ausführung von Fundamentierungen deutlich mehr in Verantwortung zu nehmen. Es kommt häufig vor, dass nach Bestattungen Grabaufbauten benachbarter Grabstätten Senkungen aufweisen. In den meisten Fällen ist dafür eine unzureichende Fundamentierung verantwortlich.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;"><b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Bekundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Mit dem Antrag auf Bestattung ist eine Person zu benennen, die über alle Grabangelegenheiten entscheidet und für den Zustand und die Pflege der Grabstätte verantwortlich ist. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger/die Empfängerin der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Inhaber/die Inhaberin des Nutzungsrechtes.</p> <p>(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.</p> <p style="text-align: center;"><b>8</b> <b>Särge und Urnen</b></p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung der §§ 16 und 15 Abs. 7 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jede Beerdigung oder Beisetzung ist beim StadtBetrieb Bornheim anzumelden. <u><sup>2</sup>Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen.</u> <sup>3</sup>Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Beerdigung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. <sup>2</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der StadtBetrieb Bornheim setzt Ort und Zeit der Beerdigung oder Beisetzung fest. <sup>2</sup>Die Beerdigungen und Beisetzungen erfolgen an Werktagen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Beerdigung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. <sup>2</sup>Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Beerdigung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes ärztliches Zeugnis, das nicht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau angefertigt wurde, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Die Begriffsbestimmung des bisherigen Absatzes 2 erfolgt in der Neufassung in §3.</p> <p>In der Neufassung nun § 16 -Durchführung von Bestattungen-</p>
--	---	---

- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Überurnen aus Glas sind nur in Mauernischen, Urnenstelen oder Kolumbarien zulässig. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge sollen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Länge 1,25 m  
Breite 0,60 m  
Höhe 0,60 m
  2. für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr  
Länge 2,10 m  
Breite 0,80 m  
Höhe 0,80 m
- Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Ausheben der Gräber</b></p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Fremdfirma ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern beträgt die Tiefe der Grabsohle 2,40 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen sollen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör und, soweit für die Durchführung der Bestattung erforderlich, Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen und die Bepflanzung vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind der Friedhofsverwaltung die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.</p> <p>(5) Nutzungsberechtigte einer benachbarten Grabstätte haben das Aufstellen des Erdcontainers oder den Überbau aus Dielen und Ähnliches, zur Durchführung einer Bestattung in der benachbarten Grabstätte, zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Grabbereitung</b></p> <p>(1) <u><sup>1</sup>Die Gräber werden durch das Personal des StadtBetrieb Bornheim oder ein von ihm beauftragtes Fremdunternehmen ausgehoben und verfüllt. <sup>2</sup>Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des jeweiligen Bestattungsunternehmens. <sup>3</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann jeweils Ausnahmen zulassen.</u></p> <p>(2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern beträgt die Tiefe der Grabsohle 2,40 m.</p> <p>(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Nutzungsberechtigte Personen haben Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. <sup>2</sup>Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den StadtBetrieb Bornheim erforderlich ist, gilt § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 27 Absätze 5 und 6 entsprechend.</p> <p>(5) Nutzungsberechtigte Personen einer benachbarten Grabstätte haben das Aufstellen eines Erdcontainers oder den Überbau aus Dielen und ähnliches zur Durchführung einer Bestattung in der benachbarten Grabstätte zu dulden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Redaktionelle Änderungen, Verweis auf § 27</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ruhezeit</b></p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Umbettungen</b></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ruhezeit</b></p> <p>Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 15 Jahre.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Schutz der Totenruhe</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. <sup>2</sup>Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>

<p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger/die Empfängerin der Grabanweisung, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabanweisung bzw. Nutzungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen, die nach einem Zeitraum von 10 Jahren durchgeführt werden, werden von der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Fremdfirma durchgeführt. In allen anderen Fällen, in denen kein dringendes öffentliches Interesse besteht, hat die/der Antragstellerin/Antragsteller für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen. In allen Fällen bestimmt die Friedhofsverwaltung den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	<p>Ordnungsbehörde. <sup>3</sup>Sie erfolgen nur auf Antrag der zur vollen Kostentragung verpflichteten totenfürsorgeberechtigten Person und – falls jene nicht nutzungsberechtigt ist – mit schriftlicher Zustimmung der nutzungsberechtigten Person und in der Verantwortung des StadtBetrieb Bornheim. Umbettungen vor Ablauf von 10 Jahren werden vom Bestattungsunternehmen selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchgeführt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. <sup>2</sup>Umliegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Beerdigung oder Beisetzung oder auf Betreiben des StadtBetrieb Bornheim innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. <sup>2</sup>Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Beerdigung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. <sup>3</sup>Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; <u>insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab.</u> <sup>4</sup>Die Befugnisse des StadtBetrieb Bornheim zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung der nutzungsberechtigten Person erfolgen. <sup>3</sup>Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.</p>	<p>Die Formulierungen zu den Erfordernissen einer Umbettung wurden neu formuliert und tragen dem Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts weiter Rechnung.</p>
---	--	---

<p>(7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder den StadtBetrieb Bornheim oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p>		<p>Absatz 7 kann entfallen, da sich der Inhalt aus der Satzung bzw. Friedhofsgebührensatzung ergibt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>IV. Grabstätten und Aschenstrefelder</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reihengrabstätten,</li> <li>2. Wahlgrabstätten,</li> <li>3. Urnenreihengrabstätten,</li> <li>4. Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>5. Anonyme Urnenreihengrabstätten.</li> </ol> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Haustiere</b></p> <p>(1) Der StadtBetrieb Bornheim kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. <sup>2</sup>Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. <sup>3</sup>Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>IV. Grabstätten und ihre Belegung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum des StadtBetrieb Bornheim. <sup>2</sup>Rechte werden nach dieser Satzung erworben. <sup>3</sup>Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Erdreihengrabstätten,</li> <li>bb) Urnenreihengrabstätten und</li> <li>cc) anonyme Urnenreihengrabstätten;</li> </ol> </li> <li>b) Wahlgrabstätten, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Erdwahlgrabstätten und</li> <li>bb) Urnenwahlgrabstätten;</li> </ol> </li> </ol>	<p>Bereits 2015 wurde in Braubach bei Koblenz und in Essen die Möglichkeit geschaffen, eine gemeinsame Bestattung für Menschen und kremierte Haustiere geschaffen und hat deutschlandweit Aufmerksamkeit erregt.</p> <p>Das Angebot richtet sich gerade an ältere Personen, für die ein Haustier oft der einzige noch verbliebene soziale Bezug und Kontakt ist. Der Gedanke an eine gemeinsame Bestattung mit einem langjährigen Gefährten, ist für viele Menschen ein tröstlicher Gedanke.</p> <p>Die Mustersatzung empfiehlt nun erstmals einen entsprechend ausformulierten Paragraphen dazu.</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p>

<p>nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabanweisung erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr <u>einschließlich Tot- und Fehlgeburten</u>,</li> <li>2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.</li> </ol> <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines/einer gleichzeitig beigesetzten Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(5) Auf dem Friedhof Bornheim wird ein als Rasenfläche angelegtes Grabfeld für sog. „Pflegefrie Reihengrabstätten“ unterhalten. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist</p>	<p>c) <u>Aschestreufelder</u>;</p> <p>d) <u>pflegefrie Grabstätten</u>;</p> <p>e) <u>Ehrengabstätten</u>.</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Erdreihengrabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. <sup>2</sup>Über die Zuteilung wird eine Grabanweisung ausgestellt. <sup>3</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und</li> <li>b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. <sup>2</sup>Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.</p> <p>(4) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Friedhof bekannt gemacht.</p>	<p>Einführung von Ehrengabstätten in Bornheim. Für diese Grabstätten werden keine Nutzungsentgelte erhoben und die Pflege erfolgt durch den SBB.</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Streichung, da Formulierung ausreichend. Siehe auch §2 Absatz 4.</p> <p>Absatz 5 wird gestrichen, da das pflegefrie Grab nun in § 18 geregelt wird.</p>
---	--	--

<p>vergeben werden. Die Grabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist vom StadtBetrieb unterhalten. Es geltend die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.</p> <p>Eine individuelle Anlage einzelner Grabstätten, sowie die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14 Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern/Erwerberinnen bestimmt wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit in der Regel um bis zu 30 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt, versagt oder widerrufen werden, wenn dies aus überwiegendem öffentlichen Interesse geboten ist.</p> <p>(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.</p> <p>Soweit auf dem jeweiligen Friedhof Wahlgrabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Bornheim der Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten gestattet werden.</p> <p>(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Wahlgrab können je eine Leiche <u>oder bis zu 6 Urnen in Ober- und Tiefelage bestattet werden</u>. Darüber hinaus können zu einer Körperbestattung in Oberlage zusätzlich bis zu zwei</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Erdwahlgrabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, <u>für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebühreuzahlung verliehen</u>. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. <sup>4</sup>Soweit auf dem jeweiligen Friedhof Wahlgrabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann der Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten gestattet werden. <sup>5</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. <sup>3</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. <sup>2</sup>In einer Erdwahlgrabstätte können zwei Tote übereinander bestattet werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>„Erwerb zu Lebzeiten“ ist in Absatz 1 geregelt.</p> <p>Die Möglichkeit der Urnenbeisetzung im Erdwahlgrab wird nun in Absatz 13 geregelt.</p>
--	---	---

<p>Urnen am Fußende beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche oder aller Aschen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen die Erwerber/Erwerberinnen für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre Nachfolger/Nachfolgerinnen im Nutzungsrecht bestimmen und ihnen das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf den überlebenden Ehegatten/die Ehegattin</li> <li>2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft</li> <li>3. auf die Kinder</li> <li>4. auf die Stiefkinder</li> <li>5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter</li> <li>6. auf die Eltern</li> <li>7. auf die vollbürtigen Geschwister</li> <li>8. auf die Stiefgeschwister</li> </ol>	<p>Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. <sup>4</sup>In einer Erdwahlgrabstätte können zu der Bestattung eines Sarges in Oberlage zusätzlich bis zu zwei Urnen am Fußende beigesetzt werden.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht <u>mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Nutzungsurkunde.</u></p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person drei Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) <u>Während der Nutzungszeit darf eine Beerdigung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</u></p> <p>(7) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen die Erwerbenden für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. <sup>2</sup>Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ehegatten,</li> <li>b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,</li> <li>c) Kinder,</li> <li>d) Stiefkinder,</li> <li>e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</li> <li>f) Eltern,</li> <li>g) Geschwister,</li> <li>h) Stiefgeschwister,</li> <li>i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und</li> <li>j) <u>Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</u></li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Bisher in Absatz 3 geregelt.</p> <p>Berücksichtigung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</p>
---	---	---

<p>9. auf die nicht unter 1. - 8. fallenden Erben</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der/die Älteste Nutzungsberechtigter/ Nutzungsberechtigte. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der/des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(7) Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Alle Rechtsnachfolger / Rechtsnachfolgerinnen haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(9) Nutzungsberechtigte haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.</p> <p>(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(12) Auf dem Friedhof Bornheim wird ein Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubengemeinschaft unterhalten. Eine Beerdigung in diesen Grabstellen ist einer Beerdigung in einem einstelligen Wahlgrab gleichgestellt.</p>	<p><sup>3</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsrechtlich. <sup>4</sup>Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Die Übertragung des Nutzungsrechts durch die bisherige nutzungsrechtlich Person zu deren Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. <sup>2</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(9) Neue nutzungsrechtlich Personen haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Nutzungsberechtigte Personen haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegkapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Beerdigungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. <u><sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung, bspw. durch den Nachweis eines entsprechenden Pflegevertrages sichergestellt ist.</u> <sup>4</sup>Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.</p> <p>(12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückgabe wird unter den genannten Voraussetzungen ermöglicht.</p> <p>Die Rückzahlung von Gebühren wird ausgeschlossen.</p> <p>Auf die gesonderte Nennung von Bestattungen der islamischen Glaubengemeinschaft wird verzichtet. Die Regelungen der Erdwahlgräber gelten für diese Gräber gleichermaßen. Die besondere Lage bestimmt der SBB ohnehin über § 8 „Ort und Zeit“.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Aschenbeisetzungen</b></p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Urnenreihengrabstätten,</li> <li>2. Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>3. Anonymen Urnenreihengrabstätten,</li> <li>4. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,</li> <li>5. Baumgrabstätten,</li> <li>6. Urnengemeinschaftsgrabstätten.</li> </ol>	<p>(13) <sup>1</sup>In Erdwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der StadtBetrieb Bornheim Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Durchführung von Bestattungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Vor der Bestattung sind die Toten in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. <sup>2</sup><u>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat.</u> <sup>3</sup>Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. <sup>2</sup>Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b><u>Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen</u></b></p> <p>(1) <sup>1</sup><u>Eingeäscherte Tote</u> dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>b) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>c) anonymen Urnenreihengrabstätten</li> <li>d) <u>Aschestreufeldern</u></li> <li>e) Baumgrabstätten</li> <li>f) Urnengemeinschaftsgrabstätten und</li> <li>g) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.</li> </ol>	<p>Dies war bisher in Absatz 3 integriert. Erhält nun einen eigenen Absatz.</p> <p>Einführung des § 16 insbesondere mit Ausführungen zu Bestattungen ohne Sarg.</p> <p><i>Ab hier erhöht sich Nummerierung der §§ um +2</i></p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Nennung der Aschestreufelder.</p>
--	--	---

<p>(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Grabanweisung ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden kann, richtet sich nach der Größe der Grabstätten.</p> <p>(4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Kolumbarien, Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.</p> <p>(5) <u>Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</u></p> <p>(6) <u>Auf dem Friedhof Bornheim</u> wird ein als Rasenfläche angelegtes Urnengräberfeld unterhalten, das der Beisetzung von Personen dient, deren Grabstätte nicht besonders kenntlich gemacht wird. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzungsstelle wird nicht bekannt gegeben (anonyme Beisetzung). Diese Beisetzungsart ist einer Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte gleichgestellt.</p>	<p><sup>2</sup>§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der Toten verliehen wird. <sup>2</sup>Über die Zuteilung wird eine Grabanweisung ausgestellt. <sup>3</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. <sup>4</sup>§ 14 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, <u>für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung</u> verliehen. <sup>3</sup>Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. <sup>4</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. <sup>5</sup>Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. <u><sup>6</sup>Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern (Kolumbarien), Terrassen und Hallen, in Gemeinschaftsanlagen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden.</u> <sup>7</sup>§ 15 Absatz 2 und § 15 Absätze 4 bis 10 sowie § 15 Absatz 12 gelten entsprechend.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern dies von den verstorbenen Personen vorher schriftlich bestimmt wurde. <sup>2</sup>Dem StadtBetrieb Bornheim ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung der verstorbenen Person im Original vorzulegen. <sup>3</sup>Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. <sup>4</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Verstorbene werden auf einem hierfür durch den StadtBetrieb Bornheim festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn sie dies schriftlich bestimmt haben. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht</p>	<p>Weitergehende Ausformulierung der Möglichkeiten, bzw. Zusammenlegung mit dem bisherigen Absatz 4.</p> <p>Absatz 5 kann entfallen, da sich der Inhalt aus der Satzung bereits ergibt.</p> <p>Der Bezug zum Friedhof Bornheim wird gestrichen.</p> <p>Bisher in einem eigenen Paragraphen (§16) geregelt.</p>
---	---	--

<p>(7) Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.</p> <p>(8) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, die durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten wird. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Aschenstrefelder</b></p> <p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes Bornheim durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.</p> <p>(2) Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.</p>	<p>zulässig. <sup>4</sup>Je nach Anlage können Namensschilder mit den Daten des Toten an einer zentralen Stelle angebracht werden.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Verstorbene werden mit oder ohne Urne im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt, wenn sie dies schriftlich bestimmt haben (Baumgrabstätte). <sup>2</sup>Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. <sup>4</sup>Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. <sup>5</sup>Je nach Anlage können entweder Namensschilder mit den Daten der Toten an einer zentralen Stelle angebracht werden oder die Kennzeichnung erfolgt durch eine Liegeplatte.</p>	<p>Absatz 8 kann entfallen, da neu in Absatz 3 geregelt.</p> <p>§ 16 entfällt, da neu in § 17 Absatz 5 geregelt.</p>
--	--	--

**§ 17  
Abmessungen der Grabstätten**

(1) Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. Grabstätten haben je Grabstelle in der Regel folgende Abmessungen:

Grabstättenart	Breite	Länge
1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	0,80 m	1,25 m
2. Reihengrabstätten für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	1,25 m	2,50 m
3. Wahlgrabstätten	1,25 m	2,50 m
4. Urnenreihengrabstätten	0,62 m	0,80 m
5. Urnenwahlgrabstätten	1,25 m	0,80 m

(2) Zwischen den Grabstätten sind seitlich folgende Flächen von Aufbauten und Aufwuchs freizuhalten:

1. Flächen von je 0,15 m (insgesamt 0,30 m) Breite zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 2. und 3 und
2. Flächen von je 0,10 m (insgesamt 0,20 m) Breite zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 1., 4. und 5.

**§ 18  
Pflegefreie Grabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. <sup>2</sup>Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. <sup>3</sup>Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. <sup>4</sup>Nutzungsberechtigte können nach der Beerdigung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. <sup>5</sup>Die Platte darf eine Größe von 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten. <sup>6</sup>Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom StadtBetrieb Bornheim übernommen. <sup>2</sup>Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 18 wird eingeführt und ausformuliert.

§ 17 entfällt an dieser Stelle und wird als § 21 unverändert eingeschoben.

<p>Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind die o. g. Seitenabstände lediglich am äußeren Rand der mehrstelligen Wahlgrabstätte einzuhalten.</p> <p style="text-align: center;"><b>V. Gestaltung der Grabstätten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>Insbesondere ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Grabmale sind an der Kopfseite zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Kissensteine.</li> <li>2. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.</li> <li>3. Es dürfen nur Grabmale aus Naturstein, Holz oder handwerklich bearbeitetem Metall und Einfassungen aus Naturstein verwendet werden.</li> <li>4. Die Gestaltung des anonymen Grabfeldes und des Aschenstreuelfeldes obliegt der Friedhofsverwaltung.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ehrengabstätten</b></p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem StadtBetrieb Bornheim.</p> <p style="text-align: center;"><b>V. Gestaltung der Grabstätten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.</p> <p>Insbesondere ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Grabmale sind an der Kopfseite zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Kissensteine.</li> <li>2. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.</li> <li>3. Es dürfen nur Grabmale aus Naturstein, Holz oder handwerklich bearbeitetem Metall und Einfassungen aus Naturstein verwendet werden.</li> </ol> <p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.</p>	<p>Die Einführung des § 19 ist erforderlich, um die bisherige Vorgehensweise des SBB, z.B. im Fall des Grabes „Heinrich Böll“ auch satzungsgemäß abbilden zu können. Zudem wurden ab 2019 die rd. 65 Grabstätten von kath./evg. Geistlichen, sogenannte „Priestergräber“ von Nutzungsgebühren freigestellt.</p> <p>Nr. 4 kann entfallen, da sich dies bereits aus der Satzung ergibt.</p> <p>Der Hinweis auf den besonderen Schutz des zum Teil sehr alten Baumbestands wird eingeführt.</p>
---	---	--

**§ 21  
Abmessungen der Grabstätten**

(1) Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. Grabstätten haben je Grabstelle in der Regel folgende Abmessungen:

	Grabstättenart	Breite	Länge
1.	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	0,80 m	1,25 m
2.	Reihengrabstätten für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	1,25 m	2,50 m
3.	Wahlgrabstätten	1,25 m	2,50 m
4.	Urnenreihengrabstätten	0,62 m	0,80 m
5.	Urnenwahlgrabstätten	1,25 m	0,80 m

(2) Zwischen den Grabstätten sind seitlich folgende Flächen von Aufbauten und Aufwuchs freizuhalten:

1. Flächen von je 0,15 m (insgesamt 0,30 m) Breite zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 2. und 3 und
2. Flächen von je 0,10 m (insgesamt 0,20 m) Breite zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 1., 4. und 5.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind die o. g. Seitenabstände lediglich am äußeren Rand der mehrstelligen Wahlgrabstätte einzuhalten.

**VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

**§ 22  
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. <sup>2</sup>Die Mindeststärke

Vorher § 17.

Einführung von allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in Bornheim.

	<p>der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.</p> <p>(2) Der StadtBetrieb Bornheim kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenmauern, Kolumbarien und Baumgrabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Grabplatten in Urnenmauern und Kolumbarien unterliegt zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. <sup>2</sup>Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es dürfen nur Grabplatten verwendet werden, die dem Material und der Farbe der bereits vorhandenen Grabplatten entsprechen.</li> <li>2. <sup>1</sup>An den Grabplatten und im Umfeld einer Urnenmauer und eines Kolumbariums ist die Verwendung von Wachskerzen nicht gestattet. <sup>2</sup>Die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen können für Schäden an der Anlage oder benachbarten Kammern, die durch die nicht gestattete Verwendung von Wachskerzen entstehen, haftbar gemacht werden.</li> <li>3. <sup>1</sup>Außer im Rahmen von Beisetzungen, ist das dauerhafte Ablegen von Grabschmuck, Pflanzengestecken oder sonstigen Gegenständen auf oder vor den Urnenmauern und Kolumbarien nicht gestattet. <sup>2</sup>§ 29 Abs. 1 gilt entsprechend.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Außer im Rahmen von Beisetzungen, ist das dauerhafte Ablegen von Grabschmuck, Pflanzengestecken oder sonstigen Gegenständen auf oder vor den Baumgrabstätten nicht gestattet. <sup>2</sup>§ 29 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Der SBB hat die Absicht, die Gestaltung der Urnenmauern, Kolumbarien und Baumgrabstätten und deren Umfeld im Interesse der Allgemeinheit zu reglementieren. Dabei geht es insbesondere darum, Wachskerzen in diesem Bereich zu untersagen, die bisher geduldet wurden.</p> <p>Durch die Verwendung von Wachskerzen kommt es vielfach zu Verschmutzungen der Kolumbarien selbst und einzelner Kammerabdeckungen. Die Verunreinigungen durch herunterlaufendes Wachs sind nicht vollständig zu entfernen und führen verstärkt zu Beschwerden beim SBB.</p> <p>Zudem stößt der SBB vereinzelt auf Schwierigkeiten bei der Vermarktung der unteren Reihen der Kolumbarien, da diese oftmals durch Pflanzgestecke, Topfpflanzen und/oder sonstigen Grabschmuck dauerhaft verdeckt werden.</p> <p>Auch das oftmals großzügige Ablegen und Dekorieren der Baumgrabstätten, stellt für den SBB, der die Flächen pflegt, ein großes Hindernis dar.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Zustimmungserfordernis</b></p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,25 x 0,30 m bzw. als Holzkreuz höher als 0,70 m sind. Antragsteller/Antragstellerinnen haben die Grabanweisung bzw. die Nutzungsurkunde vorzulegen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</li> <li>2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</li> </ol> <p>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung auf der Grabstätte belassen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b><u>Errichtung und Änderung baulicher Anlagen</u></b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. <sup>2</sup>Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind <u>folgende Unterlagen</u> zweifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; <u>bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und</u></li> <li>2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</li> </ol> <p><sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) <u>Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p><i>Ab hier erhöht sich Nummerierung der §§ um +5</i></p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Die Digitalisierung macht auch nicht vor den Friedhöfen halt. Ursprünglich aus Japan stammend. Raum für Informationen zum Verstorbenen oder weitergehende Informationen über das Leben des Verstorbenen ist an den Grabstätten rar oder nicht vorhanden. Auf Grabmalen werden bereits seit einigen Jahren vermehrt sogenannte <b>QR-Codes</b> angebracht, die bspw. mit einem Smartphone gescannt werden können. Sodann öffnet sich auf dem Smartphone eine hinterlegte Internetseite mit Informationen, Bildern, Musik, Videos zum Verstorbenen oder ein Online-Kondolenzbuch. Die Möglichkeiten sind äußerst vielfältig.</p> <p>Nach Köln wurde im Dezember 2018 in Freudenberg als zweite Stadt in Nordrhein-Westfalen per Satzung der QR-Code offiziell zugelassen. Die Vorgaben der Mustersatzung sollen nun auch in Bornheim übernommen werden.</p> <p>Ein Verbot der digitalen Wegweiser auf dem Grabstein ist rechtlich kaum durchsetzbar, da der QR-Code als Grabstein-Inschrift zu werten ist. Verantwortlich für den Inhalt der dort hinterlegten Informationen sind jedoch die Angehörigen</p> <p>Weitergehende Informationen sind im Internet zu finden: Suchbegriff „QR-Code Friedhof“, „Trauer 2.0“</p> <p>Regelungserfordernis aus der Umsetzung des § 4a BestG NRW (Grabsteine aus Kinderarbeit).</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;"><b>20</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) <del>Der Aufstellungszeitpunkt ist der Friedhofsverwaltung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Fundamentierung und Befestigung</b></p> <p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (<u>Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung</u>) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p>	<p><u>darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.</u></p> <p>(4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den StadtBetrieb Bornheim ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.</p> <p>(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beerdigung oder Beisetzung verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie vom StadtBetrieb Bornheim überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der StadtBetrieb Bornheim durch Aushang bestimmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Fundamentierung und Befestigung</b></p> <p>(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und der nutzungsberechtigten Personen sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der <u>Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)</u> des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in</p>	<p>Absatz wird gestrichen, da nicht praktikabel.</p> <p>Die alte Satzung zieht zwei Richtlinien als Grundlage heran.</p> <p>In der Vergangenheit hat sich jedoch die „TA Grabmal“ durchgesetzt und wird auch in der Mustersatzung vorgeschlagen.</p> <p>Wie bereits unter § 7 erläutert, werden die Gewerbetreibenden hinsichtlich der notwendigen Fundamentierungsarbeiten stärker in die Verantwortung genommen.</p> <p>Die Vorgaben des bisherigen Absatzes 2 entfallen somit.</p>
---	---	---

<p>(2) <u>Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</u></p> <p><u>Die Stärke der Grabmale muss die Standfestigkeit gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>0,12 m bei Grabmalen bis 1,00 m Höhe,</u> <u>0,16 m bei Grabmalen bis 1,50 m Höhe und</u> <u>0,18 m bei Grabmalen ab 1,50 m Höhe.</u></p> <p><u>Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</u></p>	<p>Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. <sup>2</sup>Der StadtBetrieb Bornheim kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim verantwortet.</p>	
<p>(3) Wurde das Grabmal ohne die Zustimmung nach § 19 oder die vorherige Ankündigung gem. § 20 aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Empfängers/der Empfängerin der Grabanweisung oder des/der Nutzungsberechtigten die Standsicherheit des Grabmals und seiner Fundamentierung durch Sachverständige überprüfen lassen.</p>		<p>Absatz 3 entfällt ebenfalls, da nachfolgend in den §§ 27, 28 bzw. 36 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Unterhaltung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b><u>Gewährleistung der Sicherheit</u></b></p>	<p>Verschiedene redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber/die Inhaberin der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z .B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen</p>	<p>(1) Der StadtBetrieb Bornheim sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf den Friedhöfen.</p> <p>(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch die Nutzungsberechtigten Personen in verkehrssicherem Zustand zu halten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Nutzungsberechtigten Personen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. <sup>2</sup>Die Haftung des StadtBetrieb Bornheim im Außenverhältnis bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Innenverhältnis haften die Nutzungsberechtigten Personen dem StadtBetrieb Bornheim gegenüber allein, soweit Letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, sind</p>	<p>Die Pflicht der Nutzungsberechtigten Personen hinsichtlich der Verkehrssicherheit der Anlagen wird präziser ausformuliert.</p>

<p>Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des/der Verantwortlichen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem StadtBetrieb Bornheim im Innenverhältnis, soweit den StadtBetrieb Bornheim nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p>	<p>die Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann der StadtBetrieb Bornheim auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des StadtBetrieb Bornheim nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der StadtBetrieb Bornheim berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. <sup>4</sup>Der StadtBetrieb Bornheim ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen aufzubewahren; anschließend gilt § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Sind die Nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(5) Als Anstalt des öffentlichen Rechts, ist der StadtBetrieb Bornheim selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.</p> <p>(6) Der StadtBetrieb Bornheim ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Entfernung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Entfernung</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich festgelegt wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der</p>	<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim entfernt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. <sup>2</sup>Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der StadtBetrieb Bornheim berechtigt, die Grabstätte <u>im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung</u> abzuräumen oder abräumen zu lassen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des StadtBetrieb Bornheim über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechtes schriftlich vereinbart wurde.</p>	

<p>Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des/der Inhabers/ Inhaberin der Grabanweisung oder des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Herrichtung und Unterhaltung</b></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Inhaber/Inhaberinnen der Grabanweisung oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.</p> <p>(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsteller/Antragstellerinnen haben die Grabanweisung bzw. die Nutzungsurkunde vorzulegen.</p> <p>(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb <u>von 3 Monaten</u> nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p>	<p>(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 6 Satz 1, § 24 Absätze 1 bis 3 und § 25 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p style="text-align: center;"><b>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Herrichtung und Unterhaltung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 20 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. <sup>3</sup>Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.</p> <p>(4) Die Grabstätten sind innerhalb <u>von sechs Monaten</u> nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.</p> <p>(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem StadtBetrieb Bornheim.</p> <p>(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln (z.B. Insektizide und Herbizide) bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Verlängerung der Frist um drei Monate.</p> <p>Die Absätze 6 und 7 werden eingeführt. Dadurch entfällt der bisherige § 25.</p>
---	---	---

<p>(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Kunststoffen</b></p> <p>(1) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Vernachlässigung der Grabpflege</b></p> <p>(1) Wird eine <u>Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte</u> nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die gem. § 24 Abs. 3 Verpflichteten nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Grabpflegeverpflichteten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden sie durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verpflichteten</p>	<p>bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. <sup>3</sup>Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Vernachlässigung der Grabpflege</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wird eine <u>Grabstätte</u> trotz schriftlicher Aufforderung des StadtBetrieb Bornheim nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der StadtBetrieb Bornheim berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der StadtBetrieb Bornheim das Nutzungsrecht entziehen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. <sup>3</sup>Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung liegt in der Verantwortung des StadtBetrieb Bornheim und wird über die</p>	<p>Streichung wegen § 29 Absätze 6 und 7</p> <p><i>Ab hier erhöht sich Nummerierung der §§ um +4</i></p> <p>Keine Unterscheidung der Grabarten Wahlgrab/Reihengrab mehr. Die Konsequenzen sind bei allen Grabarten gleich.</p>
--	---	--

<p>1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und</p> <p>2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.</p> <p>(2) Kommen Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnwahlgrabstätte ihrer Verpflichtung gem. Abs. 1 nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf ihre Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Im Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Im Übrigen ist Absatz 1 anzuwenden.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen den Grabschmuck entfernen.</p>	<p>Beauftragung einer entsprechenden Fachfirma sichergestellt; die Regelungen in § 27 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>VII. Leichenhallen und Trauerfeiern</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Benutzung der Leichenhallen</b></p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung von Angehörigen des Friedhofspersonals oder des Bestatters/der Bestatterin betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.</p> <p>(3) Am Fußende des Sarges ist eine deutlich sichtbare Aufschrift mit</p> <p>1. Namen, Alter und letztem Wohnort des/der Verstorbenen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b><u>Leichenhallen und ihre Benutzung</u></b></p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Beerdigung oder Beisetzung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des StadtBetrieb Bornheim und in Begleitung von Angehörigen des StadtBetrieb Bornheim oder eines Bestattungsunternehmens betreten werden. <sup>2</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>3</sup>Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Beerdigung oder Beisetzung endgültig zu schließen. <sup>3</sup>§ 32 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Am Fußende des Sarges ist eine deutlich sichtbare Aufschrift mit</p> <p>1. Namen, Alter und letztem Wohnort der verstorbenen Person,</p>	<p>Absatz 3 entfällt, da er nicht praktikabel ist.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

<p>2. Namen und Anschrift des Bestatters/der Bestatterin, 3. Friedhof und Zeit der Beisetzung und der Trauerfeier, sobald diese bekannt sind,</p> <p>fest anzubringen.</p>	<p>2. Namen und Anschrift des Bestattungsunternehmens, 3. Friedhof und Zeit der Bestattung und der Trauerfeier, sobald diese bekannt sind,</p> <p>fest anzubringen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Trauerfeier</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32 Trauerfeier</b></p>	
<p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p> <p>(3) Die Benutzung des Trauerfeierraumes kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(4) Jede Benutzung des Trauerfeierraumes, jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker/Musikerinnen und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p>	<p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (<u>Friedhofskapelle, Trauerhalle</u>), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Auf Antrag <u>der Totenfürsorgeberechtigten</u> kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p> <p>(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle oder Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim. <sup>2</sup>Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

<p style="text-align: center;"><b>VIII. Schlussvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 29 Alte Rechte</b></p> <p>Waren bei Inkrafttreten dieser Satzung das Nutzungsrecht bereits erworben bzw. die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so gelten für die Nutzungszeit dieser Grabstätten die bisherigen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30 Haftung</b></p> <p>Der StadtBetrieb Bornheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. <u>Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.</u> Im Übrigen haftet der StadtBetrieb Bornheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 31 Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 32 Ausnahmen</b></p> <p>Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Würde, Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 33 Zuständigkeit</b></p> <p>Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung gemäß dieser Satzung nimmt der Vorstand des StadtBetrieb Bornheim wahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>IX. Schlussvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 33 Alte Rechte</b></p> <p>Bei Grabstätten, über welche der StadtBetrieb Bornheim bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 34 Haftung</b></p> <p><sup>1</sup>Der StadtBetrieb Bornheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. <sup>2</sup>Im Übrigen haftet der StadtBetrieb Bornheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. <u><sup>4</sup>Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleiben die nutzungsberechtigten Personen für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der StadtBetrieb Bornheim übernimmt keine Haftung für die Inhalte.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 35 Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der durch den StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Haftungsausschluss für Inhalte, die über QR-Codes während des Bestehens einer Grabstätte zu erreichen sind.</p> <p>Ausnahmeregelungen finden sich in einer Vielzahl von §§ der Satzung, daher kann §32 entfallen.</p> <p>§33 kann entfallen, da neu in § 2 Abs. 1 geregelt.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><i>Ab hier erhöht sich Nummerierung der §§ um +2</i></p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 5 Abs. 3 betr. Verhalten auf dem Friedhof</li> <li>2. § 6 betr. ungenehmigte gewerbliche Betätigung</li> <li>3. § 19 Abs. 1 betr. ungenehmigte Aufstellung von Grabmalen</li> <li>4. § 19 Abs. 3 betr. ungenehmigte Veränderung von baulichen Anlagen</li> <li>5. § 21 betr. unzulässige Fundamentierung</li> <li>6. § 22 betr. Vernachlässigung der Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen</li> <li>7. § 25 betr. Herbizid- und Kunststoffverbot</li> <li>8. § 26 betr. Vernachlässigung der Grabpflege</li> </ol>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich als besuchende Person entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Personals des StadtBetrieb Bornheim nicht befolgt,</li> <li>2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,</li> <li>3. entgegen § 6 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim durchführt,</li> <li>4. als Gewerbetreibender <ol style="list-style-type: none"> <li>a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim tätig wird,</li> <li>b) trotz eines durch den StadtBetrieb Bornheim nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,</li> <li>c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,</li> <li>d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</li> <li>e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,</li> <li>f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,</li> <li>g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,</li> </ol> </li> <li>5. eine Beerdigung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem StadtBetrieb Bornheim nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,</li> <li>6. ohne Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim den Vorschriften über die Sargpflicht in § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;</li> <li>7. entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim errichtet oder verändert,</li> <li>8. entgegen § 24 Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,</li> <li>9. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,</li> <li>10. entgegen § 26 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,</li> </ol>	<p>Verschiedene redaktionelle Änderungen, die sich aus den vorgehenden Änderungen ergeben.</p>

<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer <u>Geldbuße</u> von bis zu <u>1.500 Euro</u> geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p>	<p>11. entgegen § 27 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,  12. entgegen § 28 Absatz 1 ohne Zustimmung des StadtBetrieb Bornheim Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,  13. entgegen § 29 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,  14. entgegen § 29 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;  15. entgegen § 29 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem <u>Bußgeld</u> in Höhe von bis zu <u>1.000,- Euro</u> geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2016 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>
---	---	---

**öffentlich**

Vorlage Nr.	619/2021-SBB
Stand	27.10.2021

**Betreff Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2022****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2022 wie folgt:

**Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR****Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2022**

- I. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 wird im

<b>Erfolgsplan mit</b>	Erträgen von 23.757.423 €	Aufwendungen von 22.632.842 €
<b>Vermögensplan mit</b>	Einnahmen von 9.070.200 €	Ausgaben von 9.070.200 €

festgestellt.

- II. Kredite sind in Höhe von 4.500.000 € veranschlagt.
- III. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.
- IV. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 10.000.000 €.
- V. Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- VI. Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Bornheim, 23. November 2021  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

.....  
(Christoph Becker)

**Sachverhalt****Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2022****1. Grundlagen**

Die Finanzwirtschaft des Stadtbetriebs Bornheim AöR basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Die Abwicklung aller relevanten Geschäftsprozesse erfolgt innerhalb der Standardsoftware SAP, es werden letztendlich die Module Finanzwesen einschließlich Anlagenbuchhaltung und Controlling/Kostenrechnung genutzt. Hierneben gibt es für die Abrechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren des Abwasserwerkes das Programm LIMA, welches über eine Schnittstelle die Daten an SAP übergibt.

Die Abschreibungen für 2022 sind entsprechend den aktuellen Werten des Anlagevermögens sowie den kalkulierten Zugängen berechnet worden.

Der Verwaltungsrat stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Eine Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB zur Kapitalstärkung erfolgt nicht mehr.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2022 wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB sowie das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BiLRUG) beachtet.

Die kalkulierte Gewinnabführung an die Stadt Bornheim beträgt 1.124.582 EUR.

#### **Anlagen zum Sachverhalt**

- 01 Gesamtergebnisplan
- 02 Deckblatt Erfolgsplan
- 03 Erläuterungen zum Wirtschaftsplan
- 04 Kalkulation 2022 SBB Gesamt
- 05 Deckblatt Kennzahl HFB
- 06 Kostendeckungsgrad HFB
- 07 Deckblatt Stellenplan
- 08 Stellenplan A+B Gesamtbetrieb
- 09 Investitionsplan Abwasser
- 10 Zusammenfassung Investitionsplan Abwasser nach Baugruppen

<b>Gesamtergebnisplan</b>		<b>Planung 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>	<b>Planung 2026</b>
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
3	+ Sonstige Transfererträge	-115.288	-115.288	-115.288	-115.288	-115.288
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-17.386.204	-17.412.283	-17.438.402	-17.464.559	-17.490.756
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.860.443	-1.863.234	-1.866.029	-1.868.828	-1.871.631
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.395.488	-4.395.488	-4.395.488	-4.395.488	-4.395.488
7	+ Sonstige ordentliche Erträge					
8	+ Aktivierte Eigenleistungen					
9	+/- Bestandsveränderungen					
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>-23.757.423</b>	<b>-23.786.293</b>	<b>-23.815.206</b>	<b>-23.844.163</b>	<b>-23.873.163</b>
11	- Personalaufwendungen	5.715.900	5.801.639	5.888.663	5.976.993	6.066.648
12	- Versorgungsaufwendungen					
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.879.330	9.947.330	9.984.237	10.018.004	10.042.459
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.194.180	4.169.067	4.177.159	4.240.661	4.302.903
15	- Transferaufwendungen					
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	737.265	744.565	751.937	824.994	833.171
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>20.526.675</b>	<b>20.662.600</b>	<b>20.801.997</b>	<b>21.060.652</b>	<b>21.245.180</b>
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-3.230.748</b>	<b>-3.123.693</b>	<b>-3.013.209</b>	<b>-2.783.510</b>	<b>-2.627.983</b>

<b>Gesamtergebnisplan</b>		<b>Planung 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>	<b>Planung 2026</b>
19	+ Finanzerträge					
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.106.166	2.073.693	1.988.209	1.783.510	1.627.983
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b> (= Zeilen 19 und 20)	<b>2.106.166</b>	<b>2.073.693</b>	<b>1.988.209</b>	<b>1.783.510</b>	<b>1.627.983</b>
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b> (Zeilen 18 und 21)	<b>-1.124.582</b>	<b>-1.050.000</b>	<b>-1.025.000</b>	<b>-1.000.000</b>	<b>-1.000.000</b>
23	+ Außerordentliche Erträge					
24	- Außerordentliche Aufwendungen					
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>					
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b> (= Zeilen 22 und 25)	<b>-1.124.582</b>	<b>-1.050.000</b>	<b>-1.025.000</b>	<b>-1.000.000</b>	<b>-1.000.000</b>

<b>Gesamtfinanzplan</b>		<b>Planung 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>	<b>Planung 2026</b>
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	-115.288	-115.288	-115.288	-115.288	-115.288
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-17.386.204	-17.412.283	-17.438.402	-17.464.559	-17.490.756
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.860.443	-1.863.234	-1.866.029	-1.868.828	-1.871.631
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-4.395.488	-4.395.488	-4.395.488	-4.395.488	-4.395.488
7	+ Sonstige Einzahlungen					
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen					
<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-23.757.423</b>	<b>-23.786.293</b>	<b>-23.815.206</b>	<b>-23.844.163</b>	<b>-23.873.163</b>
10	- Personalauszahlungen	5.715.900	5.801.639	5.888.663	5.976.993	6.066.648
11	- Versorgungsauszahlungen					
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.879.330	9.947.330	9.984.237	10.018.004	10.042.459
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.106.166	2.073.693	1.988.209	1.783.510	1.627.983
14	- Transferauszahlungen					
15	- sonstige Auszahlungen	4.931.445	4.913.632	4.929.096	5.065.655	5.136.074
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>22.632.841</b>	<b>22.736.293</b>	<b>22.790.206</b>	<b>22.844.162</b>	<b>22.873.163</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 ./ 16)</b>	<b>-1.124.582</b>	<b>-1.050.000</b>	<b>-1.025.000</b>	<b>-1.000.000</b>	<b>-1.000.000</b>

<b>Gesamtfinanzplan</b>		<b>Planung 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>	<b>Planung 2026</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen					
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen					
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen					
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-4.194.180	-4.169.067	-4.177.159	-4.240.661	-4.302.903
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen					
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.194.180</b>	<b>-4.169.067</b>	<b>-4.177.159</b>	<b>-4.240.661</b>	<b>-4.302.903</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	200.000	200.000	200.000	150.000	150.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.241.700	7.304.500	7.303.575	7.191.427	7.102.427
26	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	628.500	289.500	303.225	165.700	55.427
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen					
28	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen					
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen					
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten</b>	<b>9.070.200</b>	<b>7.794.000</b>	<b>7.806.800</b>	<b>7.507.127</b>	<b>7.307.854</b>

<b>Gesamtfinanzplan</b>		<b>Planung 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>	<b>Planung 2026</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (Zeilen 23 und 30)	<b>4.876.020</b>	<b>3.624.933</b>	<b>3.629.641</b>	<b>3.266.466</b>	<b>3.004.951</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (17 und 31)</b>	<b>3.751.438</b>	<b>2.574.933</b>	<b>2.604.641</b>	<b>2.266.466</b>	<b>2.004.951</b>
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.900.000	7.642.000	7.278.000	7.265.000	7.215.000
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	4.405.900	4.470.622	4.526.770	4.581.534	4.634.203
<b>35</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-505.900</b>	<b>3.171.378</b>	<b>2.751.230</b>	<b>2.683.466</b>	<b>2.580.797</b>
<b>36</b>	<b>= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln</b> (= Zeilen 32 und 35)	<b>3.245.538</b>	<b>5.746.311</b>	<b>5.355.871</b>	<b>4.949.931</b>	<b>4.585.748</b>
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln					
<b>38</b>	<b>= Liquide Mittel</b> (= Zeilen 36 und 37)					

## **Erfolgsplan und mittelfristige Ergebnisplanung**

## Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des Stadtbetriebs Bornheim für das Geschäftsjahr 2022

### Vorbemerkung

Wie in den Vorjahren erfolgt die Erlös- und Ertragsplanung differenziert, einerseits nach den verschiedenen unmittelbar zufließenden Erlösen wie z.B. Eintrittsgelder des HallenFreizeitBades, Friedhofsgebühren, Einspeisevergütung aus den Photovoltaik-Anlagen, Nutzungsentgelte für das Breitbandnetz, das Betriebsführungsentgelt für das Wasserwerk, Umsatzerlöse des Abwasserwerkes (u.a. Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren etc.), Erlöse für den Stromverkauf an die Stadt Bornheim sowie Mieteinnahmen im SBB und HFB. Andererseits erfolgt eine Planung auf Basis der mit verschiedenen Ämtern der Stadt Bornheim abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen in deren verschiedenen Produktbereichen.

In die Planung der Personalkosten sind sowohl Kostensteigerungen aus Tarifierhöhungen als auch aus strukturellen Verbesserungen sowie Personal-Einstellungen (s. Stellenplan) eingeflossen. Insofern sind die Personalkosten für 2022 verglichen mit dem Plan des Jahres 2021 um 225,9 T€ (+4,11%) höher als im Vorjahr.

Den Personalkosten in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk stehen neben den pauschalen Betriebsführungsentgelten auch Erlöse für vom SBB erbrachte Ingenieurleistungen gegenüber. Diese werden dem Wasserwerk in Rechnung gestellt und dort mit den Investitionsmaßnahmen aktiviert. Der Erlös für die Ing.-Leistungen wird im Plan in der Betriebsführung Wasserwerk analog Vorjahr mit 250,0 T€ angesetzt. Der Ansatz orientiert sich an den Vorjahresergebnissen (rd. 200,0 T€/Jahr) und einem Mehrerlös aufgrund des geplanten hohen Investitionsvolumen in 2022 sowie noch ausstehender Schlussrechnungen aus jahresübergreifenden Maßnahmen.

Die Abschreibungen haben sich im Vergleich zum Vorjahresplan um 53,1 T€ erhöht. Diese gestiegenen Kosten resultieren aus der Entwicklung des vorhandenen Anlagevermögens sowie den für 2022 geplanten Investitionen und betreffen insbesondere mit 74,4 T€ das Abwasserwerk. Die Plan-AfA im HFB hat sich um 12,2 T€ vermindert, insbesondere da in dieser Sparte keine Investitionen für das Jahr 2022 geplant sind.

### Umsatzerlöse

**Abwasserwerk** Die Erlöse aus Schmutzwassergebühren sind entsprechend der kalkulierten Frischwasserverkaufsmenge (2.451.000 m<sup>3</sup>) abzüglich rd. 3 % Abzugsmenge eingeplant. Aufgrund der um rd. 50 Tm<sup>3</sup> höher kalkulierten Entsorgungsmenge erhöhen sich die geplanten Erlöse aus Schmutzwassergebühren um 164,2 T€  
Der Berechnung für Niederschlagswassergebühren liegt die abzurechnende Fläche mit unveränderten Flächen im Vergleich zum Vorjahr mit 2.824.577 m<sup>2</sup> zu Grunde. Der Planwert für den Straßenentwässerungsanteil der Gemeindestraßen liegt bei 1.920.000 € für 1.102.866 m<sup>2</sup>.

Die Plan-Erlöse aus Nebengeschäften (weiterberechnete Reparaturmaßnahmen) belaufen sich auf 40,1 T€ und sind somit nahezu unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Die Weiterberechnung erfolgt nicht mehr mit ermittelten Regiekosten von 7%, sondern nach tatsächlichem Aufwand (u.a. Arbeitsstunden, Material).

Die Erstattung der Stadt Bornheim für die Reinigung der Straßenabläufe durch das Abwasserwerk wird mit 104,0 T€ (i. Vj. 107,0 T€) kalkuliert. Die Höhe der Regiekosten wurde von 7% auf 4% reduziert.

Für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden im Jahr 2022 Erlöse i. H. v. 246,1 T€ (i. Vj. 246,7 T€) erwartet. Auch hier erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Herstellungskosten je Einzelmaßnahme.

HFB

Während die Planerlöse aus Eintrittsgeldern sowie aus den Einnahmen aus Kursgebühren (u.a. Aqua-Cycling) im Vorjahresplan unter der Prämisse, dass unter „Corona-Bedingungen lediglich eine Jahreshälfte als „Regelbetrieb“ zu werten war, geht die Budgetplanung für das Jahr 2022 davon aus, dass 75% der Erlöse des Jahres 2019 realisiert werden können. Darauf basiert eine Erlösplanung für 2022, die um 190,9 T€ höhere Erlöse zeigt, als der Plan des Jahres 2021.

Der Planwert 2022 für das Schulschwimmen lehnt sich an die Planung der Stadt Bornheim an und zeigt mit 251,1 T€ keine Veränderung zum Plan 2021.

Für die Vermietung von Räumen im HFB an die Fa. ACTIC gilt vertragsgemäß der gleiche Planansatz wie im Wirtschaftsjahr 2021. Miete sowie Miet-Nebenkosten für die verpachtete Gastronomie des HFB wurden pandemiebedingt für 2022 (analog 2021) nicht in Ansatz gebracht.

Baubetrieb

Im Bereich des Baubetriebes ist der Planerlös für die Erstattung seitens der Stadt Bornheim für den vom SBB zur Verfügung gestellten Fuhrpark um 76,6 T€ von 73,4 T€ in 2021 auf 150,0 T€ in 2022 gestiegen. Der Grund für diese enorme Steigerung liegt in dem veränderten Fahrzeug-Konzept der Stadt Bornheim: die Umstellung auf Elektro-Fahrzeuge wird zu höheren Kosten beim SBB führen (s. „bezogene Leistungen“, insbesondere die Ausführungen zu den Leasingraten). Die höheren Kosten werden 1:1 an die Stadt weiterberechnet.

Strom

Die Erlöse für den Stromverkauf an die Stadt Bornheim haben sich um 307,9 T€ erhöht, dieser Planwert wurde seitens der Stadt Bornheim gemeldet. Auch für diesen Sachverhalt werden dem SBB anteilig höhere Aufwendungen entstehen, diese sind in der Rubrik „RHB-Stoffe“ erwähnt.

Friedhof

Die Erstattung seitens der Stadt Bornheim für die Pflege der öffentlichen Grünflächen auf den Friedhöfen beträgt in 2022 - analog dem Planwert für 2021 – 115,3 T€ (gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des SBB vom 20.03.2018).

Analog der Vorjahrespläne sind auch für das Jahr 2022 die Zahlungen in Höhe von 15,4 T€ der Deutschen Friedhofsgesellschaft (DFG) als Vertragsentgelt für das Portajom und das Urnenfeld dargestellt. Das Gleiche gilt in unveränderter Höhe (3,0 T€) für die Pacht-Zahlung der Fa. „DFMG Deutsche Funkturm GmbH“ aus Münster an den SBB (für den vor Jahren errichteten Funkturm auf dem Grundstück FH Hersel).

Zuzüglich der Kostenerstattungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Pflege der Ehrengräber und der jüdischen Friedhöfe in Höhe von 10,4 T€ sieht der Plan 2022 Erlöse und Erträge in Höhe von 889,2 T€ vor.

**Betriebsführung Wasserwerk** Die Erlöse des SBB aus der Vergütung nach § 14 des Betriebsführungsvertrages (für Personalkosten der gewerblich Beschäftigten, Personalgemeinkosten 10 %, Materialgemeinkosten 10 %, Regiekosten für Fremdleistungen 7 %) werden mit 450,0 T€ analog Vorjahr geplant.

Die Erträge aus der Erstattung für die restlichen gemeinsamen Verwaltungskosten werden pauschal nach der Anzahl der Wasserzähler zu Beginn des Wirtschaftsjahres ermittelt und für 2022 mit 837,7 T€ (i. Vj. 801,8 T€) kalkuliert. Der Satz pro Wasserzähler soll zum 01.01.2022 um die Personalkosten-Tarifsteigerungen der Jahre 2020 bis 2022 (+4,26%) angepasst werden und beträgt dann 60,41 € (zuvor 57,94 €). Dieser Betrag ist in gleicher Höhe als Aufwand im Wasserwerk eingeplant.

**Photovoltaik** Die Plan-Einspeisevergütungen für die Photovoltaik-Anlagen sind mit 55,4 T€ um 4,0 T€ niedriger als im Vorjahr geplant. Diese Anpassung ergibt sich aus den in der Vergangenheit realisierten Einspeisevergütungen.

**Breitband** In der Sparte Breitbandversorgung sind – analog Vorjahresplan – Erlöse in Höhe von insgesamt 329,7 T€ geplant, davon betreffen vertragsgemäß 17,8 T€ Erlöse mit der Stadt Bornheim für das installierte Behördenetz.

### **RHB-Stoffe / bezogene Waren**

**Energiekosten:** Im Bereich der Energiekosten wird für das Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung der Kosten i.H.v. 356,2 T€ erwartet.  
 522100 Strom Hier sind zwei Sachverhalte ausschlaggebend: zum einen plant die Stadt Bornheim einen höheren Stromeinkauf (+ 301,9 T€) als im Vorjahr, zum anderen werden die gestiegenen Energiepreise zu  
 522200 Gas einer Kostensteigerung von 54,4 T€ führen.  
 522600 Treibstoffe  
 522700 Wasser  
 522800 Abwasser

**523100 Grdst./Gebäude** Im Vergleich zum Plan 2021 haben sich die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude um 117,5 T€ erhöht. Unter anderem wird der Sandaustausch bei den Kitas und Schulen öfter vorgenommen werden, hierfür sind Mehrkosten in Höhe von 10,0 T€ budgetiert.  
 Die wertmäßig größte Instandhaltungs-Einzelmaßnahme betrifft mit 110,0 T€ die geplante Sanierung der Sanitäreinrichtungen im Verwaltungsgebäude.

Der Plan für das HFB sieht für 2022 5,0 T€ vor, das sind 15,0 T€ weniger als im Vorjahresplan.

- 523130 Reinigung Das Konto „Reinigung, Winterdienst für Grundstücke“ zeigt die Materialkosten für Streusalz (25,0 T€) und Ölbindemittel (1,5 T€) in der gleichen Höhe des Vorjahresplanes. Die Lagerbestände für Streumaterial sind zum jetzigen Zeitpunkt noch entsprechend hoch, so dass für 2022 aus diesen beiden Positionen keine Kostensteigerung im Vergleich zu 2021 zu erwarten ist. Auch die Kosten für die Reinigung der Bushaltestellen und Unterstände sind nicht gestiegen und zeigen analog Vorjahr 9,0 T€.
- 523200 Straßen Der Planwert für den Einkauf von Material zur Unterhaltung der Straßen, öffentlichen Plätzen etc., hat sich im Vergleich zum Plan 2021 nicht verändert.
- 523600 Unterhalt. BGA Unter diesem Sachkonto ist der Aufwand für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung geplant in Höhe von insgesamt 114,8 T€. Im Vergleich zum Vorjahresplanwert wurden hierfür 1,9 T€ mehr angesetzt, dieser Mehraufwand resultiert insbesondere aus der Instandhaltung des Heißwassergerätes für die Friedhöfe (Kartuschen, Entkalker etc.)
- 524901 Verkehrsschilder Die Aufwendungen für den Kauf von Verkehrsschildern haben sich im Vergleich mit dem Vorjahresplan nicht verändert und belaufen sich auf 50,0 T€.
- 543110 Verbrauchsmat. Der Planwert für Verbrauchsmaterial wird in den Folgejahren sukzessive auf ein „Vor-Pandemie-Niveau“ vermindert (u.a. Desinfektionsmittel) und beläuft sich für das Jahr 2022 auf 76,1 T€ (im Vorjahr 90,1 T€).
- 524902 Spielplätze/  
524903 Sportplätze Der Planwert im Bereich der Spiel- u. Sportplätze liegt unverändert im Vergleich zum Vorjahr bei 32,0 T€.
- 524904 mot. Kleinger. Die Plankosten für die Instandhaltung und die Reparatur von motorisierten Kleingeräten wird sich im Vergleich zum Vorjahr um - 2,0 T€ auf 10,0 T€ vermindern, da neu gekaufte akku-betriebene Geräte zunächst weniger reparatur-intensiv sind.

### **Bezogene Leistungen**

- 501200 Bezüge und 502100 Versorg.Beamte Die hier geplanten Werte entsprechen den durch die Stadt Bornheim vorgegebenen Beträgen und sind im Vergleich zu 2021 um 1,4 % angestiegen.
- 523110 Wartung Im Bereich des HFB sind von der Wartung insbesondere betroffen: Schaltschränke, Hubböden, Chlordosierlage, Heizung / Lüftung, Brand- und Einbruchmeldeanlage sowie das Zuluftgerät im Kleinkinderbereich. Der Planwert für 2022 ist unverändert im Vergleich zum Vorjahresplan, da hierfür Verträge vorliegen.

Auch im Bereich des SBB sind keine zusätzlichen Wartungen im Vergleich zum Vorjahr (u.a. BHKW 8,9 T€, Wartung Aufzug 5,4 T€) geplant.

523400 Fahrzeuge	Aufgrund der höheren Anzahl der benötigten Fahrzeuge im Vergleich zum Vorjahr, wird bei der Unterhaltung der Fahrzeuge von einer Kostensteigerung in Höhe von 10,9, T€ ausgegangen.
523500 Betriebsvor.	Auf dem Konto „Instandhaltung Betriebsvorrichtungen“ sind die Aufwendungen in Bezug auf die Erneuerung, Instandhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung geplant. Der Planwert für das Jahr 2022 rechnet - analog Vorjahr - mit Aufwendungen in Höhe von 210,0 T€ Ausgaben, die mit der Umrüstung auf LED in Zusammenhang stehen, werden das Ergebnis nicht verändern, da diese in gleicher Höhe an die Stadt Bornheim weiterberechnet werden und sich somit Kosten und Erlöse ausgleichen werden.
529100 – 529971 bez. Leistungen	<p>Die in dieser Rubrik geplanten Aufwendungen belaufen sich auf 912,1 T€ (Plan Vorjahr 873,3 T€) und basieren zum Teil auf abgeschlossenen Verträgen. Die Kostensteigerung zum Vorjahr in Höhe von 38,8 T€ basiert im Wesentlichen auf folgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ um 140,0 T€ höhere Kosten für den Winterdienst / Handstreuendienst. Die Analyse im Rahmen des Halbjahresabschlusses 2021 hat gezeigt, dass auch bei einem relativ milden Winter der Einsatz des fremdvergebenen Handstredienstes bei einer Temperatur unter 4° Celsius öfter erforderlich ist, als noch im Vorjahr geplant.</li> <li>○ der für 2022 erstmals geplante Einsatz einer fremdvergebenen maschinellen Wildkrautbeseitigung (Traktor Dumper) wird zu Kosten in Höhe von 36,0 T€ führen.</li> <li>○ die Baumpflege auf den Friedhöfen ist – analog Vorjahr – mit 50,0 T€ geplant; neu hinzugekommen ist die Leistung der Baumkontrolle auf den Friedhöfen mit 24,2 T€</li> <li>○ die Leistung in Bezug auf Mulcharbeiten (Bankette, Friedhöfe, Grünanlagen) wird sich im Vergleich zum Plan 2021 um insgesamt 25,0 T€ erhöhen.</li> <li>○ in der Sparte Straßenunterhaltung / Straßenreinigung sind um 25,0 T€ höhere Kosten geplant, davon Kanalspülung der Unterführungen mit 13,0 T€ und Ölspurbeseitigung mit 12,0 T€</li> <li>○ durch den Wegfall der Grabräumungen auf den Friedhöfen konnte der Planwert für die manuellen Bestattungsleistungen / manuelle Grabräumungen um -90,0 T€ vermindert werden.</li> <li>○ die für das Vorjahr budgetierten Gutachterkosten im HFB fallen für den Plan 2022 nicht mehr an, das führt zu einer Kostenreduzierung in Höhe von -125,0 T€</li> </ul>
529900 Andere	Die „anderen Sach- und Dienstleistungen“ betreffen den Erlösanteil der Solarien und Massageliegen im HFB sowie den Aufwand für die Sparte Abwasser (z. B. Reinigung der Dienst- und Schutzkleidung) und zeigen im Vergleich mit dem Vorjahresplan eine Verminderung um 0,6 T€ (HFB).

- 529902 Umlage Der Ansatz für die Umlagezahlung der Sparte Abwasser an den Erftverband wurde unverändert zum Vorjahr - entsprechend der Beitragsprognose des Erftverbandes für 2021 und der in 2021 angefallenen Kosten - einkalkuliert.
- 529906+52907 Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen:  
Die Kosten für weiter zu berechnende Maßnahmen wurden zur besseren Lesbarkeit auf zwei Konten aufgeteilt. Auf dem Sachkonto 529907 werden Kosten für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen (Kanalhausanschlüsse) gezeigt. Aufwendungen für beauftragte Reparaturmaßnahmen sind im Konto 529906 geplant. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die beiden Planwerte nicht verändert.
- 529912 Kanalreparatur Der Ansatz für Kanalreparaturen liegt – analog 2021 – bei 75,0 T€
- 529914 Kanalreinigung Der Ansatz für Kanalreinigungen wurde für 2022 erneut mit 150,0 T€ kalkuliert.
- 529915 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude etc.:  
Die Kosten zur Schädlingsbekämpfung (Ratten) werden analog Vorjahr mit 100,0 T€ angesetzt.
- 529916-21 Anlagen Die Kosten für die Unterhaltung der Abwasser-Anlagen (insbesondere Pumpanlagen, Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken) werden mit 172,5 T€ unverändert gegenüber dem Vorjahr in Ansatz gebracht.
- 529923 Straßenabläufe Die Reinigung der Straßenabläufe ist im Plan 2022 wie im Vorjahr mit 100,0 T€ berücksichtigt. Für diese Kosten erfolgt eine Erstattung durch die Stadt Bornheim (siehe korrespondierende Erlösposition).  
Für die Unterhaltung der Straßenentwässerungskanäle wird ein unveränderter Planansatz im Vergleich zum Vorjahr von 15,0 T€ eingestellt.
- 529924 - 529927 diverse Aufwandskosten in Verbindung mit dem Kanalnetz:  
Für Kanal-Inspektionen und -Dichtheitsprüfungen wird der Ansatz gegenüber dem Vorjahr um 25,0 T€ reduziert.
- 529944 Fernwirkanlagen Die Kosten für die Unterhaltung der Fernwirkanlagen des Abwasserwerkes werden analog Vorjahr mit 10,0 T€ eingeplant.
- 542120 Miete BGA In dieser Position ist der Einsatz von Spezialgeräten wie z.B. Stubbenfräsen, Mietbaggern, Walzen sowie Fahrzeugen geplant. Geplant sind 9,3 T€ und liegen somit um 3,0 T€ unter dem Vorjahresplan.

542200 Leasing Wie bereits unter den Erlösen (Erstattungen seitens der Stadt Bornheim für den Fuhrpark) erwähnt, wird das neue Fahrzeug-Konzept der Stadt zu Leasingraten in Höhe von 76,6 T€ beim SBB führen, die 1:1 an die Stadt Bornheim weiterberechnet werden. Eine Spitzabrechnung soll zum Jahresende erfolgen.

### **Personalaufwand**

div. Aufwandskonten Der Personalkostenplan sieht für 2022 mit 5.715,9 T€ um 225,9 T€ höhere Kosten als im Vorjahresplan vor. Einerseits führen Tarifierhöhungen sowie strukturelle Verbesserungen zu einem Personalkostenanstieg. Andererseits führt die Besetzung neu zu schaffender Stellen (u.a. Fachkraft für Starkregenmanagement, sowie Personal im Bereich der Abfallentsorgung) zu höheren Personalkosten.

### **Abschreibungen**

div. Aufwandskonten Die Plan-Abschreibungen wurden für das Wirtschaftsjahr 2022 nach den einzelnen Anlagenklassen differenziert ermittelt und dargestellt. Berücksichtigt sind alle in der Vergangenheit getätigten Investitionen sowie alle in 2022 geplanten Investitionen. Der Plan beläuft sich auf 4.194,2 T€ und liegt somit um 53,1 T€ (+1,3 %) über dem Vorjahresplan.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die in der Rubrik der sonstigen betrieblichen Aufwendungen für 2022 geplanten Kosten liegen bei 730,0 T€ (i. Vj. 754,5 T€).

523610 Unterhalt. EDV Der Planwert für die Unterhaltung der Datenverarbeitung (Support und Softwarepflege) liegt mit insgesamt 158,6 T€ um 4,7 T€ unter dem Planwert des Vorjahres. In diesen Aufwendungen sind im Bereich des Baubetriebshofes u.a. der Einsatz der Software „ARES“ sowie „MOBIDAT“ enthalten. Für das Jahr 2022 ist die Weiterentwicklung „ARES Mobile“ geplant. Im Friedhofswesen wird u.a. das Programm „WINFRIED“ eingesetzt, für das Jahr 2022 ist hierfür die Weiterentwicklung zu „WinFried Mobile“ vorgesehen. Im HFB handelt es sich um den Lizenz- und Servicevertrag der Kassenanlage. Die Kosten der Sparte Service werden insbesondere geprägt durch die Software SAP (FI/CO) (5,0 TEUR). Hinzu kommen die Kosten (Lizenzen und Softwarepflege) für den in 2021 eingerichteten elektronischen SAP-Rechnungs-Eingangs-Workflow mit rd. 8,3 TEUR.

Der höchste Anteil der erwarteten Aufwendungen für die Unterhaltung der EDV betrifft jedoch die Sparte Abwasser: der Einsatz der Gebührenabrechnungs-Software „LIMA“ verursacht Kosten in Höhe von rd. 76,6 T€.

Mehrkosten i. H. v. 17,3 T€ entstehen durch die im Bereich Abwasser genutzte Software „Greengate“. Hier erfolgt eine Trennung vom städtischen Server auf einen anzumietenden externen Server inkl. Support.

Durch den Ausbau des Geoinformationssystems „GIS“ erhöhen sich die Kosten in den Sparten Abwasser (+10,0 T€). Der Planwert für das Wasserwerk der Stadt Bornheim entfällt ab 2022 in der Betriebsführung (-5,0 T€) und wird unmittelbar im Wirtschaftsplan Wasserwerk kalkuliert.

525300 Erstattungen	Die Erstattungsbeträge an die Stadt basieren auf entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen; für den Wirtschaftsplan 2022 sind 72,0 T€ berücksichtigt (analog Vorjahr).
542700 Beratung	Zu den Rechts- und Beratungskosten zählen u.a. die Kosten für die Steuerberatung 20,9 T€ (analog Vj.). Die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer werden entsprechend dem Ergebnis des Vergabeverfahrens mit 21,8 T€ (i. Vj. 24,2 T€) eingeplant. Unterjährige Beratungen (u.a. Arbeitssicherheit mit 13,5 T€, Datenschutz mit 5,5 T€) sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des „Tax Compliance Management System“ mit 10,0 T€ werden für das Jahr 2022 insgesamt 43,0 T€ (Vj. 42,0 T€) angesetzt.
544500 Verluste aus Abgang von VermG	Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in der Sparte Abwasserwerk werden – analog Vorjahr - mit 50,0 T€ einkalkuliert.
544800 Abschreibung auf Forderungen	Während im Bereich des Baubetriebes keine Abschreibungen auf Forderungen in den Plan eingestellt werden, ist für die Sparte Abwasserwerk analog Vorjahr mit einem Planwert für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 40,0 T€ zu kalkulieren.

### **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

551600 Zinsen Stadt	Diese Position beinhaltet Avalprovisionen in Höhe von insgesamt 213,1 T€ (davon AW 194,5 T€, Breitband 11,1 T€ und Baubetrieb 7,5 T€), welche an die Stadt Bornheim zu zahlen sind. Ursache hierfür ist die Aufnahme von Darlehen durch die Stadt Bornheim zu Kommunalkonditionen, welche an den Stadtbetrieb Bornheim weitergeleitet wurden. Zur Sicherstellung der EU-Beihilferechtskonformität erhält die Stadt Bornheim eine Avalprovision (von rd. 0,5 – 1,4 %). Diese entspricht der Differenz zwischen Kommunalkonditionen und marktüblichen Konditionen. Für 2022 ist die Aufnahme eines weiteren Darlehens für die Sparte Abwasser (für die Investitionen 2021) i. H. v. 3,4 Mio. € geplant sowie ein Darlehen von rd. 0,5 Mio. € für den Baubetrieb (Investitionen 2021).
---------------------	---

551800 Zinsen Darlehen Der Planansatz für Zinsaufwand aus Darlehen vermindert sich im Vergleich zum Vorjahr um 72,3 T€

Es ist geplant für in 2021 durchzuführende Investitionen Darlehen erst in 2022 aufzunehmen, nachdem das Investitionsvolumen festgestellt ist. Im laufenden Wirtschaftsjahr sollen diese Investitionen zum Teil aus der laufenden Liquidität getätigt werden und darüber hinaus durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten. Hierfür ist der Zinssatz aktuell niedriger als für Darlehenszinsen.

In der Sparte Abwasserwerk vermindert sich der Planwert um 66,2 T€ im Vergleich zum Vorjahr. Berücksichtigt sind hierbei die Verringerung der Zinszahlungen für Darlehen der Vergangenheit, für die kontinuierlich Tilgungen geleistet werden, eine Darlehensaufnahme i. H. v. 3,4 Mio. € für die Investitionen aus 2021, keine Darlehensaufnahme für Investitionen aus 2022 sowie Zinsaufwand für Kassenkredite.

## **Vermögensplan**

Zielsetzung des SBB ist es, Erneuerungen im Bestand (sowohl bei Baumaßnahmen als auch bei der Ersatzbeschaffung von beweglichem Vermögen) möglichst ohne Kreditaufnahmen umzusetzen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die aktivierten Abschreibungen soweit sie nicht benötigt werden einer Rücklage zuzuführen um größere Maßnahmen finanzieren zu können.

Die für 2022 geplanten Investitionen und Projekte sind detailliert in der Kalkulation dargestellt.

Im Bereich Baubetrieb inkl. Friedhofswesen, Breitbandversorgung sowie Photovoltaikanlagen entstehen Abschreibungen in Höhe von 664,4 T€ (im Vorjahr 673,5 T€), hier ist insbesondere die Abschreibung für die Breitbandversorgung zu erwähnen, die mit insgesamt 231,4 T€ analog Vorjahr geplant wurde. Diesen Abschreibungen stehen geplante Investitionen von 1.428,2 T€ gegenüber. Es handelt es sich um Ersatz-Investitionen in Höhe von 272,7 T€ davon u.a. Sanierung Friedhofswege (25,0 T€), Sanierung Wassersäulen (6,0 T€), akkubetriebene Arbeitsgeräte (15,0 T€). Die Umrüstung der Innen- und Außenbeleuchtung des Verwaltungsgebäudes des SBB, die ursprünglich für das Wirtschaftsjahr 2021 geplant war, musste auf das Folgejahr verschoben werden und ist im Investitionsplan 2022 mit insgesamt 206,2 T€ veranschlagt.

Die Neuanschaffungen in Höhe von insgesamt 1.155,5 T€ betreffen mit 150,0 T€ die Anliegerkosten bzw. den Erschließungsbeitrag für den Feldchenweg; dieser Betrag war bereits in den Wirtschaftsplänen der Vorjahre enthalten, noch immer ist jedoch der Zeitpunkt der Durchführung dieser Maßnahme seitens der Stadt Bornheim ungewiss.

Für den Kauf für den Bau von Urnenmauern und Urnennischen sowie die Anlage naturnaher Baumgrabanlagen / Urnengemeinschaftsfelder werden 55,5 T€ eingeplant. Die Maßnahme „Urnenhaus“ auf dem Friedhof Roisdorf wurde neu kalkuliert und ist mit 380,0 T€ in den Investitionsplan 2022 eingeflossen.

Es ist geplant, Fahrzeuge im Wert von 430,0 T€ zu beschaffen, davon Fahrzeuge für die Sparten Grünflächen und Straßen sowie insbesondere für die Sparte Abfallbeseitigung. In Bezug auf die Elektrofahrzeuge ist die zu erwartende staatliche Förderung bereits berücksichtigt.

Auf dem Innengelände des Baubetriebes sollen 3 E-Tankstellen errichtet werden, hierfür sind insgesamt 54,0 T€ vorgesehen. Der Kauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung des Baubetriebes sieht insgesamt 59,0 T€ vor (u.a. Mähraupe, Sohlenfräse und ein elektrischer Stadtsauger).

Weitere Investitionen in Höhe von insgesamt 27,0 T€ sind kalkuliert für die Erweiterung des elektronischen Schließsystems (12,0 T€) sowie für Klimaanlage im Verwaltungsgebäude Teil 3.

Im HFB sind für das Wirtschaftsjahr 2022 keine Investitionen geplant, im 5-Jahresplan ist allerdings ab dem Jahr 2023 der Kauf von beweglichem Anlagevermögen mit 25,0 T€ pro Jahr veranschlagt (Pumpen, Hochdruckreiniger, erforderliche Kleingeräte etc.).

Es ist vorgesehen, die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2022 mittels Kassenkredit zu finanzieren und ein Darlehen erst im Folgejahr aufzunehmen.

Die Kalkulation ergibt für den SBB einen Kreditbedarf für Investitionen aus 2021 von rd. 500,0 T€

Die für 2022 geplanten Investitionen in der Sparte Abwasser (7.642,0 T€) sind im Investitionsplan detailliert dargestellt. Abschreibungen wurden in Höhe von 3.481,4 T€ kalkuliert. Die Finanzierung ist für 2022 mittels Kassenkredit vorgesehen sowie mit einer Darlehensaufnahme in 2023.

### Kalkulation 2022

Stadtbetrieb Bornheim AöR  
Erträge / Aufwendungen

Stand: 20.10.2021

Sachkonto	Erträge / Aufwendungen Bauhof		Vergleich	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitbad		Vergleich	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk		Vergleich	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk		Vergleich	Erträge / Aufwendungen Gesamt		Vergleich
	PLAN 2022	PLAN 2021		PLAN 2022 J.	PLAN 2021		PLAN 2022 J.	PLAN 2021		PLAN 2022 J.	PLAN 2021		PLAN 2022 J.	PLAN 2021	
<b>Umsatzerlöse:</b>															
432100 Erlöse aus Eintrittsgeldern	0	0	0	-600.934	-410.000	-190.934	0	0	0	0	0	0	-600.934	-410.000	-190.934
432100 Erlöse aus Eintrittsgeldern hier: Aqua Jogging und Aqua Cycling, Solarium etc.	0	0	0	-30.528	-30.528	0	0	0	0	0	0	0	-30.528	-30.528	0
432100 <b>Σ Erlöse aus Eintrittsgeldern</b>	0	0	0	<b>-631.462</b>	<b>-440.528</b>	<b>-190.934</b>	0	0	0	0	0	0	<b>-631.462</b>	<b>-440.528</b>	<b>-190.934</b>
432901 <b>Σ Friedhofsgebühren</b>	<b>-755.174</b>	<b>-734.281</b>	<b>-20.893</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>-755.174</b>	<b>-734.281</b>	<b>-20.893</b>
432906 Ben.geb Schulschwimmen	0	0	0	-251.100	-251.100	0	0	0	0	0	0	0	-251.100	-251.100	0
432910 Schmutzwassergebühren	0	0	0	0	0	0	-7.892.490	-7.728.264	-164.226	0	0	0	-7.892.490	-7.728.264	-164.226
432910 davon Stadt Bornheim	0	0	0	0	0	0	-102.667	-102.667	0	0	0	0	-102.667	-102.667	0
432911 Niederschlagswassergebühren	0	0	0	0	0	0	-4.908.919	-4.908.919	0	0	0	0	-4.908.919	-4.908.919	0
432911 davon Stadt Bornheim	0	0	0	0	0	0	-90.478	-90.478	0	0	0	0	-90.478	-90.478	0
432912 Straßenentwässerungsanteil	0	0	0	0	0	0	-1.920.000	-1.920.000	0	0	0	0	-1.920.000	-1.920.000	0
432913 Klärschlammgebühren	0	0	0	0	0	0	-32.100	-32.100	0	0	0	0	-32.100	-32.100	0
437210 Auflösung Ertragszuschüsse (SoPo Beiträge KAG-Pausch.)	0	0	0	0	0	0	-435.577	-453.597	18.020	0	0	0	-435.577	-453.597	18.020
453110 Auflösung von sonstigen SoPo Pauschal. (Baugebiete)	0	0	0	0	0	0	-40.657	-37.064	-3.593	0	0	0	-40.657	-37.064	-3.593
441200 Mieten und Pachten SBB Dach	-570	-570	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-570	-570	0
441200 Mieten und Pachten Lager / Container	-20.000	-18.333	-1.667	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-20.000	-18.333	-1.667
441200 Mieten und Pachten FH Hersel	-330	-330	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-330	-330	0
441200 Mieten und Pachten FH Hersel, Funkturm	-3.000	-3.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-3.000	-3.000	0
441200 Mieten und Pachten bis 2018 Gastronomie HFB + ACTIC in 2022 nur ACTIC	0	0	0	-30.528	-30.528	0	0	0	0	0	0	0	-30.528	-30.528	0
441200 <b>Σ Mieten und Pachten</b>	<b>-23.900</b>	<b>-22.233</b>	<b>-1.667</b>	<b>-30.528</b>	<b>-30.528</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-54.428</b>	<b>-52.761</b>	<b>-1.667</b>
441700 Andere sonstige Umsatzerlöse (u.a. Sportplatzpflege Alter)	-5.000	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.000	-5.000	0
441700 Andere sonstige Umsatzerlöse (AW); Erlöse aus Nebengeschäften	0	0	0	0	0	0	-40.100	-39.500	-600	0	0	0	-40.100	-39.500	-600
441700 Erstattung Reinigung Straßenabläufe Stadt	0	0	0	0	0	0	-104.000	-107.000	3.000	0	0	0	-104.000	-107.000	3.000
441700 <b>Σ Andere sonstige Umsatzerlöse</b>	<b>-5.000</b>	<b>-5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-144.100</b>	<b>-146.500</b>	<b>2.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-149.100</b>	<b>-151.500</b>	<b>2.400</b>
441701 Erlöse aus weiterberechneten Maßnahmen (Hausanschlüsse)	0	0	0	0	0	0	-246.100	-246.700	600	0	0	0	-246.100	-246.700	600
441815 <b>Σ Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen</b>	<b>-54.854</b>	<b>-58.854</b>	<b>4.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-54.854</b>	<b>-58.854</b>	<b>4.000</b>
441816 Erlöse Stromverkauf an Stadt Bornheim	-1.013.658	-705.783	-307.875	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.013.658	-705.783	-307.875
441819 Amt 11.1 Erlöse Behördennetz Stadt Bornheim (zzgl. UsSt.)	-17.828	-17.828	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-17.828	-17.828	0
441900 Sonstige privatrechtl. Leistungsentg.: (hier Breitbandversorgung)	-311.904	-311.904	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-311.904	-311.904	0
442300 Erstattungen von Gemeinden:	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
div. Ämter: Fuhrpark Rathaus	-150.000	-73.400	-76.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-150.000	-73.400	-76.600
Amt 11 Bedarfssposition Beschwerdemanagement (für Bürgermeister)	-5.000	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.000	-5.000	0
Amt 11.2 Unterhaltung von Sportplätzen (Amt 11.2 = 76,04%; Amt 12 = 23,96%)	-87.538	-87.538	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-87.538	-87.538	0
Amt 11.2 Kulturförderung: Container an Karneval, Kirmessen	-10.600	-10.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-10.600	-10.600	0
Amt 11.2 Sportplätze: Baumschnitt an Sportplätzen Brenig und Hemmerich	-15.000	-15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-15.000	-15.000	0
Amt 3 Statistik und Wahlen: Kostenerstattung Kommunalwahl	-4.000	-4.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.000	-4.000	0
Amt 12 Unterhaltung von Sportplätzen (Amt 12 = 23,96%; Amt 11.2 = 76,04%; )	-27.584	-27.584	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-27.584	-27.584	0
Amt 12 Erstattung für öffentliches Grün	-115.288	-115.288	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-115.288	-115.288	0
Amt 12 Grünflächen, Erholungseinrichtungen	-100.216	-100.216	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-100.216	-100.216	0
Amt 12 Mietwohnungen und Rathaus	-50.986	-50.986	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-50.986	-50.986	0
Amt 12 Pflege Straßenbegleitgrün	-303.891	-303.891	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-303.891	-303.891	0
Amt 12 Pflege v. Anlagen m. Denkmal (Wegekreuze u.ä.)	-16.696	-16.696	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-16.696	-16.696	0
Amt 12 Schulen	-280.765	-280.765	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-280.765	-280.765	0
Amt 12 Unbebaute Grundstücke (Brachen)	-25.496	-25.496	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-25.496	-25.496	0
Amt 12 Unterhaltung Außenanlagen Kindergärten	-110.352	-110.352	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-110.352	-110.352	0
Amt 12 Unterhaltung von Spielplätzen	-263.155	-263.155	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-263.155	-263.155	0
Amt 12 Gebäudewirtschaft: spezielle Aufgaben im Grünbereich (Baumpflege)	-173.592	-173.592	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-173.592	-173.592	0
Amt 9 Parkplätze	-87.483	-87.483	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-87.483	-87.483	0
Amt 9 Sonstige Bauten (Stützmauern, Durchlässe)	-10.250	-10.250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-10.250	-10.250	0
Amt 9 Straßenkontrolle	-57.315	-57.315	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-57.315	-57.315	0
Amt 9 Straßenreinigung/Winterdienst Straßen	-170.328	-170.328	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-170.328	-170.328	0
Amt 9 Unterhaltung Brücken- und Tunnelbauwerke	-10.250	-10.250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-10.250	-10.250	0
Amt 9 Unterhaltung öffentl. Straßen, Plätze, Verkehrsl.	-711.665	-711.665	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-711.665	-711.665	0
Amt 9 Unterhaltung von Feld- und Wirtschaftswegen	-161.415	-161.415	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-161.415	-161.415	0
Amt 9 VZ, mobile Elemente, Markierungen	-111.400	-111.400	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-111.400	-111.400	0
Amt 9 Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung	-210.000	-210.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-210.000	-210.000	0
Amt 12 Altglascontainer	-49.239	-49.239	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-49.239	-49.239	0
Amt 12 Papierkorbtierung	-91.027	-91.027	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-91.027	-91.027	0
Amt 12 Wilder Müll	-47.370	-47.370	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-47.370	-47.370	0
Amt 12 Natur und Landschaft	-5.000	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.000	-5.000	0
442800 Erstattungen von privaten Unternehmen hier: DFG für Portajom	-6.600	-6.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-6.600	-6.600	0
442800 Erstattungen von privaten Unternehmen hier: DFG für Urnenfeld	-8.800	-8.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-8.800	-8.800	0
442800 <b>Σ Erstattungen von privaten Unternehmen</b>	<b>-15.400</b>	<b>-15.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-15.400</b>	<b>-15.400</b>	<b>0</b>
442600 Betriebsführung Wasserwerk: Vergütung § 14 BFV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-450.000	-450.000	0	-450.000	-450.000	0
442600 Betriebsführung Wasserwerk: Vergütung: Ing.-Leistungen SBB für Wasserwerk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-250.000	-250.000	0	-250.000	-250.000	0
442600 Betriebsführung Wasserwerk: gemeinsame Verwaltungskosten (Anzahl Zähler)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-837.700	-801.800	-35.900	-837.700	-801.800	-35.900
442600 <b>Σ Betriebsführung Wasserwerk</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.537.700</b>	<b>-1.501.800</b>	<b>-35.900</b>	<b>-1.537.700</b>	<b>-1.501.800</b>	<b>-35.900</b>
<b>Σ</b>	<b>Σ Umsatzerlöse</b>	<b>Σ Umsatzerlöse</b>	<b>-403.035</b>	<b>-913.090</b>	<b>-722.156</b>	<b>-190.934</b>	<b>-15.619.943</b>	<b>-15.473.144</b>	<b>-146.799</b>	<b>-1.537.700</b>	<b>-1.501.800</b>	<b>-35.900</b>	<b>-23.731.351</b>	<b>-22.954.684</b>	<b>-776.667</b>

## Kalkulation 2022

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Vergleich	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeibad	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeibad	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vergleich
Sachkonto		PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021
<b>andere aktivierte Eigenleistungen</b>																
441714	andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0			0	-5.000	-5.000	0			0	-5.000	-5.000	0
<b>Σ</b>	<b>Σ andere aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.000</b>	<b>-5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.000</b>	<b>-5.000</b>	<b>0</b>
<b>sonstige betriebliche Erträge</b>																
441800	Andere sonstige betriebliche Erträge	-15.000	-15.000	0	0	0	0			0			0	-15.000	-15.000	0
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: ARGE / Jobcenter	0	-4.214	4.214			0			0			0	0	-4.214	4.214
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Zuschuss LVR (2022 Baubetrieb)	-3.600	-3.600	0			0			0			0	-3.600	-3.600	0
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Zuschuss LVR/RSK (Grünfläche)	-2.472	-8.308	5.836			0			0			0	-2.472	-8.308	5.836
442500	Σ Erstattungen vom so. öff. Bereich	-6.072	-16.122	10.050	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-6.072	-16.122	10.050
<b>Σ</b>	<b>Σ sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>-21.072</b>	<b>-31.122</b>	<b>10.050</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-21.072</b>	<b>-31.122</b>	<b>10.050</b>
<b>ΣΣ</b>	<b>ΣΣ Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>-5.681.691</b>	<b>-5.288.706</b>	<b>-392.985</b>	<b>-913.090</b>	<b>-722.156</b>	<b>-190.934</b>	<b>-15.624.943</b>	<b>-15.478.144</b>	<b>-146.799</b>	<b>-1.537.700</b>	<b>-1.501.800</b>	<b>-35.900</b>	<b>-23.757.423</b>	<b>-22.990.806</b>	<b>-766.617</b>
<b>Materialaufwand:</b>																
522100	Strom	1.006.736	702.460	304.276	161.994	140.000	21.994	53.300	53.300	0			0	1.222.030	895.760	326.270
522200	Gas	26.600	22.725	3.875	190.000	190.000	0			0			0	216.600	212.725	3.875
522500	Niederschlagswasser	21.867	21.867	0	0	0	0			0			0	21.867	21.867	0
522600	Treibstoffe	70.050	70.000	50	0	50	-50	4.100	4.100	0			0	74.150	74.150	0
522700	Wasser	22.670	17.200	5.470	59.121	38.500	20.621	4.100	4.100	0			0	85.891	59.800	26.091
522800	Abwasser	4.540	4.540	0	110.000	110.000	0			0			0	114.540	114.540	0
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. SBB:	0	0	0	0	0	0			0			0	0	0	0
523100	- Friedhöfe allgemein (u.a. Reparaturen an Zäunen, Toren etc.)	16.000	3.500	12.500			0			0			0	16.000	3.500	12.500
523100	- Friedhöfe allgemein: Überprüfung der Dächer auf notwendige Reparaturen	5.000	5.000	0			0			0			0	5.000	5.000	0
523100	- Friedhöfe allgemein: 4 x Haver rot (Friedhofswege)	4.000	4.000	0			0			0			0	4.000	4.000	0
523100	- Friedhöfe allgemein: Bepflanzungen	4.500	3.000	1.500			0			0			0	4.500	3.000	1.500
523100	- FH Bornheim: Sanierung Vordach	2.500	2.500	0			0			0			0	2.500	2.500	0
523100	- FH Roisdorf, Komplettsanierung der Kapelle	60.000	60.000	0			0			0			0	60.000	60.000	0
523100	- FH Waldorf: Sanierung Treppen komplett	0	3.000	-3.000			0			0			0	0	3.000	-3.000
523100	- FH Merten (alt): Sanierung Treppen komplett	16.500	0	16.500			0			0			0	16.500	0	16.500
523100	- FH Widdig: Sanierung Halle	0	40.000	-40.000			0			0			0	0	40.000	-40.000
523100	- Überprüfung PV-Anlagen	600	600	0			0			0			0	600	600	0
523100	- Baubetriebshof, Tor Kfz-Halle	1.500	1.500	0			0			0			0	1.500	1.500	0
523100	- Baubetriebshof, Überprüfung der Schwerlastregale	1.500	1.500	0			0			0			0	1.500	1.500	0
523100	- Baubetriebshof allgemein	17.000	2.000	15.000			0			0			0	17.000	2.000	15.000
523100	- Verwaltungsgebäude: Sanierung der Sanitäranlagen	110.000	0	110.000			0			0			0	110.000	0	110.000
523100	- Grünflächen / Kindergärten und Schulen	5.000	2.500	2.500			0			0			0	5.000	2.500	2.500
523100	- KSP, Kitas und Schulen: Sandaustausch und Reparaturen	10.000	2.500	7.500			0			0			0	10.000	2.500	7.500
523100	- Glasscheiben Bushaltestellen	10.000	0	10.000			0			0			0	10.000	0	10.000
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. HFB:	0	0	0	5.000	20.000	-15.000			0			0	5.000	20.000	-15.000
523100	<b>Σ Unterhaltung Grundstücke, Gebäude</b>	<b>264.100</b>	<b>131.600</b>	<b>132.500</b>	<b>5.000</b>	<b>20.000</b>	<b>-15.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>269.100</b>	<b>151.600</b>	<b>117.500</b>
523130	Reinigung, Winterdienst für Grundstücke:	0	0	0			0			0			0	0	0	0
523130	- Ölbindemittel	1.500	1.500	0			0			0			0	1.500	1.500	0
523130	- Reinigung Bushaltestellen und Unterstände	9.000	9.000	0			0			0			0	9.000	9.000	0
523130	- Salz für Winterdienst (wird vom SBB zur Verfügung gestellt)	25.000	25.000	0			0			0			0	25.000	25.000	0
523130	<b>Σ Reinigung, Winterdienst für Grundstücke</b>	<b>35.500</b>	<b>35.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>35.500</b>	<b>35.500</b>	<b>0</b>
523200	Materialien für Straßenunterhaltung	70.000	70.000	0			0			0			0	70.000	70.000	0
523600	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.800	8.950	1.850	100.000	100.000	0	4.000	4.000	0			0	114.800	112.950	1.850
523900	Andere sonst. Untern. u. Bewirtschaftung (Bachunterhaltung)	8.000	8.000	0	0	0	0			0			0	8.000	8.000	0
524901	Verkehrsschilder	50.000	50.000	0			0			0			0	50.000	50.000	0
524902	Instandhaltung und Reparatur Kinderspielplätze	20.000	20.000	0			0			0			0	20.000	20.000	0
524903	Instandhaltung und Reparatur Sportplätze	12.000	12.000	0	0	0	0			0			0	12.000	12.000	0
524904	Instandhaltung motorisierte Kleingeräte	10.000	12.000	-2.000			0			0			0	10.000	12.000	-2.000
526400	Waren (Lotion Solarium, Schwimmgel zum Weiterverkauf)	0	0	0	2.500	2.500	0			0			0	2.500	2.500	0
541600	Dienst- und Schutzkleidung	31.000	21.000	10.000	1.500	1.500	0	2.000	2.000	0			0	34.500	24.500	10.000
543110	Verbrauchsmaterial	31.100	45.100	-14.000	40.000	40.000	0	5.000	5.000	0			0	76.100	90.100	-14.000
<b>Σ</b>	<b>Σ RHB-Stoffe / bezogene Waren</b>	<b>1.694.963</b>	<b>1.252.942</b>	<b>442.021</b>	<b>670.115</b>	<b>642.550</b>	<b>27.565</b>	<b>72.500</b>	<b>72.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.437.578</b>	<b>1.967.992</b>	<b>469.586</b>
501100	Dienstbezüge Beamte	192.360	189.572	2.788	24.500	24.246	254	9.800	9.698	102	4.900	4.849	51	231.560	228.365	3.195
502100	Versorgungskasse + Pensionsrückst.	88.055	87.993	62	11.216	11.254	-38	4.486	4.502	-16	2.243	2.251	-8	106.000	106.000	0
504100	Beihilfen Beamte	10.328	10.328	0	1.614	1.614	0	645	645	0	323	323	0	12.910	12.910	0
523110	Wartung	15.824	15.824	0	21.700	21.700	0			0			0	37.524	37.524	0
523300	Unterhaltung Maschinen und techn. Anlagen	700	700	0	500	500	0			0			0	1.200	1.200	0
523400	Unterhaltung Fahrzeuge	81.900	69.000	12.900	0	0	0	2.000	4.000	-2.000	0	0	0	83.900	73.000	10.900
523500	Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung	210.000	210.000	0			0			0			0	210.000	210.000	0
523700	Ungezieferbekämpfung und Pflanzenschutzmittel Halle und Freibad	0	0	0	300	300	0			0			0	300	300	0
523710	Abfallentsorgung	58.000	54.000	4.000	2.500	2.500	0			0			0	60.500	56.500	4.000

## Kalkulation 2022

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Vergleich	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitbad	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitbad	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vergleich
Sachkonto		PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen HFB:	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
529100	- Kontrollgänge Security Freibadsaison	0	0	0	0	5.000	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	5.000	-5.000
529100	- Analyse Wasserproben	0	0	0	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000	0
529100	- Gebühren Abwicklung Ticketverkauf über Bädersuite	0	0	0	14.600	0	14.600	0	0	0	0	0	0	14.600	0	14.600
529100	-Sonstiges (Gutachten)	0	0	0	0	125.000	-125.000	0	0	0	0	0	0	0	125.000	-125.000
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen SBB:	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
529100	- Honorare für Überprüfung Brückenbauwerk	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000	0
529100	- Fremdleistung Straßenunterhaltung: Kanalspülungen	15.000	2.000	13.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.000	2.000	13.000
529100	- Fremdleistung Straßenunterhaltung: Ölspurbeseitigung	12.000	0	12.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.000	0	12.000
529100	- Fremdleistung Straßenunterhaltung: Verkehrssicherung (z.B.: Karneval)	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000	0
529100	- Pflege Kriegsgräber in Sectern	321	321	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	321	321	0
529100	- Straßenpapierkörbe Ersatzbeschaffung jährlich	10.500	10.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.500	10.500	0
529100	- Meißstellenbetrieb PV-Anlage Europaschule	500	500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	500	500	0
529963	- Winterdienst (maschinell)	100.000	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000	100.000	0
529963	- Winterdienst (Handstreudienst)	200.000	60.000	140.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200.000	60.000	140.000
529964	- Maschinelle Straßenreinigung	23.100	23.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	23.100	23.100	0
529964	- Straßenreinigung - Sonderreinigung	4.000	10.000	-6.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.000	10.000	-6.000
529964	- Reinigung Fahrradunterstände	2.000	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000	2.000	0
529964	- maschinelle Wildkrautbeseitigung (Traktor Dumper)	36.000	0	36.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36.000	0	36.000
529965	- Straßenkontrollen	38.900	38.900	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	38.900	38.900	0
529966	- Fremdleistung Straßenunterhaltung inkl. Bankette abfahren	60.000	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60.000	60.000	0
529967	- Baumkontrolle auf Friedhöfen	24.200	0	24.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24.200	0	24.200
529967	- Baumpflegearbeiten auf Friedhöfen	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50.000	50.000	0
529968	- Mulcharbeiten Bankette	50.000	25.000	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50.000	25.000	25.000
529968	- Mulcharbeiten auf Friedhöfen	5.000	10.000	-5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.000	10.000	-5.000
529968	- Mulcharbeiten Grünanlagen	30.000	25.000	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30.000	25.000	5.000
529970	- Bestattungen Fa. Held (lt. Vertrag)	200.000	290.000	-90.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200.000	290.000	-90.000
529971	- Grabmalkontrollen	6.000	6.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.000	6.000	0
529100-529971	<b>Σ Sonstige Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>887.521</b>	<b>733.321</b>	<b>154.200</b>	<b>24.600</b>	<b>140.000</b>	<b>-115.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>912.121</b>	<b>873.321</b>	<b>38.800</b>
529900	Andere sonst. Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	2.800	3.400	-600	5.000	5.000	0	0	0	0	7.800	8.400	-600
529902	Umlage Erfverband	0	0	0	0	0	0	4.593.748	4.593.748	0	0	0	0	4.593.748	4.593.748	0
529903	Klärschlammabeseitigung	0	0	0	0	0	0	30.000	30.000	0	0	0	0	30.000	30.000	0
529906	Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen (übrige)	0	0	0	0	0	0	37.500	0	37.500	0	0	0	37.500	0	37.500
529907	Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen (Kanalhausanschlüsse)	0	0	0	0	0	0	230.000	267.500	-37.500	0	0	0	230.000	267.500	-37.500
529908	Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Kanalsanierung)	0	0	0	0	0	0	85.000	85.000	0	0	0	0	85.000	85.000	0
529911	Regenüberläufe / Übergabepunkte / Einleitungen TS Karolingerstr.	0	0	0	0	0	0	1.000	1.000	0	0	0	0	1.000	1.000	0
529912	Kanalreparatur Allgemein (inkl. Schachtdeckeltausch)	0	0	0	0	0	0	75.000	75.000	0	0	0	0	75.000	75.000	0
529914	Kanalreinigung Allgemein	0	0	0	0	0	0	150.000	150.000	0	0	0	0	150.000	150.000	0
529915	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. (Schädlingbekämpfung Kanalnetz)	0	0	0	0	0	0	100.000	100.000	0	0	0	0	100.000	100.000	0
529916	- Pumpanlagen inkl. Druckrohrleitungen	0	0	0	0	0	0	50.000	50.000	0	0	0	0	50.000	50.000	0
529917	- Rückhaltebecken	0	0	0	0	0	0	30.000	30.000	0	0	0	0	30.000	30.000	0
529918	- Regenüberläufe / Überlaufbecken	0	0	0	0	0	0	70.000	70.000	0	0	0	0	70.000	70.000	0
529919	- Versickerungsbecken	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000	0	0	0	0	10.000	10.000	0
529920	- Regenklärbecken	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000	0	0	0	0	10.000	10.000	0
529921	- Druckrohrleitungen ohne Pumpwerke	0	0	0	0	0	0	2.500	2.500	0	0	0	0	2.500	2.500	0
	<b>Σ Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. (Dienstleistungen)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>272.500</b>	<b>272.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>272.500</b>	<b>272.500</b>	<b>0</b>
529923	Straßenentwässerungseinrichtungen, Reinigung Straßenabläufe	0	0	0	0	0	0	100.000	100.000	0	0	0	0	100.000	100.000	0
529923	Straßenentwässerungseinrichtungen, Unterhaltung Kanäle	0	0	0	0	0	0	15.000	15.000	0	0	0	0	15.000	15.000	0
529923	<b>Σ Straßenentwässerungseinrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>115.000</b>	<b>115.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>115.000</b>	<b>115.000</b>	<b>0</b>
529924	TV-Kanalinspektion	0	0	0	0	0	0	75.000	100.000	-25.000	0	0	0	75.000	100.000	-25.000
529925	Kanalichtheitsprüfungen	0	0	0	0	0	0	1.000	1.000	0	0	0	0	1.000	1.000	0
529926	Zustands- und Funktionsprüfung	0	0	0	0	0	0	5.000	5.000	0	0	0	0	5.000	5.000	0
529927	Überprüfungen	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000	0	0	0	0	10.000	10.000	0
529944	Unterh. Fernwirkanlagen/Fernmeldeleitungen (Nicos)	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000	0	0	0	0	10.000	10.000	0
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.248	1.885	-637	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.248	1.885	-637
542120	Miete für Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.341	12.341	-3.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.341	12.341	-3.000
542200	Leasing : KFZ Rathaus	76.600	0	76.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0	76.600	0	76.600
	<b>Σ bezogene Leistungen</b>	<b>1.631.877</b>	<b>1.384.964</b>	<b>246.913</b>	<b>89.730</b>	<b>205.514</b>	<b>-115.784</b>	<b>5.712.679</b>	<b>5.739.593</b>	<b>10.586</b>	<b>7.466</b>	<b>7.423</b>	<b>43</b>	<b>7.441.752</b>	<b>7.337.494</b>	<b>104.258</b>
	<b>ΣΣ Materialaufwand</b>	<b>3.326.840</b>	<b>2.637.906</b>	<b>688.934</b>	<b>759.845</b>	<b>848.064</b>	<b>-88.219</b>	<b>5.785.179</b>	<b>5.812.093</b>	<b>10.586</b>	<b>7.466</b>	<b>7.423</b>	<b>43</b>	<b>9.879.330</b>	<b>9.305.486</b>	<b>573.844</b>
<b>Personalaufwand:</b>																
501200	Entgeltliche Tarifbeschäftigte	1.902.264	1.848.147	54.117	734.117	725.898	8.219	732.673	656.780	75.893	908.716	878.979	29.737	4.277.770	4.109.804	167.966
501200	Personalnebenkosten (Rufbereitschaft) BF Wasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	65.959	55.507	10.452	65.959	55.507	10.452
501200	Σ Entgelte	1.902.264	1.848.147	54.117	734.117	725.898	8.219	732.673	656.780	75.893	974.675	934.486	40.189	4.343.729	4.165.311	178.418
501210	Leistungszulage	36.464	43.052	-6.588	10.515	10.378	137	9.462	7.529	1.933	14.793	12.597	2.196	71.234	73.556	-2.322
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	9.458	9.186	272	3.671	3.630	41	3.663	3.284	379	4.873	4.673	200	21.666	20.773	893
	<b>Σ Löhne und Gehälter</b>	<b>1.948.186</b>	<b>1.900.385</b>	<b>47.801</b>	<b>748.303</b>	<b>739.906</b>	<b>8.397</b>	<b>745.799</b>	<b>667.593</b>	<b>78.206</b>	<b>994.341</b>	<b>951.756</b>	<b>42.585</b>	<b>4.436.629</b>	<b>4.259.640</b>	<b>176.989</b>

## Kalkulation 2022

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Vergleich	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitbad	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitbad	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Betrieblführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betrieblführung Wasserwerk	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vergleich
Sachkonto		PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021
502200	Zusatzversorgungskasse (Tarifbesch.)	153.302	149.301	4.001	56.894	56.257	637	56.782	50.900	5.882	75.537	72.422	3.115	342.515	328.880	13.635
503200	Sozialversicherungsbeiträge (Tarifbeschäftigte)	395.779	385.422	10.357	156.013	154.359	1.654	146.535	131.356	15.179	196.930	188.855	8.075	895.256	859.992	35.264
504200	Beihilfen Tarifbeschäftigte	1.000	1.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000	1.000	0
544120	Unfallversicherung	21.250	21.250	0	7.050	7.050	0	3.200	3.200	0	9.000	9.000	0	40.500	40.500	0
	<b>Σ soziale Abgaben / Altersversorgung</b>	<b>571.331</b>	<b>556.973</b>	<b>14.358</b>	<b>219.957</b>	<b>217.666</b>	<b>2.291</b>	<b>206.517</b>	<b>185.456</b>	<b>21.061</b>	<b>281.467</b>	<b>270.277</b>	<b>11.190</b>	<b>1.279.272</b>	<b>1.230.372</b>	<b>48.900</b>
	<b>ΣΣ Personalaufwand</b>	<b>2.519.517</b>	<b>2.457.358</b>	<b>62.159</b>	<b>968.260</b>	<b>957.572</b>	<b>10.688</b>	<b>952.316</b>	<b>853.049</b>	<b>99.267</b>	<b>1.275.808</b>	<b>1.222.033</b>	<b>53.775</b>	<b>5.715.900</b>	<b>5.490.012</b>	<b>225.888</b>
<b>Abschreibungen:</b>																
572100	AfA imm. VermG des AV	3.634	5.556	-1.922	0	0	0	15.347	15.347	0	0	0	0	18.981	20.903	-1.922
573100	AfA Aufbauten, Betrieb unbebaute Grundstücke	115.714	113.368	2.346	0	0	0	3.616	3.616	0	0	0	0	119.330	116.752	2.578
573200	AfA Gebäude, Aufbauten Betrieb bebaute Grundstücke	88.942	82.536	6.406	43.593	52.631	-9.038	0	0	0	0	0	0	132.535	135.167	-2.632
574300	AfA Ver- und Entsorgungsanlagen AW	0	0	0	0	0	0	2.745.839	2.712.587	33.252	0	0	0	2.745.839	2.712.587	33.252
574500	AfA sonstige Bauten Infrastruktur	231.380	231.380	0	0	0	0	539.580	498.155	41.425	0	0	0	770.960	729.535	41.425
575100	AfA Maschinen	9.247	11.396	-2.149	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.247	11.396	-2.149
575200	AfA technische Anlagen	35.930	35.927	3	0	0	0	151.472	156.202	-4.730	0	0	0	187.420	192.129	-4.727
575400	AfA Fahrzeuge	122.701	116.294	6.407	0	0	0	13.719	13.719	0	0	0	0	136.420	130.013	6.407
576100	AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. Container	55.553	75.723	-20.170	2.782	5.986	-3.204	11.831	7.374	4.457	1.000	1.000	0	71.166	90.083	-18.917
576200	AfA GWG	1.300	1.300	0	1.000	1.000	0	0	0	0	0	0	0	2.300	2.300	0
	<b>Σ AfA immat. Vermögen / Sachanlagen</b>	<b>664.401</b>	<b>673.480</b>	<b>-9.079</b>	<b>47.375</b>	<b>59.617</b>	<b>-12.242</b>	<b>3.481.404</b>	<b>3.407.000</b>	<b>74.404</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>0</b>	<b>4.194.180</b>	<b>4.141.097</b>	<b>53.083</b>
<b>sonstige betriebliche Aufwendungen:</b>																
523610	Unterhaltung EDV	39.280	65.800	-26.520	1.500	1.500	0	117.080	90.000	27.080	700	6.000	-5.300	158.560	163.300	-4.740
523720	Gebäudereinigung	32.500	33.200	-700	2.000	2.000	0	0	0	0	0	0	0	34.500	35.200	-700
523730	Schornsteinreinigung	100	50	50	50	50	0	0	0	0	0	0	0	150	100	50
524900	Andere sonst. Verw.- u. Betriebsaufwendungen (u. a.HFB EC-Cash)	0	0	0	750	750	0	1.200	1.200	0	0	0	0	1.950	1.950	0
525300	Erstattung an Stadt gem. Vereinbarung, Leistungsabrechnung	72.030	72.030	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	72.030	72.030	0
541100	Personaleinstellungen	3.000	3.000	0	1.500	1.500	0	600	600	0	600	600	0	5.700	5.700	0
541200	Aus- und Fortbildung	7.800	7.800	0	500	1.500	-1.000	4.200	13.500	-9.300	13.500	4.500	9.000	26.000	27.300	-1.300
541300	Reisekosten	500	3.500	-3.000	300	300	0	4.800	4.800	0	1.000	1.000	0	6.600	9.600	-3.000
541400	sonstige soziale Aufwendungen (Aufwandsdeckung PR, Dienstjubiläen)	0	430	-430	0	0	0	250	0	250	600	0	600	850	430	420
541700	sonstige soziale Aufwendungen (Arbeitsmediziner, PR)	10.363	13.970	-3.607	1.046	1.900	-854	800	1.400	-600	4.200	7.650	-3.450	16.400	24.920	-8.520
542300	Gebühren (Genehmigungen und Erlaubnisse)	0	0	0	500	1.000	-500	3.000	3.000	0	0	0	0	3.500	4.000	-500
542310	Bankgebühren	18.000	18.439	-439	0	0	0	1.200	2.000	-800	0	0	0	19.200	20.439	-1.239
542700	Steuerberatungskosten	7.496	7.496	0	8.450	8.450	0	5.000	5.000	0	0	0	0	20.946	20.946	0
542700	Wirtschaftsprüfer Jahresrechnung	6.450	6.000	450	1.300	7.200	-5.900	13.000	11.000	2.000	1.000	0	1.000	21.750	24.200	-2.450
542700	andere Rechts- und Beratungskosten	28.950	28.000	950	0	0	0	14.000	14.000	0	0	0	0	42.950	42.000	950
542700	Σ Rechts- und Beratungskosten	42.896	41.496	1.400	9.750	15.650	-5.900	32.000	30.000	2.000	1.000	0	1.000	85.646	87.146	-1.500
543100	Büromaterial und -bedarf	5.000	5.000	0	250	500	-250	200	200	0	200	200	0	5.650	5.900	-250
543200	Drucksachen: Plakate, Flyer etc.	0	0	0	0	50	-50	5.000	5.000	0	0	0	0	5.000	5.050	-50
543210	Kopierkosten	15.000	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.000	15.000	0
543300	Fachliteratur usw. (auch DIN)	1.600	1.500	100	100	250	-150	400	400	0	1.700	1.700	0	3.800	3.850	-50
543400	Portokosten (ab 2019 nicht mehr in zentr. Dienste)	14.000	14.000	0	0	30	-30	6.000	6.000	0	0	0	0	20.000	20.030	-30
543500	Telefon	22.160	18.710	3.450	1.200	1.200	0	38.500	38.500	0	4.250	4.250	0	66.110	62.660	3.450
543700	Gästebewirtung, Repräsentation	100	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	100	0
543800	Werbung	0	0	0	250	2.000	-1.750	0	500	-500	0	0	0	250	2.500	-2.250
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen (z.B.: Traueranzeigen)	100	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	100	0
543901	Kleinanschaffung GwG < 250 EUR	9.100	7.600	1.500	2.000	2.000	0	1.500	5.000	-3.500	500	500	0	13.100	15.100	-2.000
544100	Versicherung	0	0	0	53	53	0	0	0	0	0	0	0	53	53	0
544130	Gebäudeversicherung	8.380	8.054	326	13.950	13.530	420	400	400	0	0	0	0	22.730	21.984	746
544150	Elektronikversicherung	1.397	1.397	0	858	858	0	0	0	0	0	0	0	2.255	2.255	0
544180	Maschinenversicherung	915	945	-30	0	0	0	10.800	10.800	0	0	0	0	11.715	11.745	-30
544200	Kfz-Versicherungsbeiträge	32.919	36.000	-3.081	0	0	0	2.500	2.500	0	0	0	0	35.419	38.500	-3.081
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen	1.428	1.363	65	250	250	0	3.000	3.000	0	400	400	0	5.078	5.013	65
544500	Verluste aus Abgang von VermG AV	0	0	0	0	0	0	50.000	50.000	0	0	0	0	50.000	50.000	0
544800	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	0	0	0	0	0	0	20.000	20.000	0	0	0	0	20.000	20.000	0
544810	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen (Abschreibungen)	0	0	0	0	0	0	20.000	20.000	0	0	0	0	20.000	20.000	0
559902	Zinsen Bürgersolaranlage	2.520	2.520	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.520	2.520	0
	<b>Σ sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>341.088</b>	<b>372.004</b>	<b>-30.916</b>	<b>36.807</b>	<b>46.871</b>	<b>-10.064</b>	<b>323.430</b>	<b>308.800</b>	<b>14.630</b>	<b>28.650</b>	<b>26.800</b>	<b>1.850</b>	<b>729.975</b>	<b>754.475</b>	<b>-24.500</b>
<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>																
461800	Zinsen von Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Σ Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>																
551600	Zinsen verbundene Unternehmen (Avalprovision)	18.564	20.115	-1.551	0	0	0	194.518	179.367	15.151	0	0	0	213.082	199.482	13.600
551800	Zinsen	71.724	77.760	-6.036	0	0	0	1.821.360	1.887.580	-66.220	0	0	0	1.893.084	1.963.340	-72.256
	<b>Σ Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>90.288</b>	<b>97.875</b>	<b>-7.587</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.015.878</b>	<b>2.066.947</b>	<b>-51.069</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.106.166</b>	<b>2.164.822</b>	<b>-58.656</b>

## Kalkulation 2022

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Vergleich	Erträge / Aufwendungen HeilenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen HeilenFreizeitBad	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vergleich
Sachkonto		PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021
Stand: 20.10.2021																
<b>ΣΣ</b>	<b>ΣΣ Zinsergebnis</b>	90.288	97.875	-7.587	0	0	0	2.015.878	2.066.947	-51.069	0	0	0	2.106.166	2.164.822	-58.656
<b>ΣΣΣ</b>	<b>ΣΣΣ Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit</b>	1.260.443	949.917	310.526	899.197	1.189.968	-290.771	-3.066.736	-3.030.255	-36.481	-224.776	-244.544	19.768	-1.131.872	-1.134.914	3.042
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>																
547500	Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
548200	Körperschaftsteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
548300	Kapitalertragsteuer	0	180	-180	0	0	0	0	0	0	0	0	0	180	-180	0
548400	Solidaritätszuschlag	0	11	-11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	-11	0
<b>Σ</b>	<b>Σ Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>0</b>	<b>191</b>	<b>-191</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>191</b>	<b>-191</b>	<b>0</b>
<b>ΣΣΣ</b>	<b>ΣΣΣ Ergebnis nach Steuern</b>	<b>1.260.443</b>	<b>950.108</b>	<b>310.335</b>	<b>899.197</b>	<b>1.189.968</b>	<b>-290.771</b>	<b>-3.066.736</b>	<b>-3.030.255</b>	<b>-36.481</b>	<b>-224.776</b>	<b>-244.544</b>	<b>19.768</b>	<b>-1.131.872</b>	<b>-1.134.723</b>	<b>2.851</b>
<b>Sonstige Steuern</b>																
547100	Grundsteuer	0	0	0	1.000	1.000	0	0	0	0	0	0	0	1.000	1.000	0
547200	Kfz-Steuer	5.790	10.000	-4.210	0	0	0	500	500	0	0	0	0	6.290	10.500	-4.210
<b>Σ</b>	<b>Σ sonstige Steuern</b>	<b>5.790</b>	<b>10.000</b>	<b>-4.210</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>0</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7.290</b>	<b>11.500</b>	<b>-4.210</b>
<b>ΣΣΣΣ</b>	<b>ΣΣΣΣ Jahresüberschuss / -Fehlbetrag vor ILV</b>	<b>1.266.233</b>	<b>960.108</b>	<b>306.125</b>	<b>900.197</b>	<b>1.190.968</b>	<b>-290.771</b>	<b>-3.066.236</b>	<b>-3.029.755</b>	<b>-36.481</b>	<b>-224.776</b>	<b>-244.544</b>	<b>19.768</b>	<b>-1.124.582</b>	<b>-1.123.223</b>	<b>-1.359</b>
	Interne Leistungsverrechnung	-712.304	-682.301	-30.003	179.181	167.273	11.908	308.347	278.834	29.513	224.776	236.194	-11.418	0	0	0
<b>ΣΣΣΣΣ</b>	<b>ΣΣΣΣΣ Jahresüberschuss / -Fehlbetrag nach ILV</b>	<b>553.929</b>	<b>277.807</b>	<b>276.122</b>	<b>1.079.378</b>	<b>1.358.241</b>	<b>-278.863</b>	<b>-2.757.889</b>	<b>-2.750.921</b>	<b>-6.968</b>	<b>0</b>	<b>-8.350</b>	<b>8.350</b>	<b>-1.124.582</b>	<b>-1.123.223</b>	<b>-1.359</b>
	Gewinnabführung an Stadt Bornheim / Gewinnausschüttung 2021	-553.929	-277.807	-276.122	-1.079.378	-1.358.241	278.863	2.757.889	2.750.921	6.968	0	8.350	-8.350	1.124.582	1.123.223	1.359
<b>ΣΣΣΣΣΣ</b>	<b>Jahresüberschuss / -Fehlbetrag nach Gewinnabführung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Investitionen 2022 SBB</b>																
1. Ersatzbeschaffungen																
	- FH allgemein: 10 Bänke	4.500	4.500													
	- FH allgemein: Schranke	5.000	5.000													
	- FH allgemein: Wassersäulen	6.000	6.000													
	- FH allgemein: neue Stühle für die renovierten Kapellen	5.000														
	- FH allgemein: Wegebau	25.000														
	- FH Hemmerich: Strom Trauerhalle, Schranke, Wege asphaltieren		50.000													
	- FH Roisdorf: Wegebau i.V.m. Umenwand		2.500													
	- FH Walberberg: Wegebau i.V.m. Umenwänden		10.000													
	- FH Widrig: Umbau Grünflächen => Parkplatz		10.000													
	- Baubetrieb allgemein: akkubetriebene Kleingeräte	15.000														
	- Grünflächen: Kleingeräte (mit Akku)		3.900													
	- Gebäude Lager/Werkstatt: 2 Sektionaltore à 8.000 EUR		16.000													
	- Gebäude: Außenbeleuchtung	199.200	100.000													
	- Gebäude: Umrüstung LED EG	7.000	7.000													
	- Büromöbel (orthopädische Stühle und höhenverstellbare Schreibtische)	6.000														
	- Innenhof: Ölabscheider/Ablaufninnen		75.000													
	<b>Σ Summe Ersatzbeschaffungen</b>	<b>272.700</b>	<b>289.900</b>													

## Kalkulation 2022

<b>Stadtbetrieb Bornheim AöR</b> <b>Erträge / Aufwendungen</b>  Stand: 20.10.2021	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Vergleich	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitbad	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitbad	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Vergleich	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vergleich
Sachkonto	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021	PLAN 2022	PLAN 2021	PLAN 2022 ./. PLAN 2021
<b>2. Neuanschaffungen</b>															
- FH allgemein: Friedhofsbagger f. Räumungen		80.000													
- FH allgemein: Neubau von Urnenwänden	40.500														
- FH Bornheim: Röhren für Urnen	15.000	15.000													
- FH Hersel: Urnenwand					10.500										
- FH Merten Neu: Zaun im Rahmen der Baumaßnahme Bushaltestelle					3.000										
- FH Roisdorf: 1 Urnenwand					8.500										
- FH Roisdorf: Urnenhaus	380.000	180.000													
- FH Rösberg: Baumgräber inkl. Bepflanzung					8.500										
- FH Widdig: 1 zusätzliche Wassersäule					2.000										
- FH: Pflanzen für Magnolienhain					2.500										
- Grünfläche: 1 Mähraupe ferngesteuert	40.000														
- Grünflächen: 1 Multicar	140.000														
- Grünflächen: KFZ 35.000 EUR ./ Förderung (-9.000 EUR)					26.000										
- Grünflächen: Laub-Verteilergerät					7.000										
- Grünflächen: Microtac (Akku) 45.000 EUR ./ Förderung (-18.000 EUR)					27.000										
- Straßenreinigung: 1 Sohlenfräse	7.000														
- Straßenreinigung: elektr. Stadtsauger 20.000 EUR ./ Förderung (-12.000 EUR)	12.000														
- Straßenreinigung: Kehrbesen für Multicar					5.000										
- Straßenunterhaltung KFZ 35.000 EUR ./ Förderung (-9.000 EUR)					26.000										
- Straßenunterhaltung: Ladekran IVECO					8.000										
- Schlosserei: KFZ 50.000 EUR ./ Förderung (-15.000 EUR)	35.000	35.000													
- Schlosserei: Standmaschine: Bohr- u. Schleifmaschine, Trennschneider					6.000										
- Müllentsorgung: 2 E-KFZ à 110.000 EUR	220.000														
- Müllentsorgung: KFZ 50.000 EUR ./ Förderung (-15.000 EUR)	35.000														
- 18 neue Rechner im Zuge der Umstellung auf Windows 10					10.000										
- Gebäude: Erweiterung Schließanlage (u.a. Spinde, Restarbeiten)	12.000	15.000													
- Gebäude: Klimaanlage EG					15.000										
- Gebäude: Klimaanlage OG	15.000														
- Innenhof: 3 E-Tankstellen à 18.000 EUR	54.000	54.000													
- Lager Baubetrieb: Container zur Erweiterung des Lagers					200.000										
- Erschließungsbeitrag Feldchenweg	150.000	150.000													
<b>Σ Summe Neuanschaffungen</b>	<b>1.155.500</b>	<b>891.000</b>													
<b>Investitionen 2022 HFB</b>															
<b>1. Ersatzbeschaffungen</b>															
- Anschaffung von GWGs (Werkzeug, u.ä.)				0	5.000										
- 2 energieeffiziente Pumpen à 5.000 EUR				0	10.000										
- Elektrounterverteilung				0	10.000										
<b>Σ Summe Ersatzbeschaffungen</b>				<b>0</b>	<b>25.000</b>										
<b>2. Neuanschaffung</b>															
- Beleuchtungskonzept HFB				0	88.000										
- ELA-Anlage Halle HFB				0	3.000										
- Brandschutzkonzept				0	20.000										
- Konzepterstellung Baderneuerung / Umbau				0	25.000										
<b>Σ Summe Neuanschaffungen</b>				<b>0</b>	<b>136.000</b>										
<b>Investitionen 2022 Abwasserwerk</b>															
Kanalneuerlegungen							535.000	290.000							
Kanalerneuerungen							3.446.000	2.291.000							
Kanalsanierungen							840.000	760.000							
Kanalbauwerke/-stauräume							2.068.000	1.662.000							
Grundstücke und Gebäude							200.000	200.000							
Betriebs- und Geschäftsausstattung							25.000	15.000							
Planungskosten							444.000	382.000							
Werkzeuge und Geräte							84.000	84.000							
<b>Σ Summe</b>							<b>7.642.000</b>	<b>5.684.000</b>							
<b>Investitionen 2022 SBB gesamt</b>															
							<b>9.070.200</b>	<b>7.025.900</b>							

## Kennzahl HFB

**Kostendeckungsgrad HFB**

**EUR**

<b>PLAN Kosten 2021</b>	ohne AfA	1.853.507	
<b>PLAN Erlöse / Erträge 2021</b>	Eintrittsgelder und Pachten HFB	722.156	
	<b>Kostendeckungsgrad <u>ohne AfA</u></b>		
	Kosten	1.853.507	100%
	Erlöse und Erträge	722.156	<b>39%</b>
- vor interner Leistungsverrechnung -			

**EUR**

<b>PLAN Kosten 2022</b>	ohne AfA	1.765.912	
<b>PLAN Erlöse / Erträge 2022</b>	Eintrittsgelder und Pachten HFB	913.090	
	<b>Kostendeckungsgrad <u>ohne AfA</u></b>		
	Kosten	1.765.912	100%
	Erlöse und Erträge	913.090	<b>52%</b>
- vor interner Leistungsverrechnung -			

## Stellenplan

Stand: 05.10.2021

**Stellenplan 2022  
Teil B: Tariflich Beschäftigte (SBB)**

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
1	2	3	5	6	
15 Ü					
15					
14					
13					
12	3	3	3	3	
11	1	1	1	1	
10	1	1	1	1	
9c					
9b	1	1	1	1	
9a	6	4	4	6	
8	5	6	6	5	
7			1		
6	26	26	30	26	
5	8	7	9	5	
4	10	10	7	8	
3	3	3	3	3	
2 Ü	2	2	2	0	
2 L					
2	6	7	9	5	
1					
<b>Insgesamt</b>	<b>72</b>	<b>71</b>	<b>77</b>	<b>64</b>	

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**

**2022**

Stand 14. Okt 2021



Baugruppe		Teilprojekt	ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
<b>A100 Kanalneuverlegung</b>				<b>6.972,0</b>	<b>76,0</b>	<b>290,0</b>	<b>81,0</b>	<b>209,0</b>	<b>535,0</b>	<b>1.120,0</b>	<b>183,0</b>	<b>1.053,0</b>	<b>1.674,0</b>
		Bornheim - B-Plangebiet Bo 24 Bornheim-West	1.191.1 2022	2.700,0	10,0	25,0	13,0	12,0	27,0	0,0	0,0	150,0	500,0
		Bornheim - B-Plangebiet Bo 05 (private Erschließung)	1.122.3 2026	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
		Bornheim - B-Plangebiet Bo 08 Hohlenberg-Bo 27 Hellenkreuz	1.167.1 2024	330,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	300,0	0,0
		Bornheim - Kartäuserstraße (Anbindung Bo 23 mittels Druckleitung ans Mischwassernetz)	1.124.1 2019	30,0	20,0	5,0	10,0	-5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Hersel - Baugebiet an der Sebastianstraße (private Erschließung Gewerbe)	2.112.3 2026	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
		Hersel - B.-Plangebiet He 09 Bahnhof	2.110.5 2024	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
		Hersel - B.-Plangebiet He 11 (private Erschließung)	2.120.8 2025	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0
		Hersel - B.-Plangebiet He 28 (privat Erschließung Mittelweg)	2.111.1 2020	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Hersel - B.-Plangebiet He 31 (private Erschließung) Hubertusstraße	2.112.2 2019	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Hersel - B.-Plangebiet He 35 Lahnstraße	2.120.15 2021	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Kardorf -1. Änderung B-Plan Ka 03 zw. Katzentränke u. Blumenstraße Fläche nicht benötigtes RRB	- 2022	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Merten - Talstraße Erweiterung (Teilfläche Me 07)	3.300.8 2021	1,0	0,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Merten - B-Plangebiet Me 18 zw. Lannerstraße u. Händelstraße private Erschließung	3.340.1 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0

93

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**
**2022**

Stand 14. Okt 2021

Baugruppe		Teilprojekt	ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
	Merten - B-Plangebiet Me 15.1 (private Erschließung)		3.410.6 2025	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0
	Merten - B-Plangebiet Me 16 Am Mühlenweg		3.480.1 2018	1.700,0	46,0	250,0	54,0	196,0	500,0	1.100,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Sommersberg (private Erschließung)		3.440.3 2026	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
	Merten - Offenbachstraße (RW-Kanal von Schulstraße zum Mühlenbach - Einleitungsstelle Offenbachstraße)		3.430.3 2016	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Straußweg (Kanalneubau zw. Kapellenstr. u. Rochusstr.)		3.300.7 2024	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0
	Roisdorf - B-Plangebiet Ro 23 Koblenzer Straße (private Erschließung)		1.211.1 2021	1,0	0,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - B-Plangebiet Ro 22 Fuhrweg (private Erschließung)		1.221.1 2021	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Rösberg - B-Plangebiet Rb 01 Rüttersweg bis Kuckucksweg (private Erschließung)		3.500.14 2021	1,0	0,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Rösberg - B-Plangebiet Rb 02 Kita am ehem. Sportplatz zw. Metternicher Str., Wirtschaftsweg, Fürchespfad u. angr. Bebauung		3.500.22 2021	1,0	0,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Rösberg - Feuerwehrrätehaus am Kuckucksweg südwestlich an Ortsrand		3.500.23 2021	1,0	0,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Bahnhofstraße zw. Erfurter Straße 8 u. Jupiterstraße (private Erschließung oder im Zuge Sechtem Ost)		3.100.7 2024	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Sechtem - Baugebiet zw. Bahnhofstraße u. Eichholzweg (private Erschließung oder im Zuge Sechtem Ost)		3.100.11 2024	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 50 Kämpchenweg u. Lüddigstraße		3.100.12 2026	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**
**2022**

Stand 14. Okt 2021

		Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Baugruppe	Teilprojekt	ABK									
	Sechtem - B-Plangebiet Se 12 Eupener Str. zur Walberberger Str.	3.100.13 2026	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 21 Sechtem Ost (nördlicher Teil)	3.150.1 2024	1.500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	400,0	1.000,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 25 Eupener Straße	3.100.23 2021	1,0	0,0	1,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Uedorf - Baugebiet an der Isarstraße (private Erschließung)	2.210.3 2025	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Fronacker	3.200.7 2025	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet an der Kitzburger Str.	3.200.9 2025	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	140,0	0,0
	Waldorf - B-Plangebiet Wd 53 zw. Blumenstraße, Sandstraße, Büttgasse u. Schmiedegasse (private Erschließung)	1.605.1 2026	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
	Widdig - B-Plangebiet Wi 14 Uferweg	2.321.2 2026	320,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0
<b>A200</b>	<b>Kanalerneuerung</b>		<b>21.527,0</b>	<b>5.222,0</b>	<b>2.291,0</b>	<b>1.564,0</b>	<b>727,0</b>	<b>3.446,0</b>	<b>2.905,0</b>	<b>3.405,0</b>	<b>1.470,0</b>
	Bornheim - Adenauerallee (1 Haltung)	1.200.2 2022	50,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Apostelpfad (RÜ 115 - Beruhigungsstrecke)	1.151.2 2010	90,0	70,0	5,0	20,0	-15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Botzdorfer Weg (Pohlhausenstr. b. Botzdorfer Weg 17)	1.121.2 2022	275,0	0,0	0,0	0,0	25,0	250,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Hebbelstr. (hydr. Ern. 2 Haltungen)	1.122.1 2023	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Hordorfer Weg (1 Haltung ab Zulauf "Unter der Windmühle")	1.150.7 2021	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	125,0	0,0	0,0
	Bornheim - Knippstr. (5 Haltungen ab Kartäuserstr.)	1.201.3 2025	250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	250,0	0,0
	Bornheim - Lessingstr. (Botzdorfer Weg b. Quellenweg)	1.121.3 2022	35,0	0,0	0,0	0,0	5,0	30,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Pohlhausenstr. zw. In der Profffläche bis Botzdorfer Weg	1.121.5 2022	210,0	0,0	0,0	0,0	10,0	200,0	0,0	0,0	0,0

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**
**2022**

Stand 14. Okt 2021

Baugruppe		Teilprojekt	ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
	Bornheim - Quellenweg (Botzdorfer Weg b. Mittelstein)		1.121.4 2022	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	80,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Waldstr. (2 Haltungen zw. Blütenweg und Quellenweg)		1.130.3 2021	50,0	0,0	50,0	0,0	50,0	5,0	45,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Zehnhoffstr. (2 Haltungen ab Apostelpfad)		1.151.4 2018	150,0	0,0	5,0	150,0	-145,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Breite Str. (Vennstraße b. Steinacker) incl. LWL-Umverlegung		1.162.4 2019	850,0	0,0	708,0	420,0	288,0	430,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Rankenberg (ab Spitzwegstraße bis Küppersgasse)		1.162.9 2026	660,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0
	Brenig - Rankenberg (von Königstraße bis Spitzwegstraße)		1.162.7 2026	440,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0
	Brenig - Rücksgasse (1 Haltung zw. Hs.-Nr. 5 und 11)		1.162.6 2020	95,0	80,0	18,0	15,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Schornsberg (5 Haltungen ab Vinkelgasse)		1.162.8 2023	235,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	85,0	150,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Grünewaldstr. (Abschlagsleitung am RÜB 160)		1.600.3 2024	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Friedbergstraße, 1 Haltung		1.710.5 2026	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0
	Hemmerich - Heerweg (2 Haltungen zw. Hs.-Nr. 373 und 389)		1.800.2 2026	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0
	Hemmerich - Jennerstr. (ab Lindenstr. bis Maaßenstraße) 1. BA		1.710.1 2015	1.047,0	1.045,0	25,0	2,0	23,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Maaßenstraße, 9 Haltungen ab Jennerstraße u. Abmauerung der Haltung 1710990		1.710.4 2026	475,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0
	Hemmerich - Pützgasse (Erneuerung u. Sanierung zw. Hemberger Straße und Heerweg)		1.800.3 2017	579,0	578,0	0,0	1,0	-1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Rösberger Str. (1 Haltung ab Jennerstraße)		1.710.8 2026	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80,0
	Hemmerich - St.-Agatha-Str. (4 Haltungen ab Jennerstraße)		1.710.9 2026	306,0	0,0	0,0	26,0	-26,0	280,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Bayerstraße (hydr. Sanierung der Ablaufleitung aus RÜ 212 Bayerstr.)		2.130.6 2012	750,0	59,0	290,0	0,0	290,0	41,0	50,0	600,0	0,0	0,0

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**
**2022**

Stand 14. Okt 2021

Baugruppe		Teilprojekt	ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
	Hersel - Domhofstr. (baul. San. => zw. Moselstr. und Mertensgasse)	2.120.4 2014	2.120.4 2014	70,0	0,0	70,0	0,0	70,0	0,0	0,0	70,0	0,0	0,0
	Hersel - Kleinstraße (hydraul. Sanierung f. Gewerbegebiet)	2.120.5 2021	2.120.5 2021	460,0	0,0	0,0	20,0	-20,0	440,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Rheinstraße (hydr. Sanierung zw. der Wöhlerstraße)	2.120.11 2019	2.120.11 2019	400,0	0,0	90,0	20,0	70,0	380,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Stilllegung Rheinböschungskanal zw. Siegstraße u. Bierbaumstraße	2.130.4 2010	2.130.4 2010	555,0	605,0	-250,0	300,0	-550,0	-350,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Altenberger Gasse (2 Haltungen ab Schulstraße)	1.720.1 2026	1.720.1 2026	145,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0
	Kardorf - Altenberger Gasse (5 Haltungen ab Hs.-Nr. 79)	1.720.2 2026	1.720.2 2026	280,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0
	Kardorf - Katzentränke/Rebenstraße/Schleifgäßchen Maßnahme aus detaillierter Überflutungsprüfung	1.603.2 2016	1.603.2 2016	610,0	590,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Lindenstr. (Schulstraße b. Jennerstraße) 1. BA	1.713.3 2015	1.713.3 2015	585,0	580,0	20,0	5,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - St.-Josefs-Weg (3 Haltungen zw. Hs.-Nr. 6 und 36)	1.604.5 2025	1.604.5 2025	190,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	190,0	0,0
	Kardorf - Travenstr. (Rebenstr. b. Uhlstraße + Drosselstrecke f. RÜ 170 siehe RÜ)	1.700.1 2009	1.700.1 2009	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Bachstraße, Talstraße, hydr. Ertüchtigung incl. detaillierte Überflutungsprüfung	3.300.13 2022 0.07 / 2	3.300.13 2022 0.07 / 2	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	90,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Beethovenstraße, hydr. Ertüchtigung incl. detaillierte Überflutungsprüfung (Broichgasse / Martinstr. / Beethovenstr.)	3.410.10 2018 0.12 / 1	3.410.10 2018 0.12 / 1	880,0	20,0	60,0	0,0	60,0	0,0	60,0	800,0	0,0	0,0
	Merten - Lortzingstraße RÜ 341, hydr. Ertüchtigung Auslasskanal	3.410.9 2018 0.11 / 1	3.410.9 2018 0.11 / 1	570,0	10,0	60,0	0,0	60,0	0,0	60,0	500,0	0,0	0,0
	Merten - Offenbachstr. Wirtschaftsweg, hydr. Ertüchtigung 3 Haltungen ab RRB	3.430.17 2020 0.14 / 4	3.430.17 2020 0.14 / 4	240,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	200,0	0,0	0,0

97

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**

**2022**

Stand 14. Okt 2021

Baugruppe		Teilprojekt	ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
		Merten - Verdistraße, Schwalbenstraße, Weiherstraße, hydr. Ertüchtigung	3.310.1 2024 0.08 / 3	165,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	165,0	0,0	0,0
		Roisdorf - An der Wolfsburg (hydr. Ern. einer- zweier Haltungen)	1.202.2 2018	130,0	0,0	70,0	5,0	65,0	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Roisdorf - Berliner Str. (hydr. u. baul. Erneuerung 3 Haltungen zw. Hs.-Nr. 13 und 28)	1.350.9 2021	140,0	0,0	10,0	0,0	10,0	10,0	130,0	0,0	0,0	0,0
		Roisdorf - Donnerstein (Oberdorfer Weg bis Essener Straße)	1.310.3 2010	350,0	265,0	100,0	35,0	65,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Roisdorf - Ehrental (1 Haltung ab Oberdorfer Weg)	1.310.9 2017	230,0	165,0	75,0	25,0	50,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Roisdorf - Oberdorfer Weg (Berliner Str. Ehrental bis Donnerstein)	1.310.4 2010	920,0	715,0	145,0	100,0	45,0	105,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Roisdorf - Oberdorfer Weg (Berliner Str. Ehrental bis Donnerstein, Bachverrohrung)	1.310.11 2015	800,0	430,0	155,0	340,0	-185,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Roisdorf - Rosental (13 Haltungen)	1.250.1 2025	620,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	100,0
		Roisdorf - Siegesstr. (4 Haltungen zw. Bahnlinie u. Friedrichstr.)	1.203.3 2017	150,0	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	150,0	0,0	0,0	0,0
		Roisdorf - Siegesstr. (eine Haltung auf Höhe Einmündung Pützweide)	1.310.6 2018	85,0	0,0	15,0	0,0	15,0	0,0	85,0	0,0	0,0	0,0
		Rösberg - Fürchespfad, hydr. Ertüchtigung	3.500.21 2026 2.042 / 4	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	140,0
		Rösberg - Proffgasse RÜB 350, hydr. Ertüchtigung Auslasskanal	3.500.18 2022 2.01 / 1	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Rösberg - Steinstraße, hydr. Ertüchtigung	3.500.19 2024 2.03 / 3	75,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0	0,0	0,0
		Rösberg - Weberstraße, (hydr. Ern. v. Steinstraße bis Rüttersweg)	3.500.20 2026 2.041 / 3	350,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	350,0

98

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**
**2022**

Stand 14. Okt 2021

Baugruppe		Teilprojekt	ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
		Sechtem - Bahnhofstraße, hydr. Ertüchtigung Schachtbauwerk	3.100.20 2026 1.12 / 3	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0
		Sechtem - Kaiserstraße, K 42 Trennung RW- Kanal	3.100.21 2025	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0
		Walberberg - Dominikanerstraße / Schwadorfer Kreuz, incl. detaillierte Überflutungsprüfung	3.210.4 2022 3.02 / 1	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	250,0	0,0	0,0	0,0
		Walberberg - Jesuitenbungert, hydr. Ertüchtigung	3.200.15 2026 3.08 / 4	130,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130,0
		Walberberg - Lehmkaulenpfad od. RRB Frongasse, hydr. Ertüchtigung incl. detaillierte Überflutungsprüfung	3.200.14 2018 3.042 / 1 3.041 / 3	1.600,0	10,0	40,0	0,0	40,0	40,0	50,0	500,0	1.000,0	0,0
		Waldorf - Begonienstr. (3 Haltungen, Bergstraße bis Fliederweg)	1.610.8 2022	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	90,0	0,0	0,0	0,0
		Waldorf - Bergstr. (2 Haltungen oberhalb RÜ)	1.620.2 2022	115,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	100,0	0,0	0,0	0,0
		Waldorf - Edelweißstr. (4 Haltungen ab Hovergasse bis Hs.-Nr. 23)	1.620.4 2022	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	140,0	0,0	0,0	0,0
		Waldorf - Feldchenweg, zw. Donnerbachweg u. Wendeanlage (hydraul. Sanierung)	1.650.1 2017	360,0	0,0	250,0	10,0	240,0	350,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Waldorf - Fliederweg (2 Haltungen ab Begonienstraße)	1.610.9 2022	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	40,0	0,0	0,0	0,0
		Waldorf - Heerweg (2 Haltungen ab Straufsberg bis Nelkestraße)	1.610.10 2022	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	45,0	0,0	0,0	0,0
		Waldorf - Hühnermarkt (Schmiedegasse b. Straufsberg)	1.610.4 2020	55,0	0,0	10,0	10,0	0,0	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Waldorf - Kerpengasse (Straufsberg bis Kerpengasse 17) LWL von Tulpenstraße bis Straufsberg	1.610.5 2020	310,0	0,0	50,0	10,0	40,0	190,0	110,0	0,0	0,0	0,0
		Waldorf - Lilienstr. (4 Haltungen ab Hs.-Nr. 7 bis Hovergasse)	1.620.1 2022	210,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	200,0	0,0	0,0	0,0
		Waldorf - Nelkenstr. (hydr. u. baul. Erneuerung zw. Heerweg u. Husenbergweg)	1.610.11 2022	230,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	200,0	0,0	0,0	0,0

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**
**2022**

Stand 14. Okt 2021

		Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Baugruppe	Teilprojekt	ABK									
	Waldorf - Nelkenstr. (2 Haltungen ab Husenbergweg bis Hs.-Nr. 21)	1.610.12 2022	70,0	0,0	0,0	0,0	10,0	60,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Sandstr. (Abschlagsleitung u. Beruhigungsstrecke für RÜ 163)	1.630.3 2015	100,0	0,0	20,0	0,0	0,0	10,0	90,0	0,0	0,0
	Waldorf - Sandstr. (3 Haltungen zw. Hs.-Nr. 16 und 22)	1.630.4 2021	100,0	0,0	40,0	0,0	0,0	10,0	90,0	0,0	0,0
	Waldorf - Schmiedegasse (Schmiedegasse 28 bis Bergstraße)	1.610.6 2020	380,0	0,0	50,0	10,0	370,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Schmiedegasse (Schmiedegasse 44 bis Hühnermarkt)	1.610.7 2020	370,0	0,0	50,0	10,0	350,0	10,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Straufsberg (3 Haltungen ab Kerpengasse)	1.610.13 2020	220,0	0,0	20,0	10,0	165,0	45,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Unterdorfstr. (1 Haltung ab Lilienstraße)	1.620.3 2022	75,0	0,0	0,0	0,0	5,0	70,0	0,0	0,0	0,0
<b>A300 Kanalsanierung</b>			<b>8.841,0</b>	<b>3.536,0</b>	<b>760,0</b>	<b>745,0</b>	<b>15,0</b>	<b>840,0</b>	<b>740,0</b>	<b>740,0</b>	<b>740,0</b>
	Bornheim - Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.)	1.151.1 2010	865,0	830,0	20,0	35,0	-15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierungen in geschl. Bauweise (Liner-Technik)	verschiedene	4.251,0	1.371,0	500,0	580,0	-80,0	500,0	400,0	400,0	400,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierungen in geschl. Bauweise (Robotertechnik)	verschiedene	2.183,0	623,0	150,0	100,0	50,0	260,0	250,0	250,0	250,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierungen in offener Bauweise (punkt. Reparaturen)	verschiedene	1.162,0	692,0	50,0	30,0	20,0	40,0	50,0	50,0	50,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierung unvorhersehbare Maßnahmen aus Breitbandversorgung	ohne	120,0	20,0	20,0	0,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierung Straßenentwässerungskanäle	1.000.8 ab 2017	260,0	0,0	20,0	0,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
<b>A400 Kanalbauwerke/-stauräume</b>			<b>18.706,5</b>	<b>701,5</b>	<b>1.662,0</b>	<b>730,0</b>	<b>902,0</b>	<b>2.068,0</b>	<b>2.106,0</b>	<b>2.525,0</b>	<b>3.555,0</b>
	Bornheim - Apostelpfad (RÜ 115 Betonsanierung)	1.151.5 2015	30,0	0,0	30,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 24 Bornheim-West (Neubau - RVB)	1.191.2 2022	1.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	200,0	300,0

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**
**2022**

Stand 14. Okt 2021

Baugruppe		Teilprojekt	ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
	Bornheim - Hebbelstraße	RRB für B-Plangebiet Bo 05 Kallenberg (private Erschließung)	1.122.2 2026	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 08-Bo 27 Hohlenberg / Hellenkreuz (Neubau - RVB)		1.167.2 2024	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	180,0	0,0
	Bornheim - RÜB 117 - Neubau - Secundastr. (incl. Kanalerneuerung oberhalb RÜB u. detaillierte Überflutungsprüfung)		1.126.1 2016	1.500,0	60,0	40,0	5,0	35,0	85,0	550,0	800,0	0,0	0,0
	Bornheim - RÜB Kartäuserstraße Erneuerung Beckenreinigungsanlage + EMSR Technik (Erneuerung Pumpen 2022)		1.126.5 2016	135,0	85,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Königstraße RÜB 116 Erhöhung Drosselabfluss Maßnahme aus detaillierter Überflutungsprüfung		NEU 2021	150,0	0,0	50,0	0,0	50,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Rankenberg-Grünwaldstraße RRB, Maßnahme aus Studie zum Vorflutkanal Bornheimer Bach		1.164.13 2016	2.800,0	36,0	40,0	24,0	16,0	140,0	700,0	1.200,0	700,0	0,0
	Bornheim - Reuterweg (RÜ 119 - Neubau incl. Abschlagskanal u. Beruhigungsstrecke und Kanalerneuerung 1.150.8 )		1.150.3 2012	1.000,0	5,0	35,0	15,0	20,0	80,0	0,0	100,0	800,0	0,0
	Bornheim - Bornheimer Bach RÜB 120 (Optimierung Einleitungstelle)		1.200.3 2025	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	150,0
	Bornheim - Bornheimer Bach Vorflutkanal (Optimierung Einleitungstelle)		1.001.1 2025	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	150,0
	Bornheim - Bornheimer Bach zum Vorflutkanal (Flutmulde)		1.000.7 2025	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	250,0
	Brenig - Hellstr. RÜB 140 (Drossel erneuern)		1.400.1 2022	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Rücksgasse PW (Ertüchtigung EMSR + Maschinenteknik)		1.162.11 2019	50,0	0,0	0,0	50,0	-50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Ginhofer Str. HRB 181 (Anpassung Drossel u. HRB)		1.800.4 2016	421,0	1,0	445,0	400,0	45,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Ginhofer Str. RÜ 180 (Umbau-Neubau)		1.800.1 2015	55,0	0,0	55,0	50,0	5,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0

101

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**
**2022**

Stand 14. Okt 2021

		Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Baugruppe	Teilprojekt	ABK									
	Hersel - Allerstraße PW Erneuerung M-Technik + EMSR Technik	NEU 2022	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	140,0	0,0	0,0
	Kardorf - Travenstraße RÜ 170 (Erneuerung RÜ incl. Abschlagskanal u. Beruhigungsstrecke 1.700.1)	1.700.2 2009	700,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	150,0	500,0	0,0
	Merten - Holzweg PW Erneuerung EMSR- und Maschinenteknik	3.320.1 2019	45,0	10,0	0,0	35,0	-35,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - B-Plangebiet Me 18 Lannerstraße (Neubau - RRB 334) private Erschließung	3.340.2 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Merten - Martinstraße - Broichgasse RÜ 344 Ertüchtigung RÜ u. Zulaufkanal, incl. Detaillierter Überflutungsprüfung	3.440.2 0.041 0.042 / 1	640,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0
	Merten - B-Plangebiet Me 16 Am Mühlenweg (Neubau - RRB 348), incl. Detaillierter Überflutungsprüfung	3.480.2 2018	500,0	0,0	50,0	50,0	0,0	150,0	300,0	0,0	0,0
	Merten - Schubertstraße RRB Erneuerung E-Technik und Erneuerung Reinigungseinrichtung	3.345.1 2020	125,0	0,0	125,0	0,0	125,0	125,0	0,0	0,0	0,0
	Sonderbauwerke allgemein Umbau / Nachrüstung	---	293,0	153,0	10,0	10,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Sonderbauwerke allgemein unvorhersehbare Erneuerungserfordernis M+E- Technik	Neu 2020	325,0	0,0	25,0	0,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0
	Sonderbauwerke allgemein Erweiterung DFÜ Niederschlagsdaten	---	15,0	0,0	5,0	10,0	-5,0	5,0	0,0	0,0	0,0
	Sonderbauwerke Betonsanierung	NEU 2022	250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	250,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Heilgersstr. (RW-Pumpe)	1.203.4 2025	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0
	Roisdorf - B-Plangebiet Ro 23 Koblenzer Straße (private Erschließung) Neubau RVB	1.211.2 2021	1,0	0,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - B-Plangebiet Ro 22 Fuhrweg (private Erschließung) Neubau RVB	1.221.2 2021	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

102

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**
**2022**

Stand 14. Okt 2021

Baugruppe		Teilprojekt	ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
		Roisdorf - Johann-Phillip-Reis-Str- PW Erneuerung EMSR-Technik + M-Technik	2.450.4 2020	70,0	20,0	50,0	0,0	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Roisdorf - Siegesstr. RÜ 131 (Umbau incl. Beruhigungsstrecke aus A 200)	1.310.7+8 (2018)	80,0	0,0	10,0	0,0	10,0	0,0	80,0	0,0	0,0	0,0
		Sechtem - HRB am Mühlenbach Erneuerung Zaunanlage		25,0	0,0	25,0	0,0	25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Sechtem - Kolberger Straße RÜB 310, Erneuerung Entlastungsgraben Mühlenbach	3.100.22 2019	250,0	0,0	240,0	10,0	230,0	240,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Sechtem - Marie-Curie-Straße RRB Neubau, bei weiterer Erschließung	3.130.1 2032 1.10 / 5	425,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Sechtem - Marie-Curie-Straße RKB, hydr. Ertüchtigung Dükerung Bach	3.130.2 2032 1.11 / 5	110,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Sechtem - Ottostraße PW Erneuerung EMSR- Technik + Maschinenteknik	3.120.1 2019	10,0	0,0	0,0	10,0	-10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Sechtem - RRB Rosenweiherweg Graue-Burg- Straße incl. detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.19 2016	2.000,0	0,0	50,0	0,0	50,0	50,0	50,0	100,0	400,0	1.000,0
		Sechtem - Sechtem Nord-Ost (Neubau - RKB 316)	3.160.2 2022	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Sechtem - Sechtem Nord-Ost (Neubau - RVB 316)	3.160.3 2022	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Sechtem - B-Plangebiet Se 21 Sechtem Ost (nördlicher Teil) (Neubau - RVB 315)	3.150.3 2024	750,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	300,0
		Walberberg - Walberberger Straße RÜB 321, hydr. Ertüchtigung Schwelle	3.210.5 3.10 / 1	90,0	0,0	10,0	0,0	10,0	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Walberberg- RÜB 321 Erneuerung IDM+Regelschieber	NEU 2021	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Widdig - Lichtweg RRB 233 (Nachrüstung Drossel)	2.320.2 2026	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0
		Walberberg - Kölnpfad RÜB Erneuerung Beckenreinigungsanlage Becken 2	3.200.6 2015	266,5	141,5	105,0	20,0	85,0	105,0	0,0	0,0	0,0	0,0

103

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**

**2022**

Stand 14. Okt 2021

		Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Baugruppe	Teilprojekt	ABK									
	Walberberg - Lehmkaulenpfad PW Erneuerung E+M-Technik	3.200.16 2021	150,0	0,0	150,0	0,0	150,0	10,0	140,0	0,0	0,0
	Waldorf / Brenig - Bannweg Neubau Pumpwerk und Druckrohrleitung	NEU 2021	200,0	0,0	30,0	0,0	0,0	200,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Blumenstraße RRB incl. oben- liegende Entlastung RÜB 160, siehe 1.600.1 Maßnahme aus Studie zum Vorflutkanal Bornheimer Bach	1.600.4 2016	2.700,0	40,0	50,0	0,0	50,0	50,0	50,0	60,0	500,0
	Waldorf - Dahlienstraße PW (Einbau gasdichte Schachtabdeckungen)	1.650.5 2016	35,0	15,0	20,0	0,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - St. Georg Straße RÜB Betonarbeiten RÜB (Ausrundung und Sanierung)	2.320.12 2020	25,0	0,0	0,0	25,0	-25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - Karolinger Straße HWP Erneuerung Rohrleitungen	2.321.3 2019	40,0	25,0	0,0	15,0	-15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonderbauwerke allgemein Erweiterung Datenfernüberwachung	---	240,0	110,0	10,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
<b>A500 Haus- und Grundstücksanschlüsse</b>			<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
	Allgemeines	---	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>A600 Grundstücke und Gebäude</b>			<b>927,0</b>	<b>27,0</b>	<b>200,0</b>	<b>0,0</b>	<b>200,0</b>	<b>200,0</b>	<b>200,0</b>	<b>200,0</b>	<b>150,0</b>
	Grunderwerb für versch. Regenrückhalteräume zur hydr. Optimierung des Vorflutkanals Bornheim		927,0	27,0	200,0	0,0	200,0	200,0	200,0	200,0	150,0
<b>A700 Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			<b>273,0</b>	<b>50,0</b>	<b>15,0</b>	<b>18,0</b>	<b>-3,0</b>	<b>25,0</b>	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>
	Betriebsführungssoftware Greengate	Erweiterung	13,0	0,0	0,0	3,0	-3,0	10,0	0,0	0,0	0,0
	GIS - Hardware, Software, Programmerweiterung	laufend	190,0	50,0	10,0	10,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Erweiterung der Datenfernüberwachung (ab 2017 NIVUS)	laufend	70,0	0,0	5,0	5,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0
<b>A800 Planungskosten</b>			<b>1.859,0</b>	<b>126,0</b>	<b>382,0</b>	<b>180,0</b>	<b>202,0</b>	<b>444,0</b>	<b>192,0</b>	<b>197,0</b>	<b>232,0</b>
	Bornheim - Vermessung und Bestandsaufnahme	---	32,0	4,0	2,0	2,0	0,0	2,0	2,0	2,0	2,0

104

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**
**2022**

Stand 14. Okt 2021

		Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€	
Baugruppe	Teilprojekt	ABK										
	Schmutzfrachtberechnungen für die Kläranlageneinzugsgebiete Bornheim u. Sechtem incl. Netzkalibrierung	---	250,0	5,0	200,0	95,0	105,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Planungen u. hydraul. Berechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen GEP	---	110,0	40,0	5,0	5,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	BWK Nachweis Bornheimer Bach Planung und Maßnahmen	1.000.6 2015	450,0	42,0	50,0	8,0	42,0	50,0	50,0	100,0	100,0	100,0
	BWK Nachweis Dickopsbach Planung und Maßnahmen	3.000.2 2015	400,0	15,0	35,0	35,0	0,0	50,0	50,0	50,0	100,0	100,0
	Stadtgebiet Bornheim Integrierte Hochwasservorsorge Kommunales Handlungskonzept sowie Planung der Einzelmaßnahmen usw.	1.000.5 2018	340,0	0,0	30,0	15,0	15,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0
	Bornheim - Aeltersgasse, Detaillierte Überflutungsprüfung	1.120.9 2019	20,0	0,0	20,0	5,0	15,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Mühlenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.160.5 2017	25,0	20,0	0,0	5,0	-5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Aegidiusstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.8 2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Auf der Tränke Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.10 2024	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Hersel - Elbestraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.14 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Heisterbacher Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.220.2 2022	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Weserstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.9 2021	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Barweilerstr./Arnoldstr./St. Josefs-Weg/Baptist-Liebertz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.604.8 2019	30,0	0,0	25,0	5,0	20,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Robert-Stolz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.330.1 2018	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Bungertstraße/Schulzentrum Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.16 2018	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0

105

**Investitionsplan / Bauplan Abwasser**  
**Fünfjahres-Plan, Bornheim**

**2022**

Stand 14. Okt 2021

Baugruppe		Teilprojekt	ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2021 T€	Aktuell 2021 T€	Differenz 2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
		Roisdorf - Brunnenallee Detaillierte Überflutungsprüfung	1.300.7 2020	20,0	0,0	15,0	5,0	10,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Roisdorf - Herseler Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.201.6 2021	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Sechtem - Berner Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.17 2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Uedorf - Bornheimer Straße/Aggerstr. Detaillierte Überflutungsprüfung	2.200.5 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Walberberg - HRB 2 am Holzbach Detaillierte Überflutungsprüfung	3.220.6 2020	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Widdig - Gotenweg/Kölner Landstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.11 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
<b>A900 Werkzeuge und Geräte</b>				<b>194,0</b>	<b>24,0</b>	<b>84,0</b>	<b>86,0</b>	<b>-2,0</b>	<b>84,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
		Werkstattwagen Abwasser		62,0	0,0	0,0	62,0	-62,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Werkstattwagen Abwasser für zusätzlichen Monteur		40,0	0,0	40,0	0,0	40,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Fahrzeug Abwasser		25,0	0,0	25,0	0,0	25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		zentrale DFÜ - anteilige Kosten	---	12,0	4,0	4,0	4,0	0,0	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Arbeitsgeräte und Inventarbeschaffung	---	50,0	20,0	15,0	15,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Trainingsgeräte gemäß BGR 126	-	5,0	0,0	0,0	5,0	-5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamt</b>				<b>59.299,5</b>	<b>9.762,5</b>	<b>5.684,0</b>	<b>3.404,0</b>	<b>2.250,0</b>	<b>7.642,0</b>	<b>7.278,0</b>	<b>7.265,0</b>	<b>7.215,0</b>	<b>7.252,0</b>

106



# Investitionsplan / Bauplan Abwasser 2022

Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand 14. Okt 2021



Baugruppe	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	2022	2023	2024	2025	2026
	Gesamt	Vorjahre	2021	2021	2021	T€	T€	T€	T€	T€
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
A100 Kanalneuverlegung	6.972,0	76,0	290,0	81,0	209,0	535,0	1.120,0	183,0	1.053,0	1.674,0
A200 Kanalerneuerung	21.527,0	5.222,0	2.291,0	1.564,0	727,0	3.446,0	2.905,0	3.405,0	1.470,0	1.115,0
A300 Kanalsanierung	8.841,0	3.536,0	760,0	745,0	15,0	840,0	740,0	740,0	740,0	740,0
A400 Kanalbauwerke/-stauräume	18.706,5	701,5	1.662,0	730,0	902,0	2.068,0	2.106,0	2.525,0	3.555,0	3.326,0
A500 Haus- und Grundstücksanschlüsse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
A600 Grundstücke und Gebäude	927,0	27,0	200,0	0,0	200,0	200,0	200,0	200,0	150,0	150,0
A700 Betriebs- und Geschäftsausstattung	273,0	50,0	15,0	18,0	-3,0	25,0	15,0	15,0	15,0	15,0
A800 Planungskosten	1.859,0	126,0	382,0	180,0	202,0	444,0	192,0	197,0	232,0	232,0
A900 Werkzeuge und Geräte	194,0	24,0	84,0	86,0	-2,0	84,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>59.299,5</b>	<b>9.762,5</b>	<b>5.684,0</b>	<b>3.404,0</b>	<b>2.250,0</b>	<b>7.642,0</b>	<b>7.278,0</b>	<b>7.265,0</b>	<b>7.215,0</b>	<b>7.252,0</b>

**öffentlich**

Vorlage Nr.	623/2021-SBB
Stand	27.10.2021

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2021 in der Ausführung oder Planung:

**Kanalneuverlegungen (A 100):****Private Erschließung He 28 „Mittelweg“**

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes He 28 Mittelweg mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Allerstraße ist baulich abgeschlossen. Die Abnahme, Dokumentation und die Übernahme der Kanalanlage stehen noch aus.

**Private Erschließung He 31 „Roisdorfer Straße“**

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes He 31 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Roisdorfer Straße ist bis auf Rest- und Prüfarbeiten baulich abgeschlossen. Die Abnahme, Dokumentation und die Übernahme der Kanalanlage stehen noch aus.

**Private Erschließung Ro 22 „Fuhrweg“**

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Ro 22 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem im Fuhrweg ist baulich abgeschlossen. Die Abnahme sowie die Mängelbeseitigungen sind erfolgt. Die Dokumentation und die Übernahme der Kanalanlage stehen noch aus.

**Private Erschließung Ro 23 „Koblenzer Straße“**

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Ro 23 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Koblenzer Straße ist in der Planungsphase. Derzeit wird der städtebauliche Vertrag vorbereitet.

**Private Erschließung Rb 01 „Eifelstraße“**

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Rb 01 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Eifelstraße ist in der Planungsphase. Der städtebauliche Vertrag ist abgeschlossen.

**Erschließung Me 16 „Bonn-Brühler-Straße“**

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Me 16 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Bonn-Brühler-Straße ist in der Planungsphase. Unter Berücksichtigung der bereits erstellten Überflutungsbetrachtung werden derzeit die Vor- und Entwurfsplanungen zu folgenden Planungsbereichen erstellt:

1. Entwässerung Me 16 im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal)
2. Regenrückhaltbecken vor Einleitung des Regenwassers in den Mühlenbach

3. Sanierung der Gewässerverrohrung unterhalb der L 183 Bonn-Brühler-Straße
4. Behandlung des anfallenden Regenwassers der L 183 vor Einleitung in den Mühlenbach (Kostenträger der Punkte 3 und 4 ist Straßen-NRW, die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt durch das Abwasserwerk).

Im Zuge dieser Entwurfsplanungen wird mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises die Erlaubnis zur Einleitung des Regenwassers in den Mühlenbach abgestimmt.

### **Kanalerneuerungen (A 200):**

#### Brenig, Breite Straße (Vennstraße bis Steinacker) und Rücksgasse (1 Kanalhaltung)

Der Vergabe der Baumaßnahme zu dieser hydraulischen Kanalerneuerung wurde im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates am 20.08.2020 zugestimmt (Vorlage 564/2020-SBB). Die Durchführung der Baumaßnahme begann in der Rücksgasse am 28.09.2020. Dieser Baumaßnahmenteil wurde in 2020 abgeschlossen und teilschlussgerechnet. Für den Baumaßnahmenteil in der Breite Straße, der im Dezember 2020 begann, wurde eine Bauzeit von etwa einem Jahr erwartet, unter der Voraussetzung, dass keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreten. Die vor Ort tätige Baufirma Otto Bau GmbH ist mit ihrem Geschäftssitz in Dernau/Ahr von dem Hochwasserereignis betroffen und musste die Arbeiten für ca. vier Wochen einstellen. Sie kann aufgrund dieser Ereignisse derzeit nicht mit der vollen Mannschaftsstärke vor Ort weiterarbeiten. Des Weiteren sind die bauausführenden Firmen für Straßenbau derzeit so ausgelastet, dass die Firma Otto Probleme mit der Terminierung der Straßenwiederherstellung im Bereich Breite Straße zwischen Vennstraße und Küppersgasse hat. Die Bauzeit der Baumaßnahme verlängert sich unter der Voraussetzung, dass keine weiteren unvorhersehbaren Ereignisse eintreten, voraussichtlich bis in die erste Jahreshälfte 2022. Die Baumaßnahme wird archäologisch begleitet. Die direkt von der Baumaßnahme betroffenen Bürger sind umfangreich informiert. Während der Baumaßnahme werden bei Erfordernis weitere Bürgerinformationen verteilt.

#### Hersel, Bayerstraße

Kein neuer Sachstand gegenüber Vorlage 296/2021-SBB. Die geplante Kanalerneuerung kann nach wie vor nicht fortgeführt werden, da der Straßenendausbau vom Tiefbauamt der Stadt Bornheim personalbedingt planerisch nicht betreut werden kann.

#### Hersel, Rheinstraße und Kleinstraße

Die hydraulische Kanalerneuerung ist nach Generalentwässerungsplanung (GEP) erforderlich. Diese Maßnahme besteht aus dem Abschnitt Rheinstraße 9 bis Kleinstraße und in der Kleinstraße aus dem Abschnitt Kreuzungsbereich Rheinstraße bis Elbestraße. Die Baumaßnahme befindet sich derzeit in der Planungsphase und soll möglichst Anfang 2022 ausgeschrieben werden.

#### Hemmerich, St. Agatha Straße

Die hydraulische Kanalerneuerung ist nach Generalentwässerungsplanung (GEP) erforderlich. Diese Maßnahme befindet sich derzeit in der Planungsphase und soll Anfang 2022 ausgeschrieben werden.

#### Roisdorf, An der Wolfsburg

Die hydraulische Kanalerneuerung ist nach Generalentwässerungsplanung (GEP) erforderlich. Diese Maßnahme bestehend aus zwei Haltungen ab Rathausstraße befindet sich bereits in der Ausschreibungsphase. Die Vergabe ist für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgesehen. Baubeginn ist für Anfang Januar vorgesehen.

#### Waldorf, Schmiedegasse, Hühnermarkt, Kerpengasse, Straufsberg

Die hydraulische Kanalerneuerung ist nach Generalentwässerungsplanung (GEP) erforderlich. Diese Maßnahme besteht aus den Abschnitten Schmiedegasse (RÜB, Höhe Schmiedegasse Haus Nr. 28 bis Hühnermarkt), Hühnermarkt (4 Kanalhaltungen zwischen Schmiede-

gasse und Straufsberg), Kerpengasse (6 Kanalhaltungen ab Hühnermarkt) sowie Straufsberg (3 Kanalhaltungen ab Hühnermarkt) und befindet sich derzeit in der Planungsphase. Die Ausschreibungsphase ist für Anfang 2022 vorgesehen.

### **Kanalsanierung (A 300)**

#### Stadtgebiet

Die Vergabe des Auftrages zur Kanalsanierung 2020/21 in geschlossener Bauweise wurde im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.08.2020 (Vorlage 563/2020-SBB) beschlossen. Mit den durchzuführenden Arbeiten wurde im Januar 2021 begonnen. Der Schwerpunkt der Kanalsanierungen liegt hierbei in den Ortschaften Roisdorf, Hersel und Sechtem.

Die Arbeiten zur Kanalsanierung 2022 in geschlossener Bauweise wurden ausgeschrieben und beauftragt. Der Schwerpunkt der Kanalsanierungen liegt hierbei in den Ortschaften Hersel und Sechtem. Der Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2021 wurde eine Straßenliste beigefügt. Der Baubeginn ist für Januar 2022 vorgesehen.

### **Kanalbauwerke/ -stauräume (A 400):**

#### Hemmerich, RÜ 180/HRB 181 Ginhofer Straße

Bezüglich der Beschreibung der Maßnahme wird auf die Vorlage 113/2021-SBB „Bericht Abwasserwerk“ zur Sitzung am 18.03.2021 verwiesen. Die direkt von der Baumaßnahme betroffenen Bürger wurden informiert. Während der Baumaßnahme werden bei Erfordernis weitere Bürgerinformationen bekannt gegeben. Mit der Baumaßnahme wurde im April 2021 begonnen. Es wurde von einer Bauzeit von etwa vier Monaten ausgegangen, die aufgrund der witterungsbedingten Widrigkeiten nicht einhaltbar war. Das Becken war zum Zeitpunkt des Niederschlagsereignisses vom 14.07.2021 im Bau. Aufgrund des im Becken eingespülten Schlammes und Gerölls waren erneute Nacharbeiten erforderlich. Zudem war die bauausführende Firma ca. drei Wochen in den stärker betroffenen Hochwassergebieten tätig. Die Arbeiten um das Hochwasserrückhaltebecken in Betriebsbereitschaft zu bringen, sind inzwischen abgeschlossen. Zurzeit werden noch Kanalerneuerungsarbeiten durchgeführt. Aller Voraussicht nach wird die Baumaßnahme Ende November abgeschlossen.

#### Sechtem, Kolberger Straße RÜB 310, Erneuerung Entlastungsgraben zum Mühlenbach

Der Entlastungsgraben des Regenüberlaufbeckens (RÜB 310) in der Kolberger Straße zum Mühlenbach ist verschlammte und muss zur Sicherung der Vorflut entschlammt und mit einem neuen Gerinne ausgekleidet werden, damit die Vorflut garantiert ist. Diese Maßnahme befindet sich derzeit in der Planungsphase und soll spätestens im Frühjahr 2022 ausgeschrieben werden.

#### Sechtem, RRB Rosenweiherweg:

Im Zuge des Niederschlagsereignisses vom 14.07.2021 standen die Straßen Alter Sportplatz, Graue-Burg-Straße, Galäerweg und Wendelinusstraße zeitweise mit relativ klarem Niederschlagswasser unter Wasser. Die Anwohner, die sich nicht gegen den Eintritt von Wasser aus derartigen Überflutungsereignissen geschützt hatten, waren erneut von Überflutungen betroffen. Im Zuge einer Begehung mit einem Anwohner, der sich vorbildlich nach dem Regenereignis vom 26.07.2008 geschützt hat, wurde diese Thematik erörtert und entsprechend Infolyer zur Weitergabe an die Nachbarn vor Ort belassen. Im Zuge der Planungsphase für ein Regenrückhaltebecken „RRB Rosenweiherweg“ wird auch das neu aufgetretene Ereignis einberechnet zur Kontrolle, wie sich ein solches Ereignis auf den Volumenbedarf auswirken würde. Zwischenzeitlich hat ein weiterer Termin vor Ort mit Grundstückseigentümern stattgefunden, die möglicherweise von Sickerwasser betroffen waren. Die Erarbeitung von Lösungen ist noch erforderlich.

## **Allgemein:**

### Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim

Entsprechend der Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement, die das Land NRW 2018 veröffentlichte, ist neben der Erstellung der Starkregenrisikokarten, die in Bornheim seit Februar 2015 vorliegen, ein Handlungskonzept erforderlich, zu dem Mittel beim Land NRW beantragt wurden. Der mit Datum vom 15.07.2021 verfasste Zuwendungsbescheid des Landes NRW zur „Erstellung eines Handlungskonzeptes gemäß Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement für Bornheim“, ging am 22.07.2021 ein. Das Ingenieurbüro Dr. Pecher AG wurde mit der Umsetzung der Aufgabe betraut und hat in der Verwaltungsratssitzung am 21.09.2021 einen Vortrag zu der Durchführung gehalten. Im Zuge der Realisierung des Handlungskonzeptes werden die verschiedenen Themenbereiche in Workshops bearbeitet. Die Fertigstellung ist für das 2. Quartal 2021 vorgesehen.

### Schädlingsbekämpfung

Die Rattenbekämpfung wurde auf Grundlage der im Infektionsschutzgesetz festgelegten Erfordernisse für 2020 neu ausgeschrieben und mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 14.11.2019 (Vorlage 649/2019-SBB) beauftragt. Die im März 2020 begonnene Belegung wurde entsprechend der aktuellen Rahmenbedingungen in 2020 abgeschlossen. Einzelbekämpfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Im März 2021 wurde mit der Belegung für 2021 begonnen und zwischenzeitlich abgeschlossen.

### Störungen im Kanalnetz

Bei entsprechenden Meldungen werden Überprüfungen vor Ort vorgenommen.

### Geruchsbelästigungen oder sonstige Störungen:

Bei entsprechenden Meldungen werden Überprüfungen vor Ort vorgenommen.

### Straßenentwässerungseinrichtungen

Die Straßenentwässerungseinrichtungen (sogenannte Regeneinläufe, Sinkkästen, Gullys oder Rinnen, meist rechteckige Entwässerungseinrichtungen usw.) werden zweimal jährlich geprüft und bei Bedarf gereinigt. Die letztmalige Komplettreinigung wurde im Zeitrahmen März bis Juni 2021 durchgeführt. Nach dem Regenereignis vom 14.07.2021 wurde an den relevanten Stellen die Prüfung/Reinigung wiederholt. Die nächste Komplettreinigung folgt im Herbst 2021. Im Zuge der Reinigung kann es vereinzelt vorkommen, dass einzelne Einläufe ausgelassen werden, da sie z.B. durch parkende Fahrzeuge blockiert sind.

Selbst bei einem vollen Schmutzfänger kann das Regenwasser noch ablaufen. Erst wenn der Gully-Rost verstopft ist, funktioniert das nicht mehr. Nachstehend erhalten Sie einen Link, in dem die Funktionsweise eines Regeneinlaufs dargestellt ist. Die Grafik zeigt die verschiedenen Füllstände eines Schmutzfängers und deren Funktionsweise an:

[https://www.steb-koeln.de/Redaktionell/ABLAGE/Downloads/Broschüren-Veröffentlichungen/Abwasser/schema\\_strassenablauf.jpg](https://www.steb-koeln.de/Redaktionell/ABLAGE/Downloads/Broschüren-Veröffentlichungen/Abwasser/schema_strassenablauf.jpg).

Sollten Einläufe verstopft sein, so ist der Stadtbetrieb Bornheim/Abwasserwerk darüber telefonisch oder per E-Mail zu informieren.

### Starkregenereignis vom 14.07.2021

In Folge von dem Starkregenereignis wurden an verschiedenen neuralgischen Punkten Termine vor Ort durchgeführt, die sich noch in Auswertung befinden.

Gemeinsam mit Herrn Bürgermeister Becker wurde eine Arbeitsgruppe Hochwasser-/Starkregenvorsorge gebildet, die die Realisierung von verschiedenen Projekten in die Wege leiten soll. In dem Arbeitskreis Katastrophenschutz/-vorsorge mit Vertretern der Fraktionen soll der Stand der Bearbeitung am 03.11.2021 vorgestellt werden.

Für die zukünftige Beratung bezogen auf die Starkregenvorsorge wurde seitens des Stadtbetrieb Bornheim bereits im Zeitraum 03-05/2021 eine Mitarbeiterin zur „IKT-Zertifizierten Beraterin Starkregenvorsorge“ (IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH) ausgebildet. Zusätzlich ist im Wirtschaftsplan 2022 vorgesehen, eine/-n weitere/-n Ingenieur/-in für fünf

Jahre zur Unterstützung in der Thematik Starkregen einzustellen.

#### Geographisches Informationssystem (GIS)

In 2021 wurde das GIS des Stadtbetrieb Bornheim für die Fachchargen Abwasser, Wasser und Breitbandnetz (öffentlich, Behördenetz und Wasserwerknetz) umgestellt. Die GIS-Software des Anbieters IP Syscon lag bis zur vollzogenen Umstellung auf einem Server im Rathaus und wurde durch Mitarbeiter der städtischen IT-Abteilung betreut. Zur Entlastung der städtischen IT-Abteilung sowie deren Server wurde in Zusammenarbeit mit dem Anbieter die Möglichkeit genutzt das vorhandene GIS auf firmeneigene Server aus zu lagern und den Datenbestand internetbasiert zu visualisieren und bearbeitbar zu machen. Für das Abwasserwerk sind die Arbeiten soweit abgeschlossen. Im Zuge des Starkregenmanagements ergibt sich über die neue Datennutzung zudem die Möglichkeit der Feuerwehr und der ins Starkregenmanagement eingebundenen Mitarbeiter den Zugang auf die Überflutungsgefahrenkarten einzurichten.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	23.11.2021
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	620/2021-SBB
Stand	26.10.2021

**Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**

**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Es gelten weiterhin die Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW. Aus diesem Grunde wurde an den bisherigen Maßnahmen festgehalten.

In den Herbstferien hatte das Hallenbad bereits vormittags geöffnet, so dass den Gästen zusätzliche Zeitfenster angeboten werden konnten. Darüber hinaus wurden auch Schwimmkurse angeboten, mit dem Ziel, dass möglichst viele Kinder auf diesem Wege das Schwimmen lernen oder sich zumindest an das Wasser gewöhnen.

Die Freibadsaison wurde am 15.09.2021 beendet. Die Besucherzahlen lagen witterungsbedingt leicht unter denen des Vorjahres.

Dafür sind in diesem Zeitraum jedoch die Besuchszahlen für das Hallenbad im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Gleiches gilt für die Besuchszahlen der Sauna.

Weiter erfreulich ist, in welchem Umfang das Schulschwimmen in diesem Jahr im Vergleich zum Vorjahr stattfindet.

Die kompletten Besuchszahlen können aus der nachfolgenden Statistik entnommen werden.

Am 18.09.2021 fand das Hundeschwimmen im Freibad statt, welches mit über 200 Hunden wieder sehr gut angenommen wurde.

Die Schließphase im Jahr 2022 wird vom 21.02.2022 – 04.03.2022 stattfinden, um die jährlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten insbesondere an den Hubböden durchzuführen.

**Besuchszahlen**

Nachfolgend sind die Besuchszahlen des Jahres 2020 sowie Juni bis September 2021 tabellarisch zusammengestellt. Vergleiche mit Besuchszahlen aus dem Regelbetrieb führen zu keinem verwertbaren Ergebnis.

Monat	Freibad			Hallenbad			Schulen	Sauna	Sonstige	Summe
	Erwachsene	Jugendliche	Kinder < 3 Jahre	Schwimmer	Kinderspaßbereich	Kinder < 3 Jahre				
Mai. 20	356	337	42	0	0	0	0	0	0	735
Jun. 20	1.217	1.155	194	2.418	365	129	0	337	149	5.964
Jul. 20	1.536	1.352	213	3.155	1.595	442	0	748	76	9.117
Aug. 20	3.359	2.790	656	3.301	1.733	395	1.464	833	0	14.531
Sep. 20	411	303	74	3.296	1.402	291	2.568	964	195	9.504
Okt. 20				4.313	2.112	423	1.362	1.292	59	9.561
Nov. 20							2.694		356	3.050
Dez. 20							954		0	954
Summe	6.879	5.937	1.179	16.483	7.207	1.680	9.042	4.174	835	53.416

Monat	Freibad			Hallenbad			Schulen	Sauna	Summe
	Erwachsene	Jugendliche	Kinder < 3 Jahre	Schwimmer	Kinder- spaß- bereich	Kinder 0 - 2 Jahre			
Jan. 21	<b>Geschlossen, Mitarbeiter in Kurzarbeit</b>								0
Feb. 21									0
Mrz. 21									0
Apr. 21									0
Mai. 21									0
Jun. 21	3.595	2.390	370	3.218	1.972	312	3.036	901	15.794
Jul. 21	1.297	1.027	99	3.477	2.203	360		979	9.442
Aug. 21	1.360	932	135	3.591	2.078	357	1.068	1.122	10.643
Sep. 21	664	352	72	3.224	1.538	230	3.492	1.258	10.830
Okt. 21									0
Nov. 21									0
Dez. 21									0
Summe	6.916	4.701	676	13.510	7.791	1.259	7.596	4.260	46.709

**öffentlich**

Vorlage Nr.	621/2021-SBB
Stand	27.10.2021

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt****Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung beim StadtBetrieb Bornheim**

Im Zeitraum (Bewilligungszeitraum) vom 01.10.2021 bis 30.09.2022 führt der StadtBetrieb Bornheim AöR in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro für Elektrotechnik unter der Projektbezeichnung „Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung des Stadtbetrieb Bornheim AöR“ eine umfassende Modernisierung der Beleuchtungseinrichtungen in allen Gebäuden am Standort Donnerbachweg 15 durch. Ziel des Projektes ist eine erhebliche Energieeinsparung und die damit zusammenhängende Senkung von Treibhausgasemissionen, durch den Einbau hocheffizienter Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik.

Das Projekt wird im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Förderung beträgt rd. 70.000€.

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

**Dienstradleasing beim StadtBetrieb Bornheim**

Der Vorstand beabsichtigt, auch beim SBB ein Dienstradleasing für die Tarifbeschäftigten einzuführen. Hierzu erfolgt kurzfristig eine Ausschreibung, um einen geeigneten Anbieter für die rd. 100 Beschäftigten des SBB zu finden, mit dem dann ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden kann.

***Unsere Stadt soll sauber werden – Projekt Online-Mängelmelder für Mülleimer***

Wie bereits im letzten Treffen der Ortsvorsteher Anfang Oktober 21 vorgestellt/berichtet, kann das Pilotprojekt, das zunächst in den Rheinorten durchgeführt wurde, als Erfolg bezeichnet werden. Von August bis Ende Oktober sind bereits 127 Mängelmeldungen online eingegangen und wurden bearbeitet. Der Online-Mängelmelder für Mülleimer soll nun schrittweise auf weitere Ortsteile übertragen werden. Hierzu ist zunächst eine Kartierung der einzelnen Standorte erforderlich, die als nächstes in Ortsteilen Sechtem, Hemmerich und Walberberg durchgeführt wird.

Des Weiteren ist die Anschaffung eines handgeführten, elektrisch betriebenen Stadtsaugers vorgesehen, der zur Reinigung innerstädtischer Flächen, wie z. B. im Bereich der Königstraße vorgesehen ist. Mit der Anschaffung des Gerätes geht die geförderte Einrichtung eines Arbeitsplatzes für eine schwerbehinderte Person zur Bedienung des Saugers einher.

**öffentlich**

Vorlage Nr.	622/2021-SBB
Stand	27.10.2021

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt****Wegepflege auf den Friedhöfen in Bornheim**

Wie bereits in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates mündlich mitgeteilt, verursacht die Wildkrautbekämpfung mittels des nach dem Verbot des Einsatzes von Herbiziden angeschafften Heißwassergerätes enorme Unterhaltungskosten. Das Gerät ist weiterhin stark reparaturanfällig und weist dadurch auch häufige Standzeiten auf. Der SBB sieht, wie bereits angekündigt, das Projekt „Heißwassergerät“ nach Ablauf der Saison 2021 als gescheitert an und wird zur Unterhaltung der Wege ein zweites Wegepflegegerät (Anbaugerät zu einem vorhandenen Fahrzeug) anschaffen und das Heißwassergerät veräußern. Mit dem bereits vorhandenen Wegepflegegerät, das bisher parallel eingesetzt wurde, hat der SBB bisher sehr gute Erfahrungen sammeln können. Auch die Anschaffung einer elektrisch betriebenen Variante wird derzeit geprüft.

**Sanierung Kapelle Roisdorf**

Die Sanierung der Kapelle auf dem Friedhof Roisdorf hat mit Reparaturen am Dach begonnen und schreiten zügig voran. Alle Maßnahmen werden mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

**Urnenhaus Friedhof Roisdorf**

Wie in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates mitgeteilt, wird das Projekt vom Vorstand weiterhin verfolgt. Die Architektin ist beauftragt, die Bauplanungen zu erstellen und einen entsprechenden Bauantrag zu stellen. Die veranschlagten Baukosten in Höhe von 380.000€ wurden in den Wirtschaftsplan 2022 eingestellt. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt die Kalkulation der Grabnutzungsgebühr und die diesbezügliche Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung.